

2022

Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Kontaktformular: eca.europa.eu/de/Pages/ContactForm.aspx
Website: eca.europa.eu
Twitter: @EJAuditors

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

PDF ISBN 978-92-849-0075-6 doi:10.2865/042 QJ-09-23-159-DE-N

Inhalt

Kapitel 1 Die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die Prüfung des Hofes	5
Einleitung	6
Die Gemeinsamen Unternehmen der EU	8
Im Rahmen der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme der EU tätige Gemeinsame Unternehmen	8
Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	15
Mittel für Zahlungen und Humanressourcen der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2022	16
Regelungen für Haushalt und Entlastung	17
Die Prüfung des Hofes	19
Der Hof gibt für jedes Gemeinsame Unternehmen eine Zuverlässigkeitserklärung ab	19
Der Hof verwertet die Prüfungsarbeit anderer unabhängiger Prüfer	19
Der Prüfungsansatz des Hofes stützt sich auf die Bewertung der wichtigsten Risiken	21
Prüfungsansatz des Hofes für Finanzhilfeszahlungen	23
Kapitel 2 Übersicht über die Prüfungsergebnisse	24
Einleitung	25
Uneingeschränkte Prüfungsurteile für alle Gemeinsamen Unternehmen	26
Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für alle Gemeinsamen Unternehmen	26
Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen aller Gemeinsamen Unternehmen zugrunde liegenden Einnahmen	27

Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen aller Gemeinsamen Unternehmen zugrunde liegenden Zahlungen	27
In mehreren Bereichen sind Verbesserungen erforderlich	28
Mängel bei der Durchführung der Forschungs- und Innovationsprogramme der Gemeinsamen Unternehmen	28
KMU und neue Begünstigte sind stärker von Fehlern bei den Personalkosten betroffen	32
EuroHPC wird sein Einstellungsziel nicht erreichen	33
Die Situation im Hinblick auf die höhere Führungsebene von F4E blieb instabil	33
Die Vertragsverwaltung von F4E weist Schwachstellen auf	34
Die Gemeinsamen Unternehmen haben die vom Hof in den Vorjahren vorgebrachten Bemerkungen größtenteils weiterverfolgt	35
Der risikobasierte Kontrollrahmen der Gemeinsamen Unternehmen für die Durchführung von Finanzhilfen ist noch nicht ausreichend entwickelt	37
Methodik der horizontalen Analyse des Hofes	37
Bei der Hälfte der Gemeinsamen Unternehmen fehlte ein strukturierter risikobasierter Ansatz für Ex-ante-Kontrollen der Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020	37
Die meisten Gemeinsamen Unternehmen haben noch keinen Ansatz für risikobasierte Ex-post-Prüfungen von Finanzhilfeszahlungen im Rahmen von Horizont 2020 entwickelt	42
Für die Gemeinsamen Unternehmen wurde es im Rahmen von Horizont Europa wichtiger, ihren spezifischen risikobasierten Ansatz für die Verwaltung von Finanzhilfen umzusetzen	45
Andere mit den Gemeinsamen Unternehmen in Zusammenhang stehende Veröffentlichungen des Hofes	48
Kapitel 3 Zuverlässigkeitserklärungen zu den Gemeinsamen Unternehmen der EU	52
3.1. Ausführungen zu den Zuverlässigkeitserklärungen	53

Gemeinsame Unternehmen, die EU-Rahmenprogramme ausführen	57
3.2. Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)	58
3.3. Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)	68
3.4. Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)	79
3.5. Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)	90
3.6. Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)	102
3.7. Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)	114
3.8. Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)	126
3.9. Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	136
Im Rahmen von Euratom tätiges Gemeinsames Unternehmen	152
3.10. Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	153
Abkürzungen	168



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 1

Die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die Prüfung des Hofes

Einleitung

1.1. Der Europäische Rechnungshof ("Hof") ist der externe Prüfer der EU-Finzenzen¹. In dieser Eigenschaft nimmt er die Funktion des unabhängigen Hüters der finanziellen Interessen der Unionsbürger wahr, indem er zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements beiträgt. Ausführlichere Informationen zur Arbeit des Hofes sind seinen jährlichen Tätigkeitsberichten und seinen Jahresberichten über die Ausführung des EU-Haushaltsplans sowie seinen Sonderberichten, Analysen und Stellungnahmen zu neuen oder geänderten EU-Rechtsvorschriften oder sonstigen Beschlüssen mit Auswirkungen auf das Finanzmanagement zu entnehmen.

1.2. Im Rahmen seines Auftrags prüft der Hof die Jahresrechnungen und die ihnen zugrunde liegenden Vorgänge für die Gemeinsamen Unternehmen der EU (im Folgenden als "Gemeinsame Unternehmen" bezeichnet), bei denen es sich um EU-Einrichtungen handelt, die im Rahmen von Artikel 187 bis 188 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder – im Fall von Fusion for Energy (F4E) – im Rahmen der Artikel 45 bis 51 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) errichtet wurden.

1.3. Dieser Bericht enthält die Ergebnisse, zu denen der Hof bei seiner Prüfung der Gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2022 gelangt ist. Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

- Kapitel 1 gibt einen Überblick über die Gemeinsamen Unternehmen und die Art der Prüfung des Hofes.
- Kapitel 2 enthält die Gesamtergebnisse der Prüfung und eine Analyse der risikobasierten Kontrollsysteme der Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung von Finanzhilfen.
- Kapitel 3 enthält für jedes der neun Gemeinsamen Unternehmen eine Zuverlässigkeitserklärung (siehe [Abbildung 1.4](#)) zusammen mit den Prüfungsurteilen des Hofes zur Zuverlässigkeit ihrer Jahresrechnung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Einnahmen und Zahlungen einschließlich der Sachverhalte und Bemerkungen, die diese Prüfungsurteile nicht infrage stellen.

1.4. Insgesamt lieferte die vom Hof durchgeführte Prüfung der neun Gemeinsamen Unternehmen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr ähnliche Ergebnisse wie

¹ Artikel 285 bis 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1.

in den Vorjahren. Mittels für jedes Gemeinsame Unternehmen abgegebener Zuverlässigkeitserklärungen erteilt der Hof folgende Prüfungsurteile:

- uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für neun Gemeinsame Unternehmen;
- uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen von neun Gemeinsamen Unternehmen zugrunde liegenden Vorgänge.

1.5. Dennoch zeigt der Hof in Absätzen zum Hinweis auf sonstige Sachverhalte oder in Absätzen zur Hervorhebung eines Sachverhalts Bereiche auf, die für die Leser von Interesse sind, und weist in den Bemerkungen auf verbesserungsbedürftige Bereiche hin, ohne die Prüfungsurteile infrage zu stellen.

Die Gemeinsamen Unternehmen der EU

1.6. Bei den Gemeinsamen Unternehmen handelt es sich um Partnerschaften zwischen der EU, vertreten durch die Kommission, und privaten Partnern aus Industrie und Forschungseinrichtungen. In einigen Fällen sind auch zwischenstaatliche Organisationen und Teilnehmerstaaten beteiligt. Die Hauptaufgabe der Gemeinsamen Unternehmen besteht darin, die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in marktfähige bahnbrechende Innovationen im Rahmen einer gemeinsamen strategischen Vision der Partner zu fördern. Darüber hinaus sollten die Gemeinsamen Unternehmen auf die sozialen Herausforderungen in Europa reagieren, die derzeit von der Industrie nicht ausreichend berücksichtigt werden.

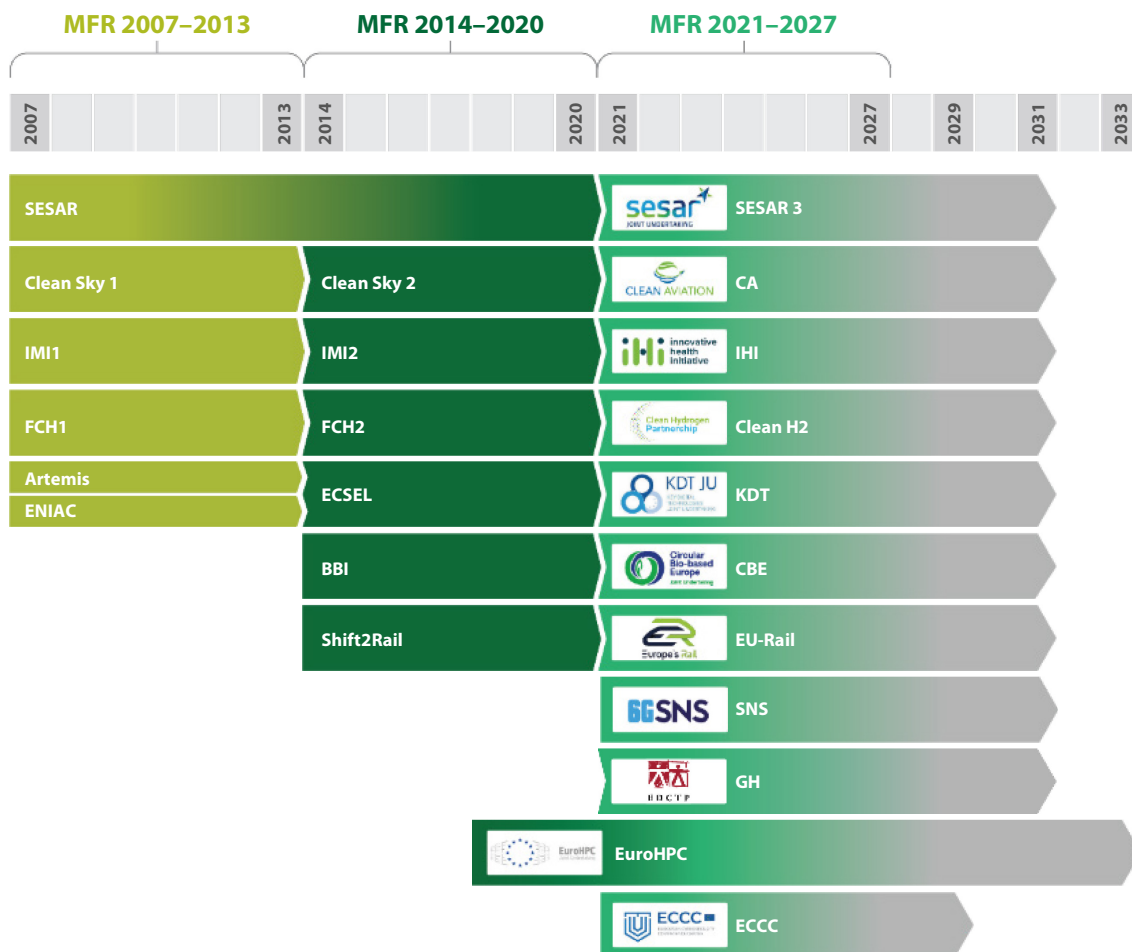
Im Rahmen der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme der EU tätige Gemeinsame Unternehmen

Entwicklung der im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU tätigen Gemeinsamen Unternehmen

1.7. Im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) werden Gemeinsame Unternehmen als EU-Einrichtungen mit eigenen Rechtspersönlichkeiten gegründet. Sie nehmen in ihrem jeweiligen strategischen Forschungsbereich ihre Forschungs- und Innovationsagenda an und setzen diese im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Vergabeverfahren um.

1.8. *Abbildung 1.1* zeigt die Entwicklung der Gemeinsamen Unternehmen seit der Gründung der ersten sechs Gemeinsamen Unternehmen innerhalb des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) des MFR 2007–2013, des Programms Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1 des MFR 2014–2020 sowie der Programme Horizont Europa und Digitales Europa und der Fazilität "Connecting Europe" 2 des MFR 2021–2027.

Abbildung 1.1 – Entwicklung der Gemeinsamen Unternehmen der EU



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Ratsverordnungen zur Errichtung der Gemeinsamen Unternehmen.

1.9. Die Gemeinsamen Unternehmen, die im Rahmen des MFR 2021–2027 tätig sind, setzen ihre spezifische Forschungs- und Innovationsagenda in den Bereichen Verkehr, Energie, Gesundheit, kreislauforientierte biobasierte Industriezweige, wichtige Elektronikkomponenten sowie Hochleistungsrechen- und Netzsysteme um. Sie wurden auf der Grundlage der nachstehend aufgeführten Verordnungen des Rates errichtet.

1.10. Im November 2021 nahm der Rat den einheitlichen Basisrechtsakt an, mit dem neun Gemeinsame Unternehmen gegründet wurden, um Maßnahmen auf der Grundlage des Programms Horizont Europa, des mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramms im Rahmen des neuen MFR 2021–2027, durchzuführen. Die Unternehmen wurden für einen Zeitraum von 10 Jahren errichtet, der am 31. Dezember 2031 endet². Die sieben Gemeinsamen Unternehmen, die bereits im Rahmen des Programms Horizont 2020 tätig waren (SESAR, ECSEL, IMI2, Clean Sky 2, FCH2, Shift2Rail und BBI), werden im Rahmen des Programms

² Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

"Horizont Europa" als neue Rechtspersonen mit neuen Namen und überarbeiteten Aufgabenbereichen fortgeführt. Außerdem wurden zwei Gemeinsame Unternehmen neu gegründet: das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste" (SNS) und das Gemeinsame Unternehmen "Global Health" (GH) – Letzteres als Nachfolger der Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien.

1.11. Im Mai 2021 wurde durch eine gesonderte Verordnung das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheitsforschung (ECCC) eingerichtet³. Diese drei neuen Gemeinsamen Unternehmen (SNS, GH und ECCC) werden jedoch erst zum ersten Mal geprüft, nachdem sie ihre finanzielle Autonomie erlangt haben, was für das letzte Quartal 2023 erwartet wird.

1.12. Im Juli 2021 nahm der Rat eine neue Gründungsverordnung für das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)⁴ im Rahmen des neuen MFR 2021–2027 an, mit der die Bestandsdauer des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2033 verlängert wurde. Im Rahmen des MFR 2021–2027 erhält EuroHPC deutlich mehr Mittel aus den Programmen Horizont 2020 und Digitales Europa sowie der Fazilität "Connecting Europe", um den Erwerb und die Entwicklung von Hochleistungsrechnern sowie den Ausbau und den Betrieb der Infrastrukturen für Supercomputer und Quantencomputer zu unterstützen.

1.13. Schließlich schlug die Kommission im Februar 2022 vor, das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT) in das künftige Gemeinsame Unternehmen für Chips umzuwandeln. Der Rat nahm die entsprechende Änderungsverordnung am 25. Juli 2023 an. Im Rahmen von dessen erweitertem Auftrag soll die Entwicklung innovativer Halbleitertechnologien der nächsten Generation gefördert und die europäische Produktionskapazität für Chips im Rahmen der Initiative "Chips für Europa" gestärkt werden, und zwar mit Mitteln aus dem Programm "Digitales Europa"⁵.

³ [Verordnung \(EU\) 2021/887](#) zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren.

⁴ [Verordnung \(EU\) 2021/1173 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488.

⁵ [Verordnung \(EU\) 2023/1782 des Rates](#) zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips.

Beiträge zu den im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU tätigen Gemeinsamen Unternehmen

1.14. Alle Mitglieder tragen zur Finanzierung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen bei. Einerseits stellt die Kommission Finanzbeiträge aus den Forschungs- und Innovationsprogrammen der EU als Kofinanzierung der Forschungs- und Innovationagenda der Gemeinsamen Unternehmen bereit. Andererseits müssen die privaten Mitglieder aus Industrie und Forschung Sachbeiträge in einer bestimmten Mindesthöhe bereitstellen, und zwar in Form von "Sachbeiträgen zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens" (*in-kind contributions to operational activities, IKOP*) und – in einigen Fällen – "Sachbeiträgen zu den zusätzlichen Tätigkeiten" (*in-kind contributions to additional activities, IKAA*). Weitere Einzelheiten sind [Kasten 1.1](#) zu entnehmen. Mitunter leisten auch Teilnehmerstaaten (KDT, EuroHPC und ECCC) oder zwischenstaatliche Organisationen (SESAR und GH) finanzielle Beiträge zu den Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen. Darüber hinaus können Rechtsträger oder Länder, die die Ziele eines Gemeinsamen Unternehmens in dessen jeweiligen Forschungsbereichen unterstützen möchten, beantragen, assoziierte Mitglieder oder beitragende Partner zu werden. Die EU und die privaten Mitglieder der Gemeinsamen Unternehmen leisten Finanzbeiträge in gleicher Höhe zur Finanzierung der Verwaltungskosten der Gemeinsamen Unternehmen, mit Ausnahme von EuroHPC, für das die Kommission sämtliche Kosten trägt.

Kasten 1.1

Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu den operativen Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen (IKOP)

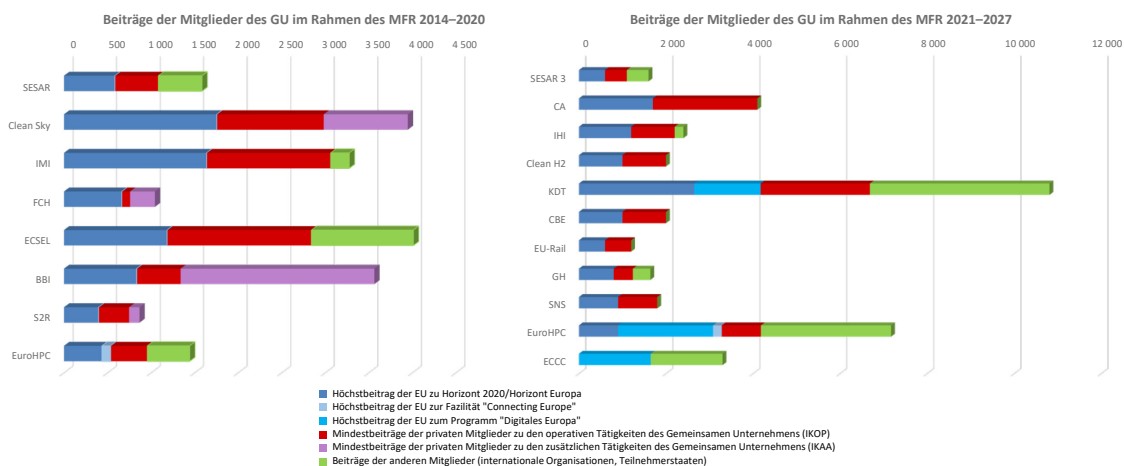
Gemäß den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen müssen alle privaten Mitglieder einen Mindestbeitrag zu den Kosten der Forschungs- und Innovationsprojekte leisten. Im Rahmen von Horizont 2020 sind IKOP die Gesamtkosten der privaten Mitglieder, die ihnen bei der Durchführung der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens entstehen, abzüglich des Beitrags der anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens (EU-Kofinanzierung, Beitrag der Teilnehmerstaaten oder zwischenstaatlichen Organisationen) sowie jedweden sonstigen EU-Beitrags zu diesen Kosten. Im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa sind IKOP die förderfähigen Kosten, die den privaten Mitgliedern bei der Durchführung der Maßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens entstehen, abzüglich der Beiträge des Gemeinsamen Unternehmens, der Teilnehmerstaaten sowie jedweden sonstigen EU-Beitrags zu diesen Kosten. Der Gesamtbetrag der bestätigten und validierten IKOP wird im Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens verbucht.

Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu den zusätzlichen Tätigkeiten (IKAA)

Im Rahmen von Horizont 2020 müssen private Mitglieder einiger Gemeinsamer Unternehmen (CS, FCH, BBI, S2R) auch einen Mindestbetrag an Sachbeiträgen für Kosten für "zusätzliche Tätigkeiten" leisten, die nicht im Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Unternehmens aufgeführt sind und nicht in den Haushaltsplan eingesetzt werden, aber seinen allgemeinen Zielen entsprechen (IKAA). Im Rahmen von Horizont Europa umfassen IKAA auch nicht förderfähige Kosten von Tätigkeiten, die direkt vom Gemeinsamen Unternehmen finanziert werden, abzüglich jedweden sonstigen Unionsbeitrags zu diesen Kosten. Die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens müssen die IKAA zusätzlich zu den IKOP bereitstellen, damit die Beiträge denen der EU entsprechen. Die IKAA-Beträge sind im jährlichen Plan für zusätzliche Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen aufgeführt. Der Gesamtbetrag der bestätigten und validierten IKAA wird in den Erläuterungen zum Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens angegeben. Daher unterliegen IKAA nicht der Prüfung durch den Hof.

1.15. *Abbildung 1.2* sind die in den jeweiligen Gründungsverordnungen festgelegten Zielvorgaben für die Beiträge der Mitglieder zu den Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des MFR 2014–2020 und des MFR 2021–2027 – unter Berücksichtigung der Umwandlung des Gemeinsamen Unternehmens KDT in das Gemeinsame Unternehmen für Chips – zu entnehmen. Die höchste Mittelaufstockung im Rahmen des MFR 2021–2027 erfolgte beim Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC und beim Gemeinsamen Unternehmen für Chips.

Abbildung 1.2 – Zielvorgaben für die Beiträge der Mitglieder zu den Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU (in Millionen Euro)



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

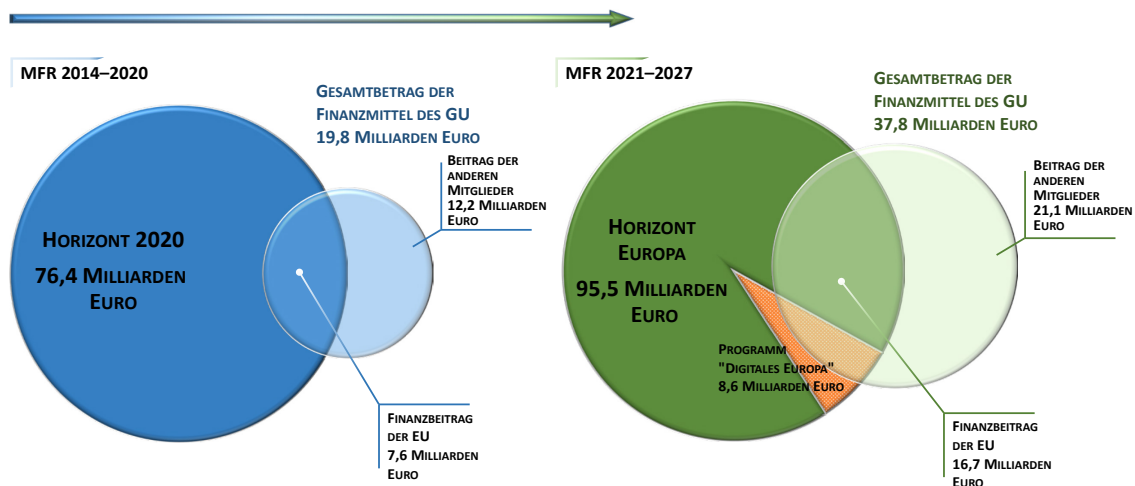
1.16. Wie in [Abbildung 1.3](#) dargestellt, sind die Programme Horizont Europa und Digitales Europa im MFR 2021–2027 nach wie vor die Hauptfinanzierungsquelle der Gemeinsamen Unternehmen – mit einer Mittelausstattung von insgesamt 16,7 Milliarden Euro für die Kofinanzierung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten dieser Unternehmen. Von den Gesamtmitteln von Horizont Europa in Höhe von 95,5 Milliarden Euro werden die Gemeinsamen Unternehmen 11,6 Milliarden Euro (bzw. rund 12 %) ausführen. Im Rahmen des Programms "Digitales Europa"⁶ werden EuroHPC, ECCC und das Gemeinsame Unternehmen für Chips EU-Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro – bzw. 58,1 % der Gesamtmittel des Programms in Höhe von 8,6 Milliarden Euro – erhalten, um große Projekte zum Kapazitätsaufbau sowie große Einführungs- und Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa durchzuführen.

1.17. Mit den 7,6 Milliarden Euro, die die EU im Rahmen des MFR 2014–2020 für Gemeinsame Unternehmen bereitgestellt hatte, sollten 12,2 Milliarden Euro (bzw. 161 %) für die Durchführung von Forschungs- und Innovationsprojekten im Wert von rund 19,8 Milliarden Euro in den den Gemeinsamen Unternehmen zugewiesenen Forschungs- und Innovationsbereichen mobilisiert werden – darunter auch die direkten Beiträge von Teilnehmerstaaten und internationalen Organisationen (siehe [Tabelle 2.1](#)). Mit den 16,7 Milliarden Euro, die die EU im Rahmen des neuen MFR 2021–2027 für Gemeinsame Unternehmen bereitgestellt hat, sollen 21,1 Milliarden Euro (bzw. 126 %) für die Durchführung von Forschungs- und Innovationsprojekten im Wert von rund 37,8 Milliarden Euro in den den Gemeinsamen Unternehmen zugewiesenen Bereichen mobilisiert werden – darunter auch die

⁶ [Verordnung \(EU\) 2021/694](#) zur Aufstellung des Programms "Digitales Europa".

direkten Beiträge von Teilnehmerstaaten und internationalen Organisationen (siehe [Tabelle 1.3](#)).

Abbildung 1.3 – Gesamtbeiträge zu den Gemeinsamen Unternehmen und Mobilisierung von Beiträgen anderer Mitglieder



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Governance-Modelle der Gemeinsamen Unternehmen, die im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU tätig sind

1.18. Um eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit ihren jeweiligen Partnern und Interessenträgern zu gewährleisten, verfügen die Gemeinsamen Unternehmen über eine breit angelegte Leitungsstruktur, die in den meisten Fällen einen Verwaltungsrat, ein wissenschaftliches Beratungsgremium, eine Gruppe von Vertretern der Staaten sowie Gruppen von im Forschungs- und Innovationsbereich des Gemeinsamen Unternehmens tätigen Interessenträgern umfasst.

1.19. Die Gemeinsamen Unternehmen besitzen zwar dieselbe rechtliche Struktur, weisen aber jeweils spezifische Merkmale auf, die es ihnen ermöglichen, in verschiedenen Bereichen der Forschung und Innovation tätig zu werden. Die meisten Gemeinsamen Unternehmen funktionieren nach einem Zweiparteienmodell, bei dem die Kommission und die privaten Mitglieder aus Industrie und Forschung im Verwaltungsrat vertreten sind und zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens beitragen (CA, IHI, Clean H2, CBE, SNS und EU-Rail). Vier Gemeinsame Unternehmen folgen einem Dreiparteienmodell, bei dem entweder die Teilnehmerstaaten (KDT und EuroHPC) oder eine führende zwischenstaatliche Organisation (SESAR und GH) auch im Verwaltungsrat vertreten sind und zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens beitragen.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

1.20. Das Übereinkommen über den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER-Übereinkommen) trat am 24. Oktober 2007 in Kraft und schuf die rechtliche Grundlage für die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation (ITER-IO), die mit der Durchführung des ITER-Projekts beauftragt ist. Die Fusionsanlagen werden in Cadarache (Frankreich) errichtet.

1.21. An dem ITER-Projekt sind sieben internationale Partner beteiligt: die EU (vertreten durch die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom))⁷, die Vereinigten Staaten, Russland, Japan, China, Südkorea und Indien. Die EU hat mit einer Beteiligung von 45,4 % an den Baukosten die Führungsrolle übernommen. Der Anteil der anderen ITER-Mitglieder beträgt jeweils rund 9,1 %. Diese Kostenaufteilung wird sich in der operativen Phase der Fusionstests ändern: Euratom wird dann 34 % der Betriebskosten tragen⁸. Die von der EU für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem ITER-Übereinkommen und die damit verbundenen Tätigkeiten bis 2035 vorgesehenen Gesamtausgaben belaufen sich auf 18,2 Milliarden Euro (zu jeweiligen Preisen)⁹.

1.22. Über ihre nationalen Agenturen tragen die Mitglieder der ITER-IO hauptsächlich zu dem Projekt bei, indem sie der ITER-IO Komponenten, Ausrüstung, Material, Gebäude und Dienstleistungen direkt zur Verfügung stellen (Sachbeiträge). Sie leisten aber auch Finanzbeiträge zum ITER-IO-Haushalt. Die ITER-Mitglieder teilen sich die Verantwortung für die Herstellung der wichtigsten Reaktorbestandteile, und die Aufteilung der Produktionstätigkeiten, die den Sachbeiträgen entsprechen, wurde nach Maßgabe der Interessen und der technischen und industriellen Kapazitäten der einzelnen Mitglieder festgelegt¹⁰.

1.23. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) wurde im April 2007 für einen Zeitraum von 35 Jahren als die Mitgliedsstelle der Europäischen Union errichtet. Eine seiner Hauptaufgaben ist die Verwaltung des EU-Beitrags zum ITER-Projekt. Es koordiniert die Tätigkeiten und führt die erforderlichen Beschaffungen durch, um den Bau eines Fusionsreaktors zu

⁷ Mitglieder von Euratom sind die EU-Mitgliedstaaten; bis 2020 waren zudem die Schweiz und das Vereinigte Königreich assoziierte Staaten.

⁸ ITER-Dokumente "Value estimates for ITER Phases of Construction, Operation, Deactivation and Decommissioning and Form of Party Contributions" und "Cost Sharing for all Phases of the ITER Project".

⁹ Die Schätzungen beruhen auf der Mitteilung COM(2017) 319 der Kommission und der dazugehörigen Arbeitsunterlage SWD(2017) 232 der Kommissionsdienststellen, Tabelle 4.

¹⁰ ITER.org.

Demonstrationszwecken und der zugehörigen Anlagen vorzubereiten. F4E wird hauptsächlich von Euratom (ca. 80 %) und vom ITER-Gastgeberstaat Frankreich (ca. 20 %) finanziert.

1.24. Die aktuelle Schätzung der Kommission in Bezug auf die erforderlichen Euratom-Gesamtmittel für F4E zur Finanzierung des europäischen Teils der Durchführung des ITER-Projekts und der damit verbundenen Tätigkeiten bis 2035 beläuft sich auf 15 Milliarden Euro (zu jeweiligen Preisen). Der ITER-Gastgeberstaat (Frankreich) und die Euratom-Mitgliedstaaten (bis 2020 einschließlich der Schweiz und des Vereinigten Königreichs) müssen weitere 3,2 Milliarden Euro (zu jeweiligen Preisen) beisteuern¹¹.

1.25. Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft aus. Das [Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits](#) wurde am 30. Dezember 2020 geschlossen. In diesem Abkommen ist festgelegt, dass das Vereinigte Königreich an den in Protokoll I genannten EU-Programmen, einschließlich des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung und der ITER-Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens F4E, teilnimmt und zu ihnen beiträgt. Solange sich die Parteien jedoch nicht auf das Protokoll einigen, ist das Vereinigte Königreich weder an den ITER-Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens F4E beteiligt noch Mitglied von F4E. Was die Schweiz betrifft, so wurde das Abkommen nicht automatisch verlängert und lief daher im Jahr 2020 aus.

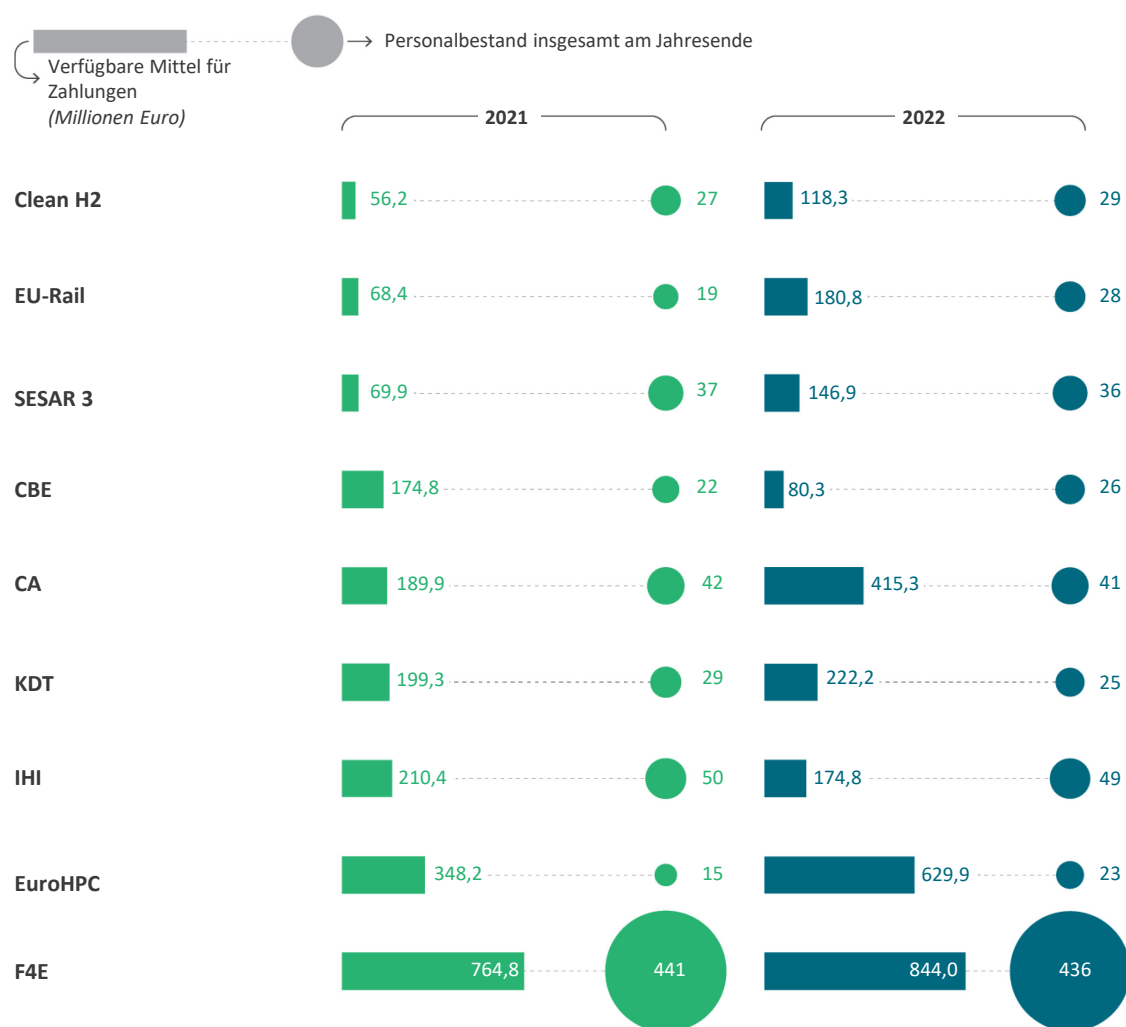
Mittel für Zahlungen und Humanressourcen der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2022

1.26. [Abbildung 1.4](#) gibt einen Überblick über die spezifischen Forschungs- und Innovationsbereiche der Gemeinsamen Unternehmen sowie ihre jeweiligen Mittel für Zahlungen und Humanressourcen für die Haushaltsjahre 2022 und 2021. Im Jahr 2022 verfügten die im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU tätigen Gemeinsamen Unternehmen über Mittel für Zahlungen in Höhe von insgesamt 2,0 Milliarden Euro (2021: 1,3 Milliarden Euro). Die Mittel für Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens F4E beliefen sich auf 0,8 Milliarden Euro (2021: 0,8 Milliarden Euro). Die Zunahme der Mittel für Zahlungen für die Gemeinsamen Unternehmen, die im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU tätig sind, im Jahr 2022 ist darauf zurückzuführen, dass diese Gemeinsamen Unternehmen 2022 mit der Durchführung der Forschungsprogramme von "Horizont Europa", "Digitales Europa" und der Fazilität "Connecting Europe" 2 im Rahmen des MFR 2021–2027 begonnen haben.

¹¹ Die Schätzungen beruhen auf der Mitteilung COM(2017) 319 der Kommission und der dazugehörigen Arbeitsunterlage SWD(2017) 232 der Kommissionsdienststellen, Tabelle 4.

1.27. Ende 2022 beschäftigten die Gemeinsamen Unternehmen, die im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU tätig sind, 257 Mitarbeiter (2021: 241 Mitarbeiter). Das Gemeinsame Unternehmen F4E beschäftigte 434 Mitarbeiter (2021: 441 Mitarbeiter). Diese Zahlen umfassen Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige (siehe [Abbildung 1.4](#)).

Abbildung 1.4 – Mittel für Zahlungen und Humanressourcen der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2022



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

Regelungen für Haushalt und Entlastung

1.28. Für das jährliche Haushalts- und Entlastungsverfahren in Bezug auf die Gemeinsamen Unternehmen sind das Europäische Parlament und der Rat zuständig. Der zeitliche Ablauf des Entlastungsverfahrens ist in [Abbildung 1.5](#) dargestellt.

Abbildung 1.5 – Jährliches Entlastungsverfahren



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Die Prüfung des Hofes

Der Hof gibt für jedes Gemeinsame Unternehmen eine Zuverlässigkeitserklärung ab

1.29. Gemäß Artikel 287 AEUV hat der Hof

- a) die Jahresrechnungen aller neun Gemeinsamen Unternehmen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr geprüft;
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der diesen Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge geprüft.

1.30. Auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Prüfung legt der Hof dem Europäischen Parlament und dem Rat für jedes Gemeinsame Unternehmen eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Gegebenenfalls und soweit relevant ergänzt der Hof die Zuverlässigkeitserklärungen durch Prüfungsbemerkungen (siehe [Kapitel 3](#)), ohne die Prüfungsurteile infrage zu stellen.

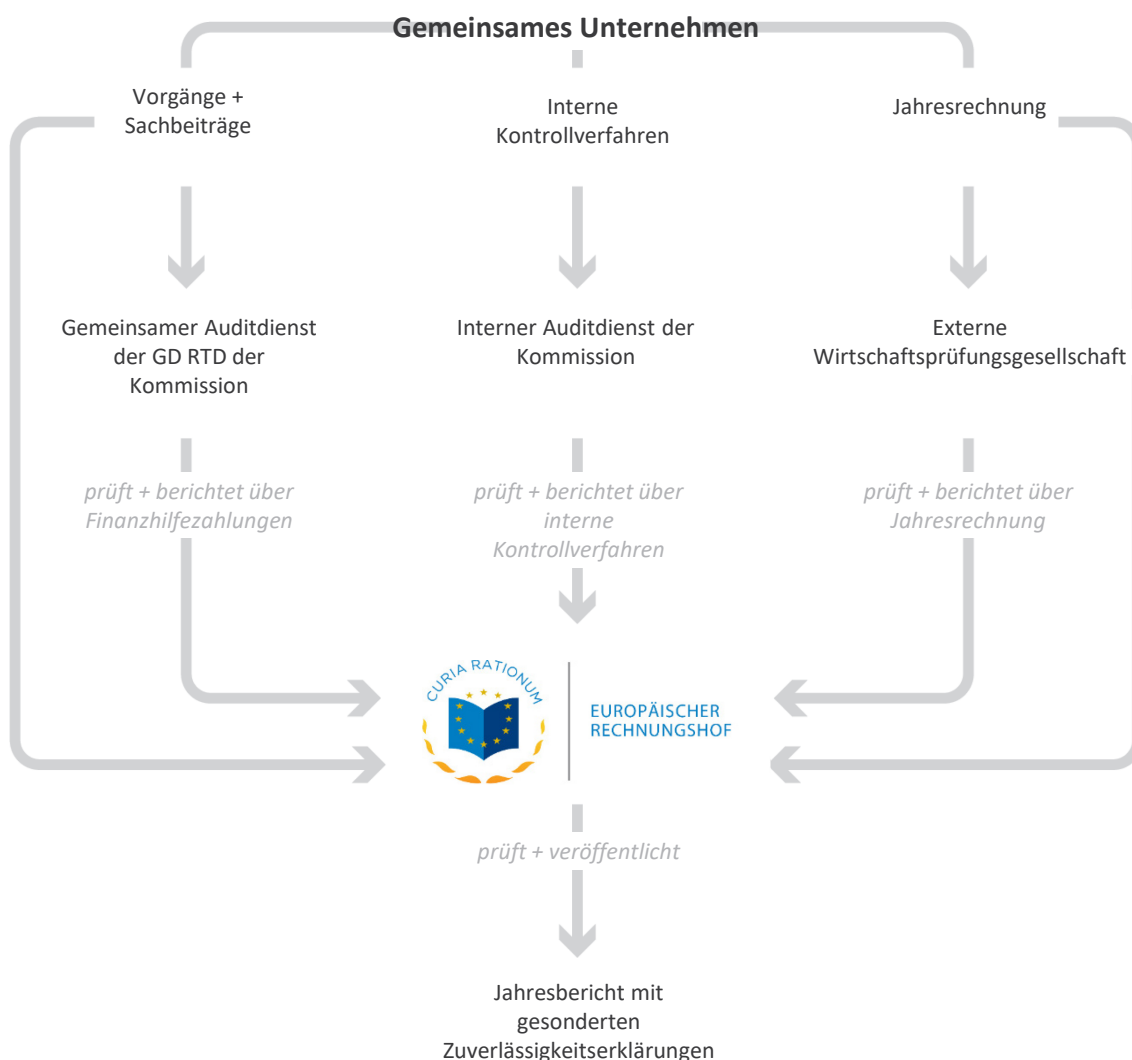
Der Hof verwertet die Prüfungsarbeit anderer unabhängiger Prüfer

1.31. Gemäß den Artikeln 70 und 71 der EU-Haushaltsordnung muss ein unabhängiger externer Prüfer die Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen überprüfen. Zwar haben alle Gemeinsamen Unternehmen die Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung an unabhängige externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgelagert, doch alle Aspekte der unabhängigen externen Prüfungen sowie die Erstellung des spezifischen Prüfungsberichts (einschließlich der Zuverlässigkeitserklärung für die einzelnen Gemeinsamen Unternehmen) verbleiben in der vollen Verantwortung des Hofes. Der Hof hat die Qualität der Prüfungsarbeit dieser externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf der Grundlage der internationalen Prüfungsgrundsätze überprüft und hinreichende Sicherheit erlangt, dass er sich für seine Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnungen 2022 der Gemeinsamen Unternehmen darauf stützen kann.

1.32. Der Gemeinsame Auditdienst der Kommission (CAS) führt die Ex-post-Prüfungen der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Zwischen- und Abschlusszahlungen von Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa durch, einschließlich der Finanzhilfeszahlungen von Gemeinsamen Unternehmen, die Forschungstätigkeiten durchführen. Bei Abschlusszahlungen muss der Begünstigte eine Bescheinigung über den

Abschluss vorlegen. Dabei handelt es sich um einen von einem unabhängigen Rechnungsprüfer oder Beamten erstellten Sachbericht, anhand dessen die Kommission oder eine Finanzhilfe gewährende EU-Stelle überprüfen kann, ob die in der endgültigen Finanzaufstellung geltend gemachten Kosten förderfähig sind. Der Hof hat die Ergebnisse dieser Prüfungen bei der Formulierung seiner Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Zahlungen berücksichtigt. Schließlich prüft der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission die Wirksamkeit der Rahmen für die interne Kontrolle der Gemeinsamen Unternehmen im Hinblick auf die wichtigsten Verwaltungsverfahren, und zwar auf der Grundlage regelmäßiger Risikobewertungen (siehe [Abbildung 1.6](#)).

Abbildung 1.6 – Verwertung der Arbeit anderer unabhängiger Prüfer durch den Hof



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Der Prüfungsansatz des Hofes stützt sich auf die Bewertung der wichtigsten Risiken

1.33. Die in Bezug auf 2022 durchgeführte jährliche Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen und der diesen Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge war so angelegt, dass auf die im Rahmen der – nachstehend kurz erläuterten – Risikobewertung des Hofes für 2022 ermittelten Hauptrisiken eingegangen wurde.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Jahresrechnungen bestand ein geringes bis mittleres Risiko

1.34. Die Kommission erbrachte bis zum 30. November 2022 Rechnungsführungsdienste für alle Gemeinsamen Unternehmen (mit Ausnahme der Gemeinsamen Unternehmen F4E und CA). Im Hinblick auf die Jahresrechnung 2022 wurden die Rechnungsführungsdienste durch von den Gemeinsamen Unternehmen geschaffene Back-Office-Strukturen übernommen. Daher betrachtete der Hof das Risiko im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung dieser Gemeinsamen Unternehmen als mittel und für die Gemeinsamen Unternehmen F4E und CA als gering.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen bestand insgesamt ein geringes Risiko

1.35. Da die Einnahmen der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2022 hauptsächlich aus Finanzbeiträgen bestanden, die aus den für Forschung (Horizont Europa und Horizont 2020) und das Euratom-Programm in den Haushaltsplan der Kommission eingestellten Mitteln aufgebracht wurden, ist das Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen bei allen Gemeinsamen Unternehmen gering.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsausgaben bestand insgesamt ein geringes Risiko, außer bei der Einstellung von Personal

1.36. Bei den Gehalts- und Verwaltungszahlungen handelt es sich hauptsächlich um Routinezahlungen. Außerdem wird die Verwaltung der Gehälter durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission vom Hof im Rahmen seiner spezifischen Beurteilungen der Verwaltungsausgaben geprüft. Im Zusammenhang mit Personalausgaben wurden in den letzten Jahren keine wesentlichen Fehler festgestellt. Das Risiko hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einstellungsverfahren war im Allgemeinen gering, stieg aber für die Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC und KDT, die rasch eine große Zahl von Mitarbeitern einstellen mussten, um ihre erweiterten Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des MFR 2021–2027 umzusetzen, auf ein mittleres Niveau.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben besteht insgesamt ein mittleres Risiko

1.37. Aufgrund der Tatsache, dass die Kostenabrechnungen der Begünstigten im Allgemeinen komplex sind und der Hof bei früheren Prüfungen Schwachstellen bei den Ex-post-Prüfungen des CAS und den Bescheinigungen über den Abschluss betreffend Abschlusszahlungen von Finanzhilfen aufgedeckt hat, bewertete der Hof das Risiko im Zusammenhang mit den Zwischen- und Abschlusszahlungen der Gemeinsamen Unternehmen als mittel.

1.38. Bei F4E und EuroHPC wurde das Risiko im Zusammenhang mit den Ausgaben für Aufträge über operative Leistungen aufgrund ihrer komplexen Vergabeverfahren für Aufträge von hohem Wert als mittel bewertet.

Hinsichtlich der Haushaltsführung bestand ein geringes bis mittleres Risiko

1.39. Das Risiko für die Haushaltsführung wurde bei EuroHPC aufgrund von Schwachstellen in der Haushaltsplanung und -überwachung sowie aufgrund des komplexen und langwierigen Beschaffungsverfahrens für Supercomputer als mittel eingestuft. Auch bei F4E wurde dieses Risiko als mittel eingestuft, da neue Risiken weiterer Verzögerungen und Kostensteigerungen beim ITER-Projekt bestehen, die mit der geplanten neuen Ausgangsbasis, Lieferproblemen aufgrund der Sanktionen gegen Russland und Verzögerungen der französischen Behörde für nukleare Sicherheit bei der Genehmigung von Konstruktionsänderungen während des Montageprozesses zusammenhängen.

Hinsichtlich der Programmdurchführung bestand ein geringes bis mittleres Risiko

1.40. Das Risiko für die Programmdurchführung wurde für EuroHPC und CBE als mittel eingestuft, da ein hohes Risiko besteht, dass diese Gemeinsamen Unternehmen die Mindestbeitragsziele für ihre privaten Mitglieder bis zum Ende des Programms Horizont 2020 nicht erreichen. Bei allen anderen Gemeinsamen Unternehmen wurde das Risiko hingegen als niedrig eingestuft.

Der Hof meldet den zuständigen EU-Stellen Fälle mutmaßlichen Betrugs

1.41. Der Hof arbeitet in Angelegenheiten im Zusammenhang mit mutmaßlichem Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und in Angelegenheiten im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU

mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zusammen. Er meldet dem OLAF oder der EUSTa jeden Verdacht, der im Zuge seiner Prüfungsarbeit aufkommt, obgleich seine Prüfungen nicht speziell darauf ausgerichtet sind, Betrug zu ermitteln. Für das Haushaltsjahr 2022 machte der Hof keine Meldung an das OLAF/die EUSTa.

Prüfungsansatz des Hofes für Finanzhilfefzahlungen

1.42. Für die Finanzhilfefzahlungen der acht Gemeinsamen Unternehmen, die Forschungs- und Innovationsprojekte durchführen, ergänzte der Hof die aus den Ex-post-Prüfungen des CAS abgeleitete Prüfungssicherheit durch eine eingehende Prüfung einer Stichprobe von 32 Finanzhilfefzahlungsverfahren bei den Begünstigten (direkte aussagebezogene Prüfungshandlungen). Diese Vorgänge wurden nach dem Zufallsprinzip (Monetary-Unit-Sampling) aus einer Grundgesamtheit aller Zwischen- und Abschlusszahlungen von Finanzhilfen ausgewählt, die diese Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2022 geleistet hatten.

1.43. Für jedes Gemeinsame Unternehmen stützte der Hof seine Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Finanzhilfefzahlungen auf gesonderte Beurteilungen der folgenden Elemente:

- a) die individuelle Fehlerquote des Gemeinsamen Unternehmens auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des CAS betreffend seine Finanzhilfefzahlungen, einschließlich einer Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Berechnung der repräsentativen Fehlerquote und der Restfehlerquote;
- b) die gemeinsame Fehlerquote, die auf der Grundlage der Ergebnisse der aussagebezogenen Prüfung der Finanzhilfefzahlungen des Gemeinsamen Unternehmens durch den Hof ermittelt wurde;
- c) die Feststellungen zu denjenigen Vorgängen der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen, die aussagebezogenen Prüfungshandlungen unterzogen wurden.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 2

Übersicht über die Prüfungsergebnisse

Einleitung

2.1. Dieses Kapitel enthält einen Überblick über die Ergebnisse der vom Hof vorgenommenen jährlichen Prüfung der Gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2022, darunter die Analyse der risikobasierten Kontrollsysteme der Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung von Finanzhilfen, sowie über weitere unternehmensübergreifende Prüfungsarbeiten, die der Hof im Laufe desselben Jahres durchgeführt hat. Auf der Grundlage seiner Prüfungsarbeit schlägt der Hof verschiedene Maßnahmen vor, die von den Gemeinsamen Unternehmen zu ergreifen sind.

Uneingeschränkte Prüfungsurteile für alle Gemeinsamen Unternehmen

Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für alle Gemeinsamen Unternehmen

2.2. Der Hof hat uneingeschränkte Prüfungsurteile zu den Jahresrechnungen aller Gemeinsamen Unternehmen abgegeben. Nach seiner Beurteilung stellen die Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts betreffend den EU-Beitrag zum ITER-Projekt

2.3. F4E legte in der Jahresrechnung 2022 seine Schätzung der Gesamtkosten für die vollständige Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse (das sogenannte *Estimate at Completion*, EaC) vor, die sich auf 19,1 Milliarden Euro (zu Preisen von 2022) beläuft. In dem Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts weist der Hof darauf hin, dass diese 2022 vorgenommene Schätzung nach wie vor auf der Zwischenetappe und den Kostenannahmen von 2016 basiert und einer gründlichen Überarbeitung unterzogen wird, sobald die neue Ausgangsbasis und die neuen Anforderungen für das ITER-Projekt vom ITER-Rat genehmigt worden sind.

2.4. Russland ist Mitglied der ITER-IO und verpflichtet, mehrere Komponenten für das ITER-Projekt an den ITER-Montagestandort in Frankreich (Cadarache) zu liefern und jährliche Beiträge zur ITER-IO zu leisten. Diese Situation birgt die Gefahr von Verzögerungen und höheren Kosten für das ITER-Projekt. Der Hof verweist daher auf Buchstabe d ("Impact of international situation") des Abschnitts "Introduction" der Jahresrechnung, wo die Auswirkungen von COVID-19 und des Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens F4E erläutert werden.

Angaben der Gemeinsamen Unternehmen in Bezug auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine

2.5. Alle Gemeinsamen Unternehmen bewerteten die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf ihre Tätigkeiten. Sie gaben in ihrer jeweiligen Jahresrechnung an, dass die geschätzten finanziellen Auswirkungen nicht signifikant waren.

Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen aller Gemeinsamen Unternehmen zugrunde liegenden Einnahmen

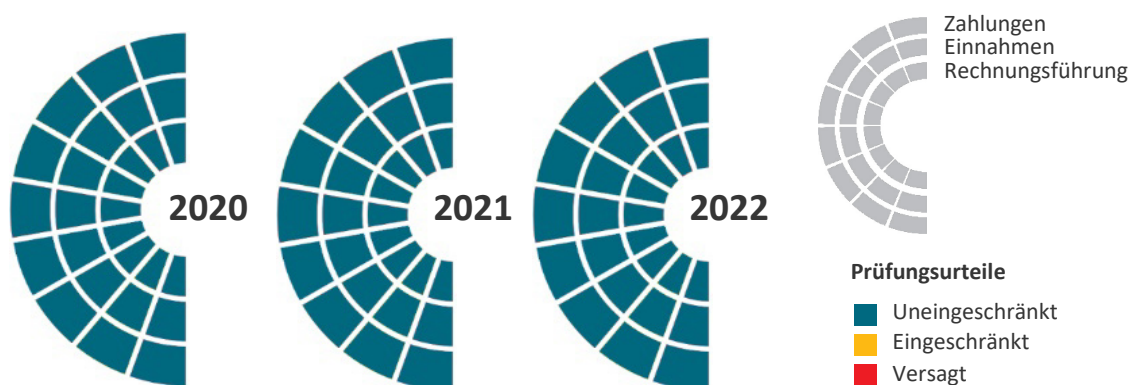
2.6. Der Hof hat für alle Gemeinsamen Unternehmen uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr zugrunde liegenden Einnahmen abgegeben. Nach Beurteilung des Hofes waren die Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen aller Gemeinsamen Unternehmen zugrunde liegenden Zahlungen

2.7. Der Hof hat für alle Gemeinsamen Unternehmen uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr zugrunde liegenden Zahlungen abgegeben. Nach Beurteilung des Hofes waren die Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

2.8. *Abbildung 2.1* gibt einen Überblick über die Entwicklung bei den jährlichen Prüfungsurteilen des Hofes zu den Jahresrechnungen, Einnahmen und Zahlungen der Gemeinsamen Unternehmen von 2020 bis 2022.

Abbildung 2.1 – Entwicklung bei den Prüfungsurteilen des Hofes zu den Gemeinsamen Unternehmen von 2020 bis 2022



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

In mehreren Bereichen sind Verbesserungen erforderlich

2.9. Ohne seine Prüfungsurteile infrage zu stellen, brachte der Hof Bemerkungen vor, um verbesserungsbedürftige Aspekte in den Bereichen Programmdurchführung und Humanressourcen sowie beim Verwaltungs- und Kontrollsystem für Zahlungen hervorzuheben. Diese in [Kapitel 3](#) ausführlich dargelegten Bemerkungen sind nachstehend zusammengefasst.

Mängel bei der Durchführung der Forschungs- und Innovationsprogramme der Gemeinsamen Unternehmen

Abschluss eines erheblichen Teils früherer Forschungs- und Innovationsprogramme im Rahmen des MFR 2021–2027

2.10. Mehrere Gemeinsame Unternehmen führen nicht nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit den neuen Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizont Europa, Digitales Europa und Fazilität "Connecting Europe" 2) durch, sondern sind darüber hinaus noch mit einer erheblichen Anzahl von Projekten befasst, die unter früheren MFR genehmigt wurden. Allerdings gelten für die Gemeinsamen Unternehmen – vorausgesetzt dass ihre Bestandsdauer im Rahmen nachfolgender MFR verlängert wurde – keine Fristen für die Durchführung von unter früheren MFR finanzierten Projekten.

2.11. Was das RP7 betrifft, das unter dem MFR 2007–2013 lief, so musste das Gemeinsame Unternehmen IHI Ende 2022, d. h. zehn Jahre nach Ende des Programms, noch 45 Millionen Euro (bzw. 5 % des Gesamtwerts der RP7-Finanzhilfevereinbarungen) für noch abzuschließende Projekte zahlen.

2.12. Was das Programm Horizont 2020 im Rahmen des MFR 2014–2020 anbelangt, so zeigt [Tabelle 2.1](#), dass die Gemeinsamen Unternehmen Ende 2022, also im neunten Jahr des Programms, die in ihren jeweiligen Gründungsverordnungen für die Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 festgelegten Zielvorgaben für die Beiträge der Mitglieder in unterschiedlichem Maße erreicht haben, und zwar von 38 % bis zu über 100 % (ggf. einschließlich IKAA). Bei EuroHPC, IHI, CBE und KDT erklären sich die niedrigeren Zielerreichungsquoten zum Teil aus der langen Laufzeit der Projekte, die aufgrund der Art des spezifischen Forschungsbereichs des jeweiligen Gemeinsamen Unternehmens, der enormen Größe der globalen Konsortien zur Durchführung von Projekten (IHI) und der Beteiligung der Teilnehmerstaaten (EuroHPC und KDT) erforderlich ist.

2.13. Das Personal der Gemeinsamen Unternehmen verwaltet immer mehr laufende Projekte für mehrere MFR-Programme gleichzeitig. Dies kann die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gemeinsamen Unternehmen und ihre Mittelverwaltung schwächen und die Durchführung der neuen Programme verzögern.

Tabelle 2.1 – MFR 2014–2020: Beiträge der Mitglieder insgesamt (in Millionen Euro)

Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				GU im Rahmen von Horizont 2020	Beiträge der Mitglieder (Stand: 31.12.2022)						
Finanzbeitrag der EU (a)	IKOP und Finanzbeiträge der anderen Mitglieder (1) (b)	IKAA der anderen Mitglieder (2) (c)	Insgesamt (d)= (a)+(b)+(c)		Finanzbeitrag der EU (e)	Validierte IKOP und Finanzbeiträge der anderen Mitglieder (1) (f)	Gemeldete noch nicht validierte IKOP der anderen Mitglieder (1) (g)	IKAA (h)	Insgesamt (i) = (e)+(f)+(g)+(h)	Zielerreichungsquote (inklusive IKAA) (j) = (i) / (d)	Zielerreichungsquote (ohne IKAA) (k) = ((e)+(f)+(g)) / ((a)+(b))
585,0	790,5	n. z.	1 375,5	SESAR	537,3	535,8	84,0	n. z.	1 157,1	n. z.	84 %
1 755,0	1 228,6	965,3	3 948,9	CS2 - CA	1 682,7	859,8	139,0	1 223,1	3 904,6	99 %	90 %
1 638,0	1 638,0	n. z.	3 276,0	IMIZ - IHI	991,7	890,3	224,0	n. z.	2 106,0	n. z.	64 %
665,0	95,0	285,0	1 045,0	FCH2 - Clean H2	573,1	66,5	47,3	1 039,0	1 725,9	165 %	90 %
1 185,0	2 827,5	n. z.	4 012,5	ECSEL - KDT	1 158,6	926,1	1 172,5	n. z.	3 257,2	n. z.	81 %
835,0	475,3	2 235,5	3 545,8	BBI - CBE (4)	770,3	88,4	67,6	1 797,9	2 724,2	77 %	71 %
398,0	350,0	120,0	868,0	S2R - EU-RAIL	383,8	264,9	67,5	244,0	960,2	111 %	96 %
536,0	908,0	n. z.	1 444,0	EuroHPC (3)	377,0	124,8	49,0	n. z.	550,8	n. z.	38 %
7 597,0	8 312,9	3 605,7	19 515,6	Insgesamt	6 474,5	3 756,6	1 850,9	4 304,0	16 386,0	84 %	76 %

(1) Umfassen IKOP und Finanzbeiträge der Teilnehmerstaaten (KDT, EuroHPC) und internationaler Organisationen (SESAR).

(2) Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens.

(3) Für EuroHPC umfasst der EU-Beitrag 100 Millionen Euro im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe".

(4) Zielvorgaben für die Finanzbeiträge von CBE, der EU und der privaten Mitglieder unter Berücksichtigung der Verringerung um 140 Millionen Euro.

In den jährlichen Arbeitsprogrammen des Gemeinsamen Unternehmens festgelegte Zielvorgaben für die Sachbeiträge der privaten Mitglieder.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

Maßnahme 1

EuroHPC, IHI, CBE und KDT sollten einen Aktionsplan mit Fristen für den Abschluss der Durchführung von Projekten erstellen, die im Rahmen früherer MFR genehmigt wurden.

Zwei Gemeinsame Unternehmen werden ihre Beitragsziele für die privaten Mitglieder bis zum Ende des Zeitraums der Programmdurchführung von Horizont 2020 nicht erreicht haben

2.14. Für das Programm Horizont 2020 ist in den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen das Beitragsziel je Mitgliederkategorie (EU, private Mitglieder, Teilnehmerstaaten, internationale Organisationen) festgelegt, also die Höhe der Beiträge, die für die spezifischen Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Programms bereitzustellen sind (siehe [Tabelle 2.2](#)).

2.15. Was CBE betrifft, so musste das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2022 aufgrund der unvorhergesehenen Beendigung eines Vorzeigeprojekts im Rahmen von Horizont 2020 und der Aussetzung mehrerer anderer Projekte rund 8,2 Millionen Euro an unterzeichneten Projekten annullieren. Da alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 Ende 2020 abgeschlossen waren, sind die IKOP der privaten Mitglieder für CBE nun auf die derzeitige Höhe ihrer rechtlichen Verpflichtungen beschränkt. Diese beliefen

sich Ende 2022 auf 54 % des in den Jahresarbeitsprogrammen des Gemeinsamen Unternehmens festgelegten Richtziels. Auch wenn das Gemeinsame Unternehmen das Gesamtziel für die Sachbeiträge seiner privaten Mitglieder (IKOP und IKAA) möglicherweise erreicht, wird es das Richtziel für die von den privaten Mitgliedern zu leistenden IKOP nicht erreichen.

2.16. Was EuroHPC betrifft, so hatten die privaten Mitglieder Ende 2022 Sachbeiträge in Höhe von 11 Millionen Euro (bzw. 2,6 %) für Horizont-2020-Projekte bereitgestellt, was deutlich unter dem Mindestziel von 420 Millionen Euro liegt, das die privaten Mitglieder bis zum Ende des Programms Horizont 2020 erreichen sollten. Der Hof stellte fest, dass die derzeitigen Finanzierungsmodalitäten des Gemeinsamen Unternehmens für seine Finanzhilfemaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 es den privaten Mitgliedern nur ermöglichen, Sachbeiträge für eine einzige Projektart zu leisten (Innovationsprojekte, begrenzt auf 30 % der Projektkosten). Daher konnten die Finanzierungsmodalitäten des Gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf die Erreichung des in seiner Gründungsverordnung für das Programm Horizont 2020 festgelegten Ziels keine ausreichende Hebelwirkung auf die Sachbeiträge der privaten Mitglieder entfalten. Im Rahmen der MFR-Programme 2021–2027 stieg das Mindestbeitragsziel der privaten Mitglieder auf 900 Millionen Euro. Da die Finanzierungsmodalitäten für Finanzhilfen des Gemeinsamen Unternehmens jedoch unverändert geblieben sind, besteht ein hohes Risiko, dass das Gemeinsame Unternehmen die in seiner neuen Gründungsverordnung festgelegten Beitragsziele der privaten Mitglieder nicht erreichen wird.

2.17. Bei CBE und EuroHPC stellt die erhebliche Verringerung der Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu den operativen Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen ein Risiko für die Verwirklichung ihrer jeweiligen Teile des Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont 2020 insgesamt dar.

Maßnahme 2

Um sicherzustellen, dass die Beitragsziele ihrer privaten Mitglieder für den MFR 2021–2027 erreicht werden, sollten CBE und EuroHPC auf der Grundlage eines strategischen Programmausführungsplans die individuell geleisteten Beiträge der privaten Mitglieder auf jährlicher Basis überwachen.

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

2.18. Die Höhe der Beiträge zu den Forschungsprogrammen der Gemeinsamen Unternehmen unterscheidet sich in den Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen je nach Mitglieder-kategorie (EU, private Mitglieder, Teilnehmerstaaten) erheblich (siehe [Tabelle 2.1](#)). Dies liegt daran, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden,

wenn sie zu Beginn der Projektdurchführung an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden. Die Sach- und Finanzbeiträge der sonstigen Mitglieder (private Mitglieder, Teilnehmerstaaten) werden jedoch erst nach Validierung der für die durchgeführten Projekte angefallenen und geltend gemachten Kosten in der Rechnungslegung erfasst. Der Hof ist der Auffassung, dass der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge der EU einerseits und den Sach- und Finanzbeiträgen der sonstigen Mitglieder andererseits in den Jahresrechnungen 2022 der Gemeinsamen Unternehmen nicht optimal berücksichtigt wurde, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens am Jahresende bereitgestellt wurden (siehe [Tabelle 2.2](#)).

2.19. [Tabelle 2.2](#) zeigt die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Bezug auf den Wert der unterzeichneten Horizont-2020-Finanzhilfvereinbarungen oder -Verträge. Bei den meisten Gemeinsamen Unternehmen haben die privaten Mitglieder am Ende der Programmdurchführung Sachbeiträge in Höhe der EU-Beiträge oder darüber hinaus bereitgestellt. Im Falle von CBE und EuroHPC hingegen sind gemäß den unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen die privaten Mitglieder weder dazu verpflichtet, Sachbeiträge in Höhe der Finanzbeiträge der EU zu leisten, noch am Ende der Programmdurchführung das Mindestbeitragsziel zu erreichen (siehe auch Ziffern [2.15–2.17](#)).

Tabelle 2.2 – MFR 2014–2020: Beiträge der Mitglieder zu den operativen Kosten (in Millionen Euro)

Beiträge der Mitglieder zu den operativen Kosten (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)			Unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen und Verträge (Stand: 31.12.2022)						
Maximaler EU-Finanzbeitrag	Mindest-IKOP und -Finanzbeiträge der anderen Mitglieder (1)	Insgesamt	GU im Rahmen von Horizont 2020	Gebundene EU-Kofinanzierung	%	IKOP und Finanzbeiträge der anderen Mitglieder (gebunden) (1)	%	Insgesamt	Ausführungsquote des Programms
555,8	747,0	1 302,8	SESAR	555,8	100 %	744,5	100 %	1 300,3	100 %
1 716,0	1 189,6	2 905,6	CS2 - CA	1 716,0	100 %	968,3	81 %	2 684,3	92 %
1 595,4	1 595,4	3 190,8	IMI2 - IHI	1 452,1	91 %	1 499,4	94 %	2 951,5	93 %
646,0	76,0	722,0	FCH2 - Clean H2	646,0	100 %	190,5	251 %	836,5	116 %
1 169,7	2 787,5	3 957,2	ECSEL - KDT	1 169,7	100 %	2 685,2	96 %	3 854,9	97 %
815,8	475,3	1 291,1	BBI - CBE (2)	815,8	100 %	258,4	54 %	1 074,2	83 %
384,5	336,5	721,0	S2R - EU-RAIL	384,5	100 %	320,7	95 %	705,2	98 %
526,0	896,0	1 422,0	EuroHPC (3)	525,6	100 %	458,3	51 %	983,9	69 %
7 409,2	8 103,3	15 512,5	Insgesamt	7 265,5	98 %	7 125,3	88 %	14 390,8	93 %

(1) Umfassen IKOP und Finanzbeiträge der Teilnehmerstaaten (KDT, EuroHPC) und internationaler Organisationen (SESAR).

(2) Zielvorgaben für IKOP, die in den jährlichen Arbeitsplänen der Gemeinsamen Unternehmen vereinbart wurden, sowie reduzierte Finanzbeiträge zu den operativen Kosten.

(3) Die Teilnehmerstaaten finanzieren den nicht von der EU getragenen Teil; private Mitglieder leisten einen Beitrag, der über die förderfähigen Gesamtkosten der durch Finanzhilfen geförderten Maßnahmen hinausgeht.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

Maßnahme 3

Um die Transparenz zu erhöhen, sollten alle Gemeinsamen Unternehmen in ihren Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen. Für jedes Programm, in dessen Rahmen sie tätig sind, sollten die Gemeinsamen Unternehmen für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen bis zum Jahresende vorlegen, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen.

Die Ausführungsquote der Gemeinsamen Unternehmen im Hinblick auf ihren operativen Haushalt 2022 war deutlich niedriger als in den Vorjahren

2.20. Der größte Teil des Ausgabenbudgets der Gemeinsamen Unternehmen besteht aus Finanzhilfeszahlungen an Begünstigte (operativer Haushalt). Bei SESAR, CA, Clean H2, KDT, CBE und EU-Rail ging die Ausführungsquote ihrer operativen Mittel zurück, und zwar aufgrund von steigenden Kosten und Lieferproblemen, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Angriffskriegs gegen die Ukraine konfrontiert waren. Bei EuroHPC war die niedrige Ausführungsquote (24 %) hauptsächlich auf Verzögerungen aufgrund des langwierigen Beschaffungsprozesses für Supercomputer zurückzuführen. Daher verlängerten diese Gemeinsamen Unternehmen die Dauer der meisten laufenden Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 und verschoben Abschlusszahlungen auf 2023 oder später.

2.21. Beim Gemeinsamen Unternehmen F4E war die niedrigere Ausführungsquote bei den Mitteln für Verpflichtungen (72 %) auf eine Verlangsamung seiner operativen Tätigkeiten und derjenigen der ITER-IO zurückzuführen; diese Verlangsamung wiederum war in erster Linie durch die Nachwirkungen der COVID-19-Krise, den Angriffskrieg gegen die Ukraine und die jüngsten Probleme beim technischen Design im Zusammenhang mit der derzeitigen Montagephase des ITER-Projekts bedingt.

KMU und neue Begünstigte sind stärker von Fehlern bei den Personalkosten betroffen

2.22. Wie in den Vorjahren bestätigten auch die das Haushaltsjahr 2022 betreffenden Prüfungen des Hofes im Hinblick auf die Finanzhilfeszahlungen an Begünstigte systembedingte Fehler, hauptsächlich im Zusammenhang mit Personalkosten und Ausrüstung. Das Fehlerrisiko wurde dadurch erhöht, dass die Methode zur Berechnung der Personalkosten im Rahmen von Horizont 2020 in mancher Hinsicht komplexer geworden ist (z. B. die Berechnungsmethode für

zusätzliche Vergütungen). Bei den geprüften Finanzhilfeszahlungen des Jahres 2022 ermittelte der Hof folgende Hauptfehlerquellen:

- fehlerhafte Berechnung der Stundensätze und Verwendung von Daten zu geplanten Kosten für Einheitskostensätze;
- Einbeziehung von außerhalb des Berichtszeitraums oder während Urlaubszeiten geleisteten Arbeitsstunden;
- Geltendmachung von zusätzlichen Vergütungen, die über den jährlichen Schwellenwert von 8 000 Euro hinausgehen;
- fehlerhafte Geltendmachung der Kosten der vom Personal erbrachten Dienstleistungen als direkte Personalkosten;
- Geltendmachung nicht förderfähiger Ausrüstungskosten.

EuroHPC wird sein Einstellungsziel nicht erreichen

2.23. Der dem Vorschlag der Kommission für eine neue Gründungsverordnung beigefügte Finanzbogen zu Rechtsakten enthält Vorgaben zur Personalstärke von EuroHPC unter dem MFR 2021–2027¹². Um im Rahmen des MFR 2021–2027 Mittel in Höhe von rund 7 Milliarden Euro auszuführen, erhielt EuroHPC 39 zusätzliche Stellen, die bis 2023 durch Einstellungen besetzt werden sollten. Das Gemeinsame Unternehmen hatte bis Ende 2022 acht Mitarbeiter und bis Mitte 2023 20 Mitarbeiter eingestellt. Folglich hatte es sein Einstellungsziel für 2022 nicht erreicht und liegt auf dem Weg zur Erreichung seines Einstellungsziels von 39 neuen Mitarbeitern bis Ende 2023 noch zurück.

Die Situation im Hinblick auf die höhere Führungsebene von F4E blieb instabil

2.24. Die höhere Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens F4E befand sich Ende 2022 in erheblichem Umbruch. Das Ausscheiden des Direktors im Juni 2022 und die Ernennung des Leiters der Abteilung für das breiter angelegte Konzept (*Broader Approach Department*) zum Generaldirektor der ITER-IO im September 2022 führten zu personellen Veränderungen auf vier der sieben Stellen der höheren Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens. Diese Situation stellt – zu einem Zeitpunkt, zu dem erfahrene Führungskräfte benötigt werden, um die neue ITER-Ausgangsbasis umzusetzen, die erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens F4E haben wird – ein Risiko für das solide Management und die Kontinuität des Gemeinsamen Unternehmens F4E dar.

¹² COM(2020) 569 final.

Die Vertragsverwaltung von F4E weist Schwachstellen auf

2.25. Das Gemeinsame Unternehmen F4E schloss komplexe mehrjährige Verträge im Hinblick auf die Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse ab. Daher ist eine gute Vertragsverwaltung für das Gemeinsame Unternehmen von größter Bedeutung. 2013 unterzeichnete das Gemeinsame Unternehmen F4E einen Vertrag in Höhe von 500 Millionen Euro über die Planung, die Ausstattung und die Installation der Gebäude für die nuklearen und nicht nuklearen Elemente des ITER-Projekts. Im Dezember 2020 bewertete das Gemeinsame Unternehmen F4E und die ITER-IO als Reaktion auf Bedenken und Unzufriedenheit hinsichtlich der Fortschritte und Effizienz des Auftragnehmers in Zusammenhang mit den noch ausstehenden Arbeiten an den Gebäuden für die nicht nuklearen Elemente mit Unterstützung externer Rechtssachverständiger die möglichen Folgen alternativer Vergabestrategien wie der Neuausschreibung von Ausstattungsdiensten oder der Übertragung der verbleibenden Arbeiten auf andere Auftragnehmer. Im Februar 2021 legte der Auftragnehmer eine Kostenaufstellung in Höhe von insgesamt 150 Millionen Euro für die Bau- und Ausstattungsdienste im nuklearen Bereich vor; im September 2021 legte er eine weitere Kostenaufstellung in Höhe von 30 Millionen Euro für die verbleibenden Arbeiten an den Gebäuden für die nicht nuklearen Elemente vor. Auf der Grundlage einer Risikoanalyse und des Feedbacks der Rechtsexperten einigte sich der Direktor des Gemeinsamen Unternehmens mit dem Auftragnehmer nur hinsichtlich der ersten Kostenaufstellung auf einen Betrag von 75 Millionen Euro, und der Auftragnehmer eröffnete einen Rechtsstreit betreffend die zweite Kostenaufstellung, über die keine Einigung erzielt worden war.

2.26. Im Zuge seiner Analyse der Unterlagen über die Vertragsdurchführung deckte der Hof Mängel bei der Verwaltung dieses Vertrags durch das Gemeinsame Unternehmen auf. Insbesondere führte die Unfähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens, auf wesentliche Verstöße in Bezug auf die Planung des Auftraggebers hinzuweisen, zu unterschiedlichen Auslegungen und zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien hinsichtlich des Umfangs der Arbeiten, der Fristen und der Projektanforderungen. Darüber hinaus kamen die Rechtssachverständigen zu dem Schluss, dass das Gemeinsame Unternehmen aufgrund der Formulierung der entsprechenden Vertragsbestimmungen den Vertrag nicht kündigen konnte, um die vom Umfang her verringerten Arbeiten selbst auszuführen oder die Ausführung der Arbeiten durch andere Auftragnehmer zu veranlassen. Da F4E kein Projektdossier führte, konnte das Gemeinsame Unternehmen die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers nicht eindeutig feststellen. Diese Mängel haben die Erreichung der Ziele des Vertrags ernsthaft beeinträchtigt und können – falls sie nicht behoben werden – auch andere operative Tätigkeiten von F4E beeinträchtigen, da aufgrund der aktualisierten Ausgangsbasis des ITER-Projekts erhebliche Änderungen der laufenden komplexen Verträge erforderlich sein könnten.

Die Gemeinsamen Unternehmen haben die vom Hof in den Vorjahren vorgebrachten Bemerkungen größtenteils weiterverfolgt

2.27. In den meisten Fällen haben die Gemeinsamen Unternehmen als Reaktion auf die Bemerkungen, die der Hof in früheren besonderen Jahresberichten vorgebracht hat, Abhilfemaßnahmen ergriffen. Einzelheiten sind den Anhängen in Kapitel 3 zu entnehmen.

2.28. *Kasten 2.1* enthält Erläuterungen zu den in diesem Bericht verwendeten Begriffen für die verschiedenen Arten des Stands der Folgemaßnahmen mit Beispielen für typische Situationen, auf die sie Anwendung finden.

Kasten 2.1

Erläuterungen zu den in diesem Bericht verwendeten Begriffen für den Stand der Folgemaßnahmen

Abgeschlossen: Es gibt Belege dafür, dass das Gemeinsame Unternehmen oder eine andere Einrichtung Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, um der Bemerkung Rechnung zu tragen, oder die Bemerkung ist nicht mehr zutreffend. Beispielsweise kann der Vertrag, der zu der Bemerkung geführt hat, ausgelaufen sein oder aufgrund einer Änderung der Umstände würden die Kosten für die Behebung des Problems den Nutzen überwiegen.

Offen: Es wurden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen, um der Bemerkung Rechnung zu tragen, oder es gibt zwar einige Belege dafür, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden, der Prozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

2.29. *Abbildung 2.2* zeigt, dass von den 28 Bemerkungen, die Ende 2021 noch nicht ausreichend berücksichtigt worden waren, 13 (46 %) im Jahr 2022 abgeschlossen wurden, da die Gemeinsamen Unternehmen Korrekturmaßnahmen ergriffen. 15 Bemerkungen (54 %) waren Ende 2022 noch offen.

Abbildung 2.2 – Bemühungen der Gemeinsamen Unternehmen um Folgemaßnahmen zu Bemerkungen aus Vorjahren



Anmerkung: In Bezug auf die Gemeinsamen Unternehmen SESAR, IHI und Clean H2 ist festzuhalten, dass alle in den Vorjahren vom Hof vorgebrachten Bemerkungen aufgrund der im Laufe des Jahres 2022 durchgeführten Korrekturmaßnahmen des Gemeinsamen Unternehmen abgeschlossen wurden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Der risikobasierte Kontrollrahmen der Gemeinsamen Unternehmen für die Durchführung von Finanzhilfen ist noch nicht ausreichend entwickelt

Methodik der horizontalen Analyse des Hofes

2.30. Im Jahr 2022 analysierte der Hof den risikobasierten Kontrollrahmen des Finanzhilfeverwaltungsverfahrens für die Gemeinsamen Unternehmen, die im Rahmen der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa tätig sind. Die Analyse des Hofes bezog sich auf die Umsetzung der Ex-ante- und Ex-post-Kontrollstrategien der Kommission für Horizont 2020 und Horizont Europa. Der Hof stützte sich auf seine Ergebnisse, um Schlussfolgerungen zu aktuellen Schwachstellen und damit verbundenen Risiken zu ziehen, die die Gemeinsamen Unternehmen bei der Anpassung des internen Kontrollverfahrens an Finanzhilfeprojekte im Rahmen des Programms Horizont Europa berücksichtigen sollten.

2.31. Der Hof stützte seine Analyse auf Datenberichte aus dem System für elektronische Finanzhilfeverwaltung der Kommission (COMPASS), die die einzelnen Gemeinsamen Unternehmen betreffenden Berichte des Internen Auditdienstes (IAS) der Kommission über den Prozess der Ausführung von Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020 (einschließlich der Weiterverfolgung einschlägiger Empfehlungen des IAS) sowie auf die internen Leitlinien der Gemeinsamen Unternehmen für Projektverantwortliche und Finanzbeauftragte. Ergänzt wurde dies durch Gespräche mit Mitarbeitern, die an der operativen und finanziellen Projektüberwachung und der internen Kontrolle in den Gemeinsamen Unternehmen beteiligt waren, sowie durch eine Analyse zusätzlicher von den Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellter Dokumente.

Bei der Hälfte der Gemeinsamen Unternehmen fehlte ein strukturierter risikobasierter Ansatz für Ex-ante-Kontrollen der Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020

2.32. Gemäß Artikel 21 der Finanzregelung für die Gemeinsamen Unternehmen besteht der Zweck von Ex-ante-Kontrollen darin, Fehlern und Unregelmäßigkeiten vor der Genehmigung von Vorgängen vorzubeugen und die Gefahr der Nichterreichung von Zielen zu mindern. Jeder Vorgang wird hinsichtlich seiner operativen und finanziellen Aspekte mindestens einer Ex-ante-Kontrolle unterzogen, die auf der Grundlage einer mehrjährigen Kontrollstrategie unter Berücksichtigung der Risiken erfolgt. Die Prüftiefe und -häufigkeit für

die Ex-ante-Kontrollen legt der zuständige Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung von Ergebnissen früherer Kontrollen sowie von Risiko- und Kosteneffizienzaspekten auf der Grundlage seiner eigenen Risikoanalyse fest. Im Zweifelsfall fordert der für die Feststellung der betreffenden Vorgänge zuständige Anweisungsbefugte im Rahmen der Ex-ante-Kontrolle zusätzliche Informationen an oder führt eine Vor-Ort-Kontrolle durch, um eine angemessene Gewähr zu erreichen.

2.33. 2018 erstellte das Gemeinsame Umsetzungszentrum (CIC) der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD) [Leitlinien für Ex-ante-Kontrollen im Rahmen von Horizont 2020](#), mit den wichtigsten Grundsätzen, wonach i) Kontrollen hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit bieten müssen, und zwar auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, ii) bei den Kontrollen das richtige Gleichgewicht zwischen der Verringerung des Verwaltungsaufwands und einer wirksamen Finanzkontrolle gefunden werden muss; iii) die Kontrollen risikobasiert und kosteneffizient sein müssen und iv) die Begünstigten gleichbehandelt werden sollten.

2.34. Gemäß diesen Leitlinien sollten die Gemeinsamen Unternehmen eine Kombination aus einem vordefinierten Satz einfacher und klarer Standardkontrollen verwenden, wobei zusätzliche Kontrollen nur in Ausnahmefällen und auf der Grundlage einer Risikoanalyse erfolgen sollten. Die Standardkontrollen sollten durch risikobasierte Kontrollen ergänzt werden, bei denen es gerechtfertigt sein könnte, die Begünstigten bei spezifischen Fragen um weitere Informationen und Nachweise zu ersuchen. Die Risikofaktoren können sich unter anderem auf das mit der Art oder dem Umfang des Forschungsvorhabens verbundene Risiko, die Erfahrung des Projektkoordinators, die Höhe des EU-Beitrags, die Projektlaufzeit, die Anzahl der Projektpartner des Konsortiums, die Einbeziehung Dritter, die Zusammenarbeit des Koordinators während der Vorbereitungsphase der Finanzhilfevereinbarung, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Begünstigten, im Früherkennungs- und Ausschlussystem verzeichnete Fälle, die Ergebnisse von Ex-post-Kontrollen, Fälle mutmaßlichen Betrugs/für das OLAF relevante Fälle, den Status eines neuen Teilnehmers oder eines KMU und die Zahlung des Restbetrags beziehen.

2.35. Die risikobasierten Kontrollen werden durch das Risikomanagementmodul von COMPASS unterstützt, das einen Überblick über einige Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Projekt und dessen Begünstigten bietet, unter anderem über Einträge in das Früherkennungs- und Ausschlussystem, die Ergebnisse von Ex-post-Prüfungen, die Anzahl der Beteiligungen an Horizont-2020-Projekten und den KMU-Status. Weitere projektbezogene Risikofaktoren können direkt über COMPASS abgerufen werden (z. B. Projektlaufzeit, EU-Beitrag und Anzahl der Projektpartner im Konsortium).

2.36. Das CIC hat darüber hinaus den Leitfaden [Baseline requirements and principles of the common project monitoring strategy](#) (Grundanforderungen und Grundsätze der gemeinsamen Projektüberwachungsstrategie) ausgearbeitet. Darin sind die wichtigsten Grundsätze festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Durchführungsstellen

(z. B. Gemeinsame Unternehmen) den Grad ihrer Projektüberwachung auf der Grundlage einer soliden Methodik zur Bewertung des Projektrisikos anpassen. Insbesondere wird betont, dass eine Reihe gemeinsamer Faktoren – wie die Höhe des EU-Beitrags und die Zahl der Teilnehmer oder die Projektlaufzeit – die Komplexität eines Projekts und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Problemen bei dem Projekt bestimmen. Darüber hinaus sollte die Beurteilung des Überwachungsgrads auch vom Ergebnis einer projektspezifischen Risikobewertung abhängen, die in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung oder jederzeit während der Projektdurchführung durchgeführt werden kann.

2.37. Ende 2022 hatten nur vier der acht Gemeinsamen Unternehmen (CA, Clean H2, IHI und CBE) einen vollständigen risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen im Einklang mit den Leitlinien des CIC entwickelt und umgesetzt und dabei der spezifischen Risikosituation des Gemeinsamen Unternehmens Rechnung getragen. Zu diesem Zweck bestimmte jedes dieser Gemeinsamen Unternehmen die relevantesten Risikokriterien und entwickelte auf deren Grundlage einen risikobasierten Überwachungsansatz. Dieser Ansatz ermöglichte es ihnen, das Risikoniveau der einzelnen Projekte und Begünstigten während der Hauptphasen der Projektdurchführung – wie der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung, der Änderung der Finanzhilfvereinbarung, der Berichterstattung und der Zahlung – zu bewerten. In diesem Zusammenhang erstellten diese Gemeinsamen Unternehmen auch interne Leitlinien zu ihrem risikobasierten Ansatz und schulten und unterstützten ihr Personal in Bezug auf dessen ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Umsetzung.

2.38. Was das SESAR betrifft, so stellte der Hof auf der Grundlage der Überprüfung der internen Dokumentation und der Befragung von Mitarbeitern des Gemeinsamen Unternehmens fest, dass der Ansatz des Gemeinsamen Unternehmens zur Risikoüberwachung Ende 2022 nur Begünstigte umfasste, die Ex-post-Prüfungen unterzogen worden waren, in erster Linie die wichtigsten Begünstigten. Potenziell risikobehaftete Begünstigte, die nie Ex-post-Prüfungen unterzogen worden waren, und neue Teilnehmer waren daher von der Risikobewertung ausgeschlossen. Darüber hinaus bewertete das Gemeinsame Unternehmen nicht das Risiko auf Projektebene.

Maßnahme 4

SESAR sollte seinen Ansatz zur Risikoüberwachung bei Ex-ante-Kontrollen verbessern, um potenziell risikobehaftete Begünstigte, die derzeit nicht in der Grundgesamtheit enthalten sind (z. B. Begünstigte, die bisher noch keinen Ex-post-Prüfungen unterzogen wurden, und neue Teilnehmer), und risikobehaftete Projekte zu ermitteln.

2.39. Das Gemeinsame Unternehmen KDT führte eine risikobasierte Überwachung der Projekte im Einklang mit dem Basisszenario der Kommission sowie eine Risikobewertung von KMU und neuen Teilnehmern durch, es hat jedoch noch keine internen Leitlinien entwickelt, um die Verfahren zu konsolidieren. Bei KDT wurde das Risiko von Fehlern bei Finanzhilfezahlungen dadurch gemindert, dass die Teilnehmerstaaten detaillierte Ex-ante-

Kontrollen der Förderfähigkeit der im Rahmen der nationalen Kofinanzierung gemeldeten Projektkosten für die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Begünstigten durchführen. Die Teilnehmerstaaten arbeiteten eng mit KDT zusammen und unterrichteten das Gemeinsame Unternehmen zeitnah über festgestellte größere Fehler, Unregelmäßigkeiten und eingetragene Insolvenzen. Im Gegensatz zu anderen Gemeinsamen Unternehmen wurde der Schwellenwert von 90 % für Vorfinanzierungen auf Ebene der Begünstigten angewandt, und jede Änderung des Kostenbudgets bei den Mitgliedern des Konsortiums erforderte eine Änderung der Finanzhilfevereinbarung. KDT kontrollierte die Erfüllung dieser spezifischen Kriterien außerhalb von COMPASS, und die Projektverantwortlichen führten standardisierte manuelle Prüfungen in Excel-Tabellen durch.

2.40. EU-Rail und EuroHPC führten bei risikobehafteten Projekten *ad hoc* risikobasierte Ex-ante-Kontrollen durch, sie hatten bis Ende 2022 jedoch noch keinen strukturierten risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen eingeführt. Insbesondere hatten diese Gemeinsamen Unternehmen die Ex-ante-Kontrollen nicht an die durch gezielte Risikobewertungen ermittelten Hochrisikofaktoren angepasst. Schließlich hatten sie auch keine internen praktischen Leitlinien für die Umsetzung einer risikobasierten Überwachung, einschließlich Anweisungen zur Nutzung des in COMPASS verfügbaren Risikomanagementmoduls durch das Personal, entwickelt.

2.41. Folglich stellten diese beiden Gemeinsamen Unternehmen keine vollständige und harmonisierte Bewertung ihrer relevanten Projektrisiken und Risiken im Zusammenhang mit den Begünstigten sicher, was zu ineffizienten und/oder unwirksamen Ex-ante-Kontrollen führen kann, wodurch sich das Risiko der Kofinanzierung nicht förderfähiger Kosten, der Nichterreichung der Projektziele, von Projektverzögerungen oder gar des Scheiterns eines Projekts erhöht.

Maßnahme 5

EU-Rail und EuroHPC sollten einen strukturierten risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen einführen, mit dem relevante Projektrisiken und Risiken im Zusammenhang mit den Begünstigten abgedeckt werden.

Außerdem sollten EU-Rail, EuroHPC und KDT interne praktische Leitlinien für die Umsetzung einer risikobasierten Überwachung auf Projekt- und Begünstigten-Ebene und für die Nutzung des in COMPASS verfügbaren Risikomanagementmoduls durch das Personal entwickeln.

Die meisten Gemeinsamen Unternehmen wiesen Schwachstellen bei der Nutzung des Tools für die verstärkte Überwachung auf

2.42. Gemäß Abschnitt 3.2.2 der [Leitlinien für Ex-ante-Kontrollen im Rahmen von Horizont 2020](#) des CIC, der die verstärkte Überwachung betrifft, unterstützt das Tool für die verstärkte Überwachung die mit Finanzhilfen befassten Mitarbeiter (Projektverantwortliche, Finanzbeauftragte und Rechtsreferenten) bei der Durchführung einer Risikobewertung von Projekten oder Begünstigten. Es ermöglicht ihnen zu jedem Zeitpunkt der Projektdurchführung, ermittelte wichtige Risiken aufzuzeichnen und die entsprechenden Überwachungs- und Risikominderungsmaßnahmen nachzuverfolgen. Somit soll es dazu beitragen, die Ex-ante-Kontrollen gezielt auf die wichtigsten Risiken, die im Hinblick auf ein Projekt oder Begünstigte ermittelt wurden, auszurichten.

2.43. Das Tool ist in das Risikomanagementmodul des Systems für elektronische Finanzhilfeverwaltung (COMPASS) eingebettet. Für die strukturierte und kohärente Nutzung bietet das Tool eine vordefinierte Typologie von Überwachungskategorien, wie z. B. erhebliches Umsetzungsrisiko, Probleme im Zusammenhang mit der operativen Kapazität, schwerwiegendes ethisches Risiko, Verdacht auf Unregelmäßigkeiten/Betrug, schwerwiegende Prüfungsfeststellungen und Risiken, die bei Ex-ante-Kontrollen ermittelt wurden. Die Bediensteten müssen genau angeben, welche Kontrollmaßnahmen sie aufgrund des ermittelten Risikos durchzuführen beabsichtigen, wie z. B. die Anforderung bestimmter Belege, die Einleitung einer gezielten technischen Überprüfung eines Teils der Projektarbeit unter Einbeziehung von Sachverständigen sowie bei kritischen Problemen die Einleitung einer technischen Überprüfung und Prüfung der Rechnungsführung des gesamten Projekts.

2.44. Im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Nutzung des Tools sollten die Bediensteten ein relevantes und erreichbares Zieldatum für den beabsichtigten Abschluss der Maßnahmen der verstärkten Überwachung festlegen. Falls nach dem festgelegten Zieldatum das Risiko fortbesteht und eine weitere Überwachung erforderlich ist, muss der Bedienstete die Kennzeichnung für die verstärkte Überwachung erneuern, ein neues Zieldatum festlegen und gegebenenfalls den geplanten Ablauf der Überwachungsmaßnahme aktualisieren.

2.45. Die detaillierte Analyse einer Stichprobe der Fälle, in denen die Gemeinsamen Unternehmen die verstärkte Überwachung einsetzten, durch den Hof zeigte mehrere Schwachstellen auf, durch die eine wirksame und effiziente Überwachung verhindert wurde:

- Es wurden keine spezifischen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit den ermittelten Risiken festgelegt oder es wurde kein Zieldatum für die Umsetzung solcher Kontrollmaßnahmen festgelegt (EuroHPC, KDT, EU-Rail).
- Nach dem festgelegten Zieldatum wurde die Kennzeichnung für die verstärkte Überwachung weder erneuert noch beendet. Darüber hinaus wurde das Risikoniveau

nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vom Bediensteten nicht neu bewertet (SESAR, CA und KDT).

Maßnahme 6

SESAR, CA, KDT, EU-Rail und EuroHPC sollten sicherstellen, dass alle Maßnahmen der verstärkten Überwachung mit spezifischen Kontrollmaßnahmen einhergehen, die auf die ermittelten Risiken ausgerichtet sind, und dass sie zu einem vorab festgelegten Zieldatum weiterverfolgt werden.

Die meisten Gemeinsamen Unternehmen haben noch keinen Ansatz für risikobasierte Ex-post-Prüfungen von Finanzhilfeszahlungen im Rahmen von Horizont 2020 entwickelt

2.46. In Abschnitt 4.2.1 des Kommissionsdokuments [Horizon 2020 Ex-post Audit Strategy](#) (Strategie für Ex-post-Prüfungen im Rahmen von Horizont 2020), der die risikobasierte Auswahl betrifft, wird darauf hingewiesen, dass der Zweck der risikobasierten Auswahl für Ex-post-Prüfungen darin besteht, bei den Durchführungsstellen auf diejenigen Teile des Haushalts abzielen, in denen Korrekturen der aufgedeckten Fehler am wirksamsten sein können (Begünstigte mit dem höchsten Beitrag, Beteiligungen mit dem höchsten Beitrag, Begünstigte mit hohem Risiko). Durch die risikobasierte Auswahl sollte jedoch auch die bereinigende Wirkung maximiert werden (siehe [Kasten 2.2](#)), indem systematische Fehler der wichtigsten Begünstigten korrigiert werden. Die Ausrichtung auf Bereiche mit spezifischen Risiken bedeutet auch, dass Bereiche ausgewählt werden, in denen die Fehlerquoten möglicherweise über die repräsentative Fehlerquote hinausgehen¹³.

2.47. Befragungen von Mitarbeitern der Gemeinsamen Unternehmen durch den Hof, die Ergebnisse früherer Ex-post-Prüfungen und die Erfahrungen des Hofes mit der direkten aussagebezogenen Prüfung von Finanzhilfeszahlungen haben bestätigt, dass die folgenden spezifischen Risikokriterien darauf hindeuten können, welche Begünstigten und Projekte ein erhöhtes Fehlerrisiko aufweisen und bei welchen folglich eine potenziell große bereinigende Wirkung erzielt werden kann (siehe [Kasten 2.2](#)):

- wichtigste Begünstigte nach kumulierten Finanzhilfebeträgen;
- Begünstigte, bei denen es sich um neue Teilnehmer oder KMU handelt;
- Begünstigte mit hohen Fehlerquoten bei früheren Prüfungen, die nicht weiterverfolgt wurden;

¹³ Abschnitt 4.2.1 über die risikobasierte Auswahl ("Risk-based selection").

- Begünstigte mit hoher Abhängigkeit von EU-Mitteln;
- Begünstigte aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die wenig oder gar keine Erfahrung mit den EU-Verfahren für die Kostenabrechnungen im Zusammenhang mit EU-Finanzhilfen haben;
- relativ komplexe Projekte, für die das Gemeinsame Unternehmen ein geringes Maß an Überwachung festgelegt hat;
- Projekte und Begünstigte mit einem hohen Maß an Unteraufträgen und/oder Auslagerungen an Dritte;
- Begünstigte mit hohen EU-Beiträgen ohne Zertifizierung durch unabhängige Prüfer.

Kasten 2.2

Bereinigende Wirkung

In der Strategie der Kommission für Ex-post-Prüfungen im Rahmen von Horizont 2020 ([Horizon 2020 Ex-post Audit Strategy](#)) ist die Berechnung einer Restfehlerquote vorgesehen, die die potenziellen Auswirkungen der von den geprüften Begünstigten vorgenommenen Korrektur

- aller Fehler, die bei Ex-post-Prüfungen der Finanzhilfezahlungen festgestellt wurden, und der
- systematischen Fehler mit Auswirkungen auf die nicht geprüften Zahlungen ("Übertragung")

auf die Fehlerquote, die in der das Gemeinsame Unternehmen betreffenden repräsentativen Stichprobe der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes (CAS) der GD RTD festgestellt wurde, widerspiegelt. Die Restfehlerquote zeigt daher, wie viele Fehler in der überprüfbaren Grundgesamtheit verbleiben, nachdem die Begünstigten infolge der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen Korrekturen vorgenommen haben.

Bei den wichtigsten Begünstigten ist die bereinigende Wirkung am größten. Auch wenn hinsichtlich der Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 die Fehlerquote bei den wichtigsten Begünstigten nicht besonders hoch ist, so entfallen doch mehr als 50 % der Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 auf diese Begünstigtengruppe. KMU und neue Teilnehmer weisen nach wie vor eine hohe Fehlerquote auf. Da die von ihnen geltend gemachten Einzelbeträge jedoch relativ gering sind, ist die bereinigende Wirkung von Korrekturen bei dieser Begünstigtengruppe begrenzt.

2.48. Um ausreichende Gewähr für die Entlastungsverfahren der Gemeinsamen Unternehmen zu bieten, ist in der Strategie der Kommission für Ex-post-Prüfungen im Rahmen von Horizont 2020 ([Horizon 2020 Ex-post Audit Strategy](#)) vorgesehen, dass der CAS für jedes Gemeinsame Unternehmen eine gesonderte repräsentative Zufallsstichprobe (*second layer sample*) erstellt. Diese Stichproben werden zusätzlich zur gemeinsamen (Zufalls-)Stichprobe

(*first layer sample*) für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 insgesamt gezogen. Wenn die Prüfungen im Rahmen der ersten beiden Stichprobenarten für die Gemeinsamen Unternehmen nicht ausreichen, sieht Artikel 10 ihrer jeweiligen Übertragungsvereinbarung außerdem vor, dass der CAS auf Antrag und auf Kosten des Gemeinsamen Unternehmens zusätzliche risikobasierte Ex-post-Prüfungen durchführt (*third layer sample*).

2.49. Mit Ausnahme von CBE, Clean H2 und IHI stützten sich alle Gemeinsamen Unternehmen ausschließlich auf die repräsentativen Zufallsstichproben. Somit haben sie keinen risikobasierten Ansatz für Ex-post-Prüfungen festgelegt, sondern ihre repräsentativen Ex-post-Prüfungen durch Ad-hoc-Anträge auf risikobasierte Ex-post-Prüfungen ergänzt oder eigene Ex-post-Prüfungen in einem ausgewählten spezifischen Risikobereich durchgeführt (so wählte beispielsweise CA im Jahr 2022 hohe Kostenabrechnungen mit potenziellem Bezug zur COVID-19-Krise aus).

2.50. CBE, Clean H2 und IHI haben einen risikobasierten Ansatz für Ex-post-Prüfungen entwickelt, um ihre Fehlerquote durch Stärkung der bereinigenden Wirkung ihrer Ex-post-Prüfungen zu verringern.

2.51. Um die bereinigende Wirkung zu erhöhen, berücksichtigten sie unter anderem folgende Faktoren für die Ermittlung risikobehafteter Begünstigter und Projekte:

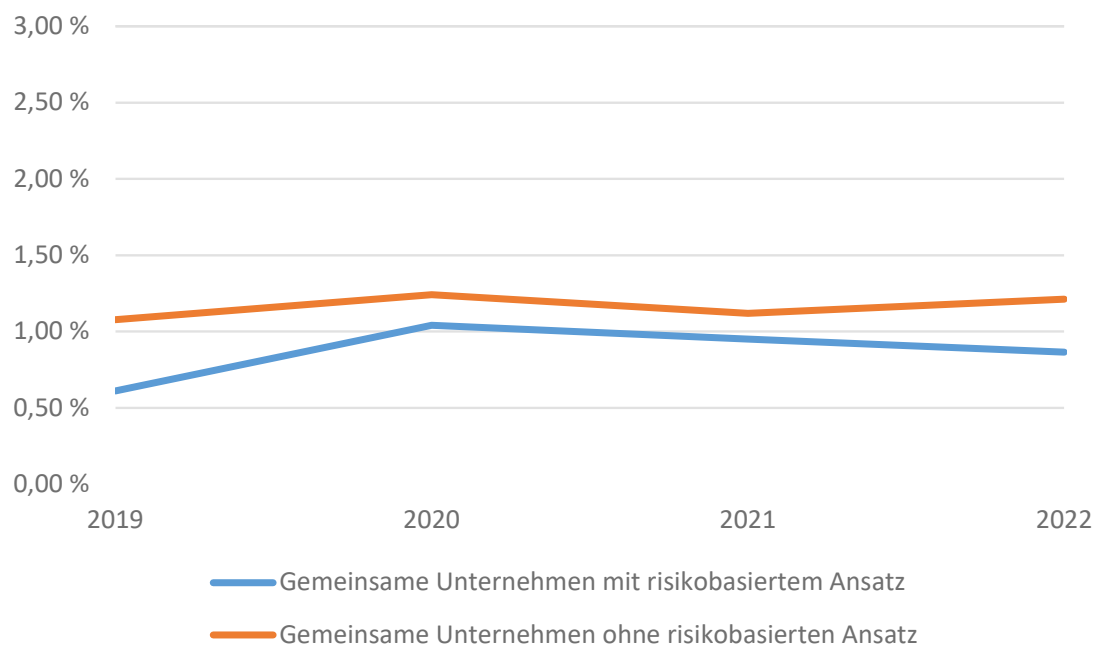
- die Risikoprofile der Begünstigten, bestätigt durch Blick auf die Vergangenheit (z. B. wichtigste Begünstigte, die noch nie geprüft wurden, neue Teilnehmer, KMU, Begünstigte mit früheren Prüfungsfeststellungen, Begünstigte aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten);
- Rückmeldungen der operativen Referate (z. B. Informationen über Projekte mit einem risikobehafteten Finanzhilfebudget, aber niedrigem Grad an Überwachung, Begünstigte mit hoher Abhängigkeit von EU-Mitteln, Begünstigte oder Projekte mit Kennzeichnung für verstärkte Überwachung, Begünstigte mit einem hohen Anteil an nicht bescheinigten EU-Beiträgen).

2.52. Aus dem zusammenfassenden Bericht des CAS über die im Zuge der risikobasierten Ex-post-Prüfungen von Finanzhilfefzahlungen im Rahmen von Horizont 2020 ermittelten Fehler geht hervor, dass nur bei Clean H2 und IHI die Stichprobe im Durchschnitt gezielter war als bei den Gemeinsamen Unternehmen, die risikobasierte Ex-post-Prüfungen auf Ad-hoc-Basis beantragten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass beide Gemeinsamen Unternehmen gut ausgearbeitete Umfragen einsetzten, um die fehleranfälligen Begünstigten zu ermitteln.

2.53. In [Abbildung 2.3](#) ist die Entwicklung der Restfehlerquoten bei Ex-post-Prüfungen der Gemeinsamen Unternehmen von 2019 bis 2022 dargestellt. Es ist zu ersehen, dass die Gemeinsamen Unternehmen mit einem gut entwickelten Ansatz risikobasierter Ex-post-Prüfungen (Clean H2 und IHI) eine Restfehlerquote meldeten, die unter dem Durchschnitt der

Gemeinsamen Unternehmen ohne einen solchen Ansatz lag, und zwar aufgrund der systematischen Ermittlung und Prüfung der am stärksten risikobehafteten Begünstigten.

Abbildung 2.3 – Entwicklung der durchschnittlichen Restfehlerquoten infolge von Ex-post-Prüfungen im Zeitraum 2019–2022



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten in den jährlichen Tätigkeitsberichten 2019–2022 der Gemeinsamen Unternehmen.

Für die Gemeinsamen Unternehmen wurde es im Rahmen von Horizont Europa wichtiger, ihren spezifischen risikobasierten Ansatz für die Verwaltung von Finanzhilfen umzusetzen

2.54. Im Rahmen des Programms Horizont Europa gibt es mehrere wichtige Änderungen am Rahmen für die interne Kontrolle. Beispielsweise teilt die Kommission in ihrem Orientierungsvermerk zur Kontrollstrategie von Horizont Europa ([Horizon Europe Control Strategy - Orientation](#)) mit, dass der CAS nur noch die Ex-post-Prüfung einer repräsentativen Stichprobe der im Rahmen des Programms getätigten Ausgaben und keine spezifischen repräsentativen Ex-post-Prüfungen für einzelne Interessenträger von Horizont Europa wie die Gemeinsamen Unternehmen mehr durchführen wird. Die Gemeinsamen Unternehmen dürfen künftig nur dann risikobasierte Ex-post-Prüfungen ihrer Begünstigten und Projekte beantragen, wenn diese Begünstigten und Projekte eindeutig als mit hohem Risiko behaftet eingestuft sind.

2.55. Darüber hinaus kommt es im Rahmen des Programms Horizont Europa bei einigen Gemeinsamen Unternehmen (SESAR, CA, IHI, EuroHPC) zu deutlichen Änderungen hinsichtlich der Struktur der Begünstigten und/oder Projekte, z. B. steigt die Anzahl von KMU, neuen

Teilnehmern und größeren Konsortien und besteht die Anforderung, für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa nur offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu nutzen. Daher sind die in früheren Programmen ermittelten Risikofaktoren möglicherweise nicht mehr relevant, und es können neue Risikofaktoren auftreten.

2.56. Diese Änderungen machen deutlich, wie wichtig es ist, dass die Gemeinsamen Unternehmen ihren spezifischen risikobasierten Ansatz für die Verwaltung von Finanzhilfen umsetzen oder anpassen. Im Jahr 2022 hat nur Clean H2 einen solchen Ansatz entwickelt (siehe **Kasten 2.3**).

Kasten 2.3

Der risikobasierte Ansatz von Clean H2 für die Finanzhilfeverwaltung

Clean H2 hat einen maßgeschneiderten risikobasierten Ansatz entwickelt, um die aus den Ex-ante-Kontrollen und Ex-post-Prüfungen erlangte Gewähr zu verbessern:

Anfang 2022 analysierte das Gemeinsame Unternehmen die Grundgesamtheit seiner Begünstigten im Rahmen von Horizont 2020 und kennzeichnete die am stärksten risikobehafteten Begünstigten zum Zwecke risikobasierter Ex-post-Prüfungen. Bei allen der am stärksten risikobehafteten Begünstigten handelte es sich um wichtige Begünstigte, die über alle von dem Gemeinsamen Unternehmen durchgeführten Horizont-2020-Projekte hinweg mehr als 1 Million Euro von dem Gemeinsamen Unternehmen erhielten, bisher noch keiner Ex-post-Prüfung unterzogen worden waren und ein Risikoprofil als KMU oder den Status eines neuen Teilnehmers aufwiesen.

Die verbleibenden wichtigsten Begünstigten wurden aufgefordert, einen kurzen Fragebogen zur Selbstbewertung auszufüllen, dessen Schwerpunkt auf den Bereichen lag, in denen bei früheren Ex-post-Prüfungen die häufigsten Fehler festgestellt worden waren, wie z. B. Komplexität der gewählten Kostenoption bei den Personalkosten, Vergabe von Unteraufträgen in erheblichem Umfang, Erwerb von Vermögenswerten, interne Lieferungen, Methode der Kostenberichterstattung und Umsetzung der Ergebnisse früherer Ex-post-Prüfungen.

Auf der Grundlage der Antworten ermittelte das Gemeinsame Unternehmen diejenigen wichtigsten Begünstigten, die laut Ex-ante-Kontrolle ein hohes Risiko aufwiesen. Mit diesen hielt es Finanz-Webinare ab, wobei der Schwerpunkt auf den zentralen Merkmalen einer korrekten Kostenabrechnung mit wichtigen Kostenelementen lag.

Die Ergebnisse der Webinare wurden von den Projektverantwortlichen und Finanzbeauftragten des Gemeinsamen Unternehmens genutzt, um die Wirksamkeit der Ex-ante-Kontrollen der anstehenden Kostenabrechnungen dieser wichtigsten Begünstigten (Zahlungsphase) zu verbessern.

2.57. Die Wirksamkeit eines risikobasierten Ansatzes für die Verwaltung von Finanzhilfen kann durch bestehende technische Einschränkungen beeinträchtigt werden. Vom System für elektronische Finanzhilfeverwaltung (COMPASS) wird die Bereitstellung wertvoller

automatischer Rückmeldungen aus Ex-post-Prüfungsfeststellungen (zusammen mit Vorschlägen für gezielte Ex-ante-Kontrollen) an Ex-ante-Kontrolleure, die solche Rückmeldungen für ihre Risikobewertung nutzen könnten, noch nicht unterstützt.

Maßnahme 7

Im Rahmen von Horizont Europa sollten alle Gemeinsamen Unternehmen einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfeverwaltung anwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfeverwaltung von der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollten die Gemeinsamen Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass

- a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen;
- b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.

Andere mit den Gemeinsamen Unternehmen in Zusammenhang stehende Veröffentlichungen des Hofes

2.58. Außer dem jährlichen Prüfungsbericht über die Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen erstellte der Hof im Laufe der Jahre 2022 und 2023 auch verschiedene Sonderberichte und Analysen, die Gemeinsame Unternehmen betreffen (siehe [Abbildung 2.4](#)).

Abbildung 2.4 – Mit den Gemeinsamen Unternehmen oder mit Forschungsfragen zusammenhängende aktuelle Veröffentlichungen des Hofes

Sonderbericht 05/2022 des Hofes:

Cybersicherheit: Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU sind insgesamt nicht ausreichend gegen Bedrohungen gewappnet

Zwischen 2018 und 2021 hat sich die Zahl der schweren Cybersicherheitsvorfälle in den EU-Einrichtungen mehr als verzehnfacht, da Hacker durch die Zunahme der Arbeit aus dem Homeoffice nun eine deutlich größere potenzielle Angriffsfläche haben.

Schwere Sicherheitsvorfälle werden in der Regel durch den Einsatz neuer Methoden und Technologien verursacht. Es kann dann Wochen oder sogar Monate dauern, einen solchen Vorfall zu untersuchen und die Schäden zu beheben. Ein Beispiel dafür ist der Cyberangriff auf die Europäische Arzneimittelagentur, bei dem sensible Daten geleakt und manipuliert wurden, um das Vertrauen in Impfstoffe zu untergraben.

Die Hauptschlussfolgerung der Prüfer lautete, dass die Cyberabwehr der EU-Einrichtungen unterschiedlich stark entwickelt ist, diese jedoch gegen die zunehmenden Bedrohungen insgesamt nicht ausreichend gewappnet sind. So verfolgen die EU-Einrichtungen bei der Cybersicherheit keinen einheitlichen Ansatz, und bisweilen fehlt es an grundlegenden Kontrollen und bewährten Verfahren für den Umgang mit Cyberbedrohungen.

Unterschiede beim Schutz vor Cyberangriffen könnten zwar theoretisch durch das unterschiedliche Risikoprofil und die unterschiedlich hohe Sensibilität der von ihnen verarbeiteten Daten begründet werden. Dennoch könnten nach Ansicht der Prüfer Schwachstellen in einer einzigen EU-Einrichtung die Cybersicherheit in mehreren anderen Einrichtungen bedrohen, da die EU-Einrichtungen untereinander eng vernetzt sind.

Schließlich gibt es derzeit keinen Rechtsrahmen für die Informations- und Cybersicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU.

Sonderbericht 23/2022 des Hofes:

Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft

In der Strategie Europa 2020 hob die Kommission die Rolle von Forschung und Innovation als Motor für gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlstand und ökologische Nachhaltigkeit hervor.

Die beiden wichtigsten Fonds zur Förderung von Forschung und Innovation waren Horizont 2020 mit einer Mittelzuweisung von 76,4 Milliarden Euro und die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) mit einer Mittelausstattung für Forschung und Innovation in Höhe von knapp 41 Milliarden Euro.

Im Rahmen dieses Berichts wurde bewertet, ob die Kommission und die zuständigen nationalen/regionalen Durchführungsbehörden geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Synergien zwischen Horizont 2020 und den ESI-Fonds getroffen hatten.

Es wurde festgestellt, dass einige der Faktoren, obgleich sie für die Schaffung von Synergien von entscheidender Bedeutung sind, noch nicht vollständig umgesetzt wurden und die Umsetzung von der Art der Synergie abhing. Die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern aus dem Forschungs- und Innovationsbereich der beiden Programme war nach wie vor begrenzt. Da es keine integrierte Datenbank für Projekte im Rahmen der ESI-Fonds gibt, die mit der Datenbank von Horizont 2020 interoperabel ist, war es schwierig für die Kommission und die nationalen/regionalen Behörden, mögliche Synergien zu ermitteln und auszuloten. Außerdem haben die Verwaltungsbehörden für die ESI-Fonds nicht alle synergiefördernden Maßnahmen umgesetzt, die in den Strategiedokumenten enthalten waren. Manche im Rahmen von Horizont 2020 positiv bewertete Projektvorschläge, die wegen fehlender Finanzmittel aber nicht finanziert werden konnten, wurden mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet. Dieses Gütesiegel soll dazu beitragen, dass für solche Projekte leichter Mittel aus den ESI-Fonds gewährt werden. Doch von den in der Stichprobe des Hofes enthaltenen ausgezeichneten Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erhielten nur wenige auch tatsächlich Mittel aus den ESI-Fonds.

Die Prüfer empfehlen der Kommission,

- die Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern aus dem Bereich Forschung und Innovation zu verbessern;
- das Potenzial von Datenbanken zur Förderung von Synergien zu nutzen;
- die Nutzung von nachgeordneten Synergien zu verstärken;
- den Informationsfluss über mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Horizont-2020-Projekte zu verbessern.

Sonderbericht 05/2023 des Hofes:

Die Finanzlandschaft der EU: ein Flickwerk, das weitere Vereinfachung und mehr Rechenschaftspflicht erfordert

Die Prüfung sollte Einblicke in die Finanzlandschaft der EU vermitteln, einer "Galaxie" von Fonds und Instrumenten rund um den EU-Haushalt. Die Gemeinsamen Unternehmen werden dabei als ein Instrument aufgeführt, das vollständig in den EU-Haushalt integriert ist.

Ziel des Berichts war es, das Potenzial für eine Vereinfachung und Straffung der Finanzlandschaft der EU zu ermitteln. Ferner wurden die Gründe für die Schaffung von Instrumenten außerhalb des EU-Haushalts bewertet sowie die Frage, ob die bestehenden Regelungen eine öffentliche Kontrolle der Finanzierung gewährleisten.

In dem Bericht wurde festgestellt, dass die Finanzlandschaft der EU aus zu vielen Instrumenten mit vielfältigen Verwaltungsregelungen und Finanzierungsquellen besteht und potenzielle Verbindlichkeiten in unterschiedlicher Weise abdeckt.

Bei einigen dieser Instrumente fehlt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung und erfolgt keine Kontrolle durch das Europäische Parlament.

Im Rahmen der Prüfung wurden die jüngsten Fortschritte bei der Konsolidierung mehrerer Instrumente zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde das Vereinfachungspotenzial noch nicht voll ausgeschöpft, insbesondere bei den Instrumenten zur Gewährung von finanziellem Beistand.

Die Prüfer empfehlen der Kommission,

- Vorschläge für neue Instrumente zu bewerten und den Rat zu unterrichten;
- Informationen über die gesamte Finanzlandschaft der EU zu veröffentlichen;
- den Modernisierungsfonds in den EU-Haushalt einzubeziehen;
- die bestehenden Finanzhilfelinstrumente zu konsolidieren.

Quelle: Die ausführlichen Berichte, zugehörigen Empfehlungen und die Antworten der geprüften Stelle können auf der Website des Hofes (eca.europa.eu) eingesehen werden.

Antwort der Gemeinsamen Unternehmen zu Kapitel 2

BEMERKUNG 2.38

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der Hauptteil der Horizont-2020-Mittel des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 von den wichtigsten Begünstigten (den Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens aus dem Privatsektor) in Anspruch genommen wurde, die hauptsächlich große Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für industrielle Forschung durchführten, die alle im Rahmen der früheren Programme ex-post (manchmal mehrfach) geprüft wurden. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR beurteilt daher das verbleibende Risiko im Zusammenhang mit den kleineren und den neuen Begünstigten (die nicht ex-post geprüft wurden) als eher gering.

Da die Anzahl der Horizont-2020-Projekte relativ begrenzt war und größtenteils von bekannten und nachträglich geprüften Begünstigten umgesetzt wurde, beurteilte das Gemeinsame Unternehmen die Gesamtrisiken im Zusammenhang mit dem Programm Horizont 2020 eher auf der Ebene der wichtigsten Begünstigten als auf Projektebene.

BEMERKUNG 2.40

Das Gemeinsame Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL JU) möchte betonen, dass das Fehlerrisiko bei der Auszahlung von Zuschüssen im Rahmen von Horizont 2020 durch die Verwendung von Pauschalbeträgen stark gemindert wurde. Das Gemeinsame Unternehmen für europäische Eisenbahnen gewährleistete insbesondere angemessene Pauschalbeträge, indem es im Zuge der Verfahren zur Bewertung der Aufforderungen auf Finanzsachverständige zurückgriff und alle Kostenelemente, die von den Finanzsachverständigen während der Vorbereitungsphase der Finanzhilfevereinbarungen in Frage gestellt wurden, gemäß dem Beschluss C(2017) 7151 der Kommission vom 27. Oktober 2017 über die Genehmigung der Inanspruchnahme von Erstattungen auf der Grundlage eines Pauschalbetrags für förderfähige Kosten von Maßnahmen des Rahmenprogramms Horizont 2020 sorgfältig untersuchte und verhandelte.

Zwar hat das EU-RAIL JU Verfahren für die Ex-ante-Ermittlung von Hochrisikofaktoren für Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen von Horizont 2020 eingeführt, räumt aber ein, dass diese Verfahren besser an die Leitlinien der Kommission für risikobasierte Ex-ante-Kontrollen angepasst werden könnten.

BEMERKUNG 2.55

Im Rahmen des Programms Horizont Europa organisiert das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 mit einer größeren Zahl von Mitgliedern aus dem Privatsektor offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Im Jahr 2023, als die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms Horizont Europa abgeschlossen wurden, hat das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 einen neuen risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen angenommen und neue risikobasierte Instrumente eingeführt, mit denen Risiken auf Projektebene und für neue Begünstigte bewertet werden. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 wird in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht 2023 Informationen über diese Tätigkeiten bereitstellen.

Maßnahme 7

Die Gemeinsamen Unternehmen sind sich der erheblichen Änderung des internen Kontrollrahmens der Kommission für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa bewusst, wonach die Gemeinsamen Unternehmen keine eigenen repräsentativen Stichproben mehr erstellen und ihre spezifischen repräsentativen Fehlerquoten und Restfehlerquoten berechnen können. Folglich bereiten sich alle Gemeinsamen Unternehmen bereits auf diese Änderung vor, indem sie ihren gemeinsamen Ansatz für die Umsetzung der Kontrollstrategie der Kommission für Horizont Europa festlegen, die folgende Elemente umfassen wird:

- risikobasierte Ex-ante-Kontrollen
- risikobasierte Ex-post-Kontrollen und
- Meldung im Jährlichen Tätigkeitsbericht der wichtigsten Ergebnisse der Ex-post-Kontrollen (ohne Angabe der spezifischen Fehlerquoten des Gemeinsamen Unternehmens), die bei der internen Kontrolle festgestellten Mängel und die Reinigungswirkung.

Der gemeinsame Umsetzungsansatz der Gemeinsamen Unternehmen (derzeit in Vorbereitung), der auf die Bemerkung des Hofes und die Maßnahme 7 eingeht, wird auf neuen Bausteinen der Zuverlässigkeitserklärung beruhen, die im Rahmen von Horizont Europa relevant sind.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 3

Zuverlässigkeitserklärungen

zu den Gemeinsamen Unternehmen der EU

3.1. Ausführungen zu den Zuverlässigkeitserklärungen

Grundlage für die Prüfungsurteile

3.1.1. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands (International Federation of Accountants, IFAC) und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" dieses Berichts weitergehend beschrieben. Wir haben in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

3.1.2. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Gemeinsamen Unternehmen ist das Management der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnungen auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen zugrunde liegenden Vorgänge.

3.1.3. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die

Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

3.1.4. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Gemeinsamen Unternehmens.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

3.1.5. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

3.1.6. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Beiträge, die die Gemeinsamen Unternehmen von der Kommission, anderen Partnern oder Teilnehmerstaaten erhalten haben, und beurteilen ihre Verfahren zur Erhebung sonstiger Einnahmen, sofern dies relevant ist.

3.1.7. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Wir prüfen Vorauszahlungen, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Gemeinsame Unternehmen die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder später – akzeptiert hat.

3.1.8. In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus unternehmen wir folgende Schritte:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den Jahresrechnungen sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen den Rechtsrahmen der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Wir planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diesen Risiken zu begegnen. Wir erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus Betrug resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus der Aufdeckung von Fehlern resultierendes, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser internen Kontrollen abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Wir schlussfolgern über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit eines Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch eine Einrichtung dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnungen einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnungen die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergeben, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Gemeinsamen Unternehmens, um ein Prüfungsurteil zu den Jahresrechnungen und zu den ihnen zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- Wir berücksichtigen gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung¹⁴ die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zu den Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen.

3.1.9. Bei den Forschungsausgaben der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des Programms Horizont 2020 führt der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission die Ex-post-Prüfungen durch. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes hielt die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung über das Programm Horizont 2020¹⁵ unter Berücksichtigung der Kontrollkosten und der Komplexität der Vorschriften für die Erstattung der Kosten für ein Forschungsprojekt ein Fehlerrisiko von jährlich etwa 2–5 % für realistisch. Für die Restfehlerquote strebt die Kommission zum Abschluss des Programms Horizont 2020 einen Wert von möglichst 2 % an. Bei den Forschungsausgaben der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des Programms Horizont Europa bleibt der Gemeinsame Auditdienst für die Ex-post-Prüfungen zuständig.

3.1.10. Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen aus, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

3.1.11. Von den Sachverhalten, über die wir uns mit den Gemeinsamen Unternehmen ausgetauscht haben, bestimmen wir diejenigen, die bei der Prüfung der Jahresrechnungen des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

¹⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

¹⁵ COM(2011) 809.



Gemeinsame Unternehmen, die EU- Rahmenprogramme ausführen

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

3.2. Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

Einleitung

3.2.1. Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet¹⁶. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens SESAR und ist dessen Rechtsnachfolger. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR war im Februar 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für einen Zeitraum von acht Jahren gegründet worden¹⁷ (SESAR 1); seine Bestandsdauer war im Juni 2014 verlängert worden, damit es im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 weiterbetrieben werden kann¹⁸.

3.2.2. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die sich mit der Entwicklung eines modernisierten Flugverkehrsmanagements in Europa befasst und durch Forschung und Innovation die Verwirklichung des digitalen europäischen Luftraums beschleunigen soll. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission, die Europäische Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) und mehr als 50 Organisationen, die die gesamte Wertschöpfungskette des Luftverkehrs abdecken, von Flughäfen über Luftraumnutzer aller Kategorien, Flugsicherungsorganisationen, Drohnenbetreiber und -dienste und die verarbeitende Industrie bis hin zur Wissenschaftsgemeinde.

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

3.2.3. *Tabelle 3.2.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Tabelle 3.2.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	146,9	69,9	110 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	158,8	34,8	356 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	36	37	-3 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.2.4. Die in *Tabelle 3.2.1* ersichtlichen Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens sind in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig. 2022 begann das Gemeinsame Unternehmen mit der Durchführung des Programms Horizont Europa. Daher umfasst der Haushalt 2022 die Mittel für Verpflichtungen für die für 2022 geplanten ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.2.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **167** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.2.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 bestehend aus dem Jahresabschluss¹⁹ und der Haushaltsrechnung²⁰ für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.2.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

¹⁹ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

²⁰ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.2.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.2.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.2.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

3.2.11. In der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens unterscheiden sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU, private Mitglieder und Eurocontrol) erheblich voneinander. Dies liegt daran, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden. Der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits ist in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen und Verträgen am Jahresende bereitgestellt wurden.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

3.2.12. Unter den folgenden Ziffern stellt der Hof eine Übersichtstabelle über die geleisteten Beiträge der Mitglieder pro Programm im Jahr 2022 bereit.

Durchführung des Programms Horizont 2020

3.2.13. *Table 3.2.2* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.2.2 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und bilateralen Vereinbarungen)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD MOVE)	555,8	29,3	n. z.	585,0	537,3	n. z.	n. z.	n. z.	537,3
Eurocontrol	467,0	25,0	n. z.	492,0	16,8	274,1	39,5	n. z.	330,4
Private Mitglieder	280,0	18,5	n. z.	298,5	10,8	234,1	44,5	n. z.	289,4
Insgesamt	1 302,8	72,8	n. z.	1 375,5	564,9	508,2	84,0	n. z.	1 157,1

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

Der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder entspricht deren Beitragszielen

3.2.14. Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen und Verträgen berücksichtigt werden. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen den maximalen operativen Beitrag der EU in Höhe von 555,8 Millionen Euro für im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen und Verträge vollständig gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind in den kommenden Jahren noch rund 65,7 Millionen Euro (11,8 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte und Verträge zu zahlen. Gleichzeitig hatten sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet, ihre gesamten Sachbeiträge in Höhe von 280 Millionen Euro zu leisten, die in der die Industrie betreffenden Mitgliedsvereinbarung als Zielvorgabe festgelegt sind. Von diesem Betrag meldeten die Mitglieder aus der Industrie Ende 2022 278,5 Millionen Euro (bzw. 99,5 %). Eurocontrol hatte den in der bilateralen Vereinbarung als Zielvorgabe festgelegten Betrag von 467 Millionen Euro an operativen Beiträgen vollständig gebunden. Von diesem Betrag meldete die Organisation Ende 2022 313,6 Millionen Euro (67 % der Zielvorgabe).

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

Die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 sank, da die Begünstigten mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren

3.2.15. Für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erhielt das Gemeinsame Unternehmen keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende 2020 abgeschlossen hatte. Die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen sank auf 54 % (2021: 93 %). Gemäß dem Bericht des Gemeinsamen Unternehmens über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für 2022 war dies auf steigende Kosten und Lieferprobleme zurückzuführen, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise konfrontiert waren. Daher mussten die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden.

Durchführung des Programms Horizont Europa

3.2.16. *Tabelle 3.2.3* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont Europa im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.2.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)			
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge (1)	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Insgesamt
EU (GD MOVE)	570,0	30,0	600,0	83,5	n. z.	n. z.	83,5
Private Mitglieder	475,0	25,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eurocontrol	475,0	25,0	500,0	1,5	0,0	0,0	1,5
Insgesamt	1 520,0	80,0	1 600,0	85,0	0,0	0,0	85,0

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.2.17. Die Mittel für Verpflichtungen im Rahmen von Horizont Europa für 2022 wurden für die ersten beiden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen, die im April 2022 veröffentlicht wurden, vollständig ausgeführt. Die Kommission leistete 2022 einen Finanzbeitrag in Höhe von 83,5 Millionen Euro für die Durchführung dieser Projekte. Da die Evaluierungsphase jedoch bis Ende des Jahres nicht abgeschlossen war, können die

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

Finanzbeiträge erst im ersten Halbjahr 2023 verwendet werden, wenn die Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet sind; die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen können erst dann geleistet werden.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.2.18. Bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa führte der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission die Ex-post-Prüfungen durch. Für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) meldete das Gemeinsame Unternehmen eine repräsentative Fehlerquote von 2,4 % und eine Restfehlerquote von 1,8 %²¹. Für das Programm Horizont Europa müssen die Ex-post-Prüfungen noch durchgeführt werden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden.

3.2.19. Um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten, prüfte der Hof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden²². Der Hof stellte bei den in die Stichprobe einbezogenen Begünstigten des Gemeinsamen Unternehmens keine schwerwiegenden quantifizierbaren Fehler fest. In einem Fall stellte der Hof ein systemisches Problem aufgrund nicht förderfähiger Kosten fest, die vom Begünstigten für nicht obligatorische Bescheinigungen über den Abschluss im Zusammenhang mit Zwischenabschlüssen geltend gemacht wurden.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.2.20. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

²¹ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens SESAR, Kapitel 4.1.1.2.3.

²² Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfeszahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2021	<p>Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hat das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 (und dessen Vorgänger) diese Beiträge noch nicht gezahlt.</p> <p>Im Einklang mit dem Statut²³ und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen SESAR 3 beträgt dieser prozentuale Anteil 7,7 % (auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2021). Im einheitlichen Basisrechtsakt ist jedoch festgelegt, dass die Verwaltungskosten jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den anderen Mitgliedern gedeckt werden. Diese kollidierenden Rechtsvorschriften bergen das Risiko</p>	<p>Das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU für das Jahr 2022. Die Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden</p>	abgeschlossen

²³ Artikel 83a.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.	Rechtsvorschriften fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.	

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum 3 (SESAR 3)

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.2.11. Das Gemeinsame Unternehmen nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis und wird sich in der Jahresrechnung des nächsten Jahres ausführlich mit diesem Thema befassen.

3.2.13. Während die Höhe des Beitrags von Eurocontrol den Erwartungen bis 2020 entsprach, nahm der Beitrag anschließend aufgrund der COVID-19-Pandemie ab, und zwar aus folgenden Gründen:

- ein Rückgang der Aktivitäten der Partner aus dem Privatsektor bis 2022, der sich unmittelbar auf die Eurocontrol-Beiträge auswirkte, einschließlich Übungen und Validierungen, und
- ein Ersuchen an Eurocontrol von Seiten seiner Mitgliedstaaten im Rahmen eines Pandemie-Solidaritätsplans zur Reduzierung seines Gesamthaushalts. Dementsprechend mussten die Mittel für Auslagerungen gekürzt und Einstellungen um zwei Jahre verschoben werden (gleichzeitig ging eine erhebliche Zahl der Sachverständigen in den Ruhestand).

Dennoch wurden die meisten Horizont-2020-Projekte des Gemeinsamen Unternehmens wie geplant durchgeführt und die geplanten Laufzeiten eingehalten. Im Rahmen des gemeinsamen Unternehmens SESAR 3 hat Eurocontrol sein Engagement mit einem Beitrag von bis zu 500 Mio. EUR verlängert.

3.2.17. Durch das späte Inkrafttreten der Verordnung des Rates vom 30. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des MFR 2021-2027 verzögerte sich die vollständige Organisation der Leitung des Gemeinsamen Unternehmens und somit die Annahme des ersten Arbeitsprogramms und die Veröffentlichung der ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die erst am 7. April 2022 veröffentlicht werden konnten.

3.2.19. Das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 wird die zu viel beanspruchten Beträge vom Begünstigten zurückfordern.

3.3. Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Einleitung

3.3.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt \(CA\)](#) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet²⁴. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für die Luftfahrt und ist dessen Rechtsnachfolger. Letzteres wurde im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für einen Zeitraum von 10 Jahren gegründet (Clean Sky 1)²⁵ und im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 um den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 verlängert (Clean Sky 2)²⁶.

3.3.2. Das Gemeinsame Unternehmen CA ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation zur Umstellung des Luftverkehrs auf eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft. Gründungsmitglieder sind die EU, vertreten durch die Kommission, und die in Anhang I des einheitlichen Basisrechtsakts²⁷ aufgeführten Organisationen des Luftverkehrssektors. Darüber hinaus hat Gemeinsame Unternehmen CA assoziierte Mitglieder, die im Rahmen von Aufforderungen zur Interessenbekundung ausgewählt werden.

²⁴ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

²⁵ [Verordnung \(EG\) Nr. 71/2007 des Rates](#) über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky.

²⁶ [Verordnung \(EU\) Nr. 558/2014 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2.

²⁷ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

3.3.3. *Tabelle 3.3.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Tabelle 3.3.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	415,3	189,9	119 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	411,2	182,6	125 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	41	42	-2 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.3.4. Die in *Tabelle 3.3.1* ersichtlichen Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens sind in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig. 2022 begann das Gemeinsame Unternehmen mit der Durchführung des Programms Horizont Europa. Daher umfasst der Haushalt 2022 die Mittel für Verpflichtungen für die für 2022 geplanten ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.3.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens CA und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **167** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.3.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CA bestehend aus dem Jahresabschluss²⁸ und der Haushaltsrechnung²⁹ für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.3.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CA für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens CA zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

²⁸ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

²⁹ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.3.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CA für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.3.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CA für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.3.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

3.3.11. In der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens unterscheiden sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU, private Mitglieder) erheblich voneinander. Dies liegt daran, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden. Der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits ist in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens am Jahresende bereitgestellt wurden.

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

3.3.12. Unter den folgenden Ziffern stellt der Hof eine Übersichtstabelle über die geleisteten Beiträge der Mitglieder pro Programm im Jahr 2022 bereit.

Durchführung des Programms Horizont 2020

3.3.13. *Table 3.3.2* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 verbucht waren.

**Tabelle 3.3.2 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				Beiträge der Mitglieder (Stand: 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD RTD)	1 716,0	39,0	n. z.	1 755,0	1 682,7	n. z.	n. z.	n. z.	1 682,7
Private Mitglieder	1 189,6	39,0	965,3	2 193,8	30,5	829,3	139,0	1 223,1	2 221,9
Insgesamt	2 905,6	78,0	965,3	3 948,8	1 713,2	829,3	139,0	1 223,1	3 904,6

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

Der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder entspricht deren Beitragszielen

3.3.14. Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2022 zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen berücksichtigt werden. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen 1 716 Millionen Euro des maximalen operativen Beitrags der EU für im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen vollständig gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind in den kommenden Jahren noch rund 70,1 Millionen Euro (4,1 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen. Gleichzeitig hatten sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet, Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von 968,3 Millionen Euro und Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von 1 223,1 Millionen Euro bzw. 101,6 % der Mindestzielvorgabe von 2 154,9 Millionen Euro zu leisten. Diese zugesagten Beträge waren Ende 2022 vollständig gemeldet.

Die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 sank, da die Begünstigten mit Problemen im Zusammenhang mit COVID-19 konfrontiert waren

3.3.15. Für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erhielt das Gemeinsame Unternehmen keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen, da es seine letzte

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende 2020 abgeschlossen hatte. Die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen betrug 78 % (2021: 83 %). Aufgrund von COVID-19 verzögerten sich bei einer beträchtlichen Anzahl laufender Horizont-2020-Projekte die technischen Tätigkeiten oder mussten reduziert werden. Daher mussten diese Projekte geändert oder verlängert werden, und die Abschlusszahlungen mussten auf 2023 verschoben werden.

Durchführung des Programms Horizont Europa

3.3.16. *Table 3.3.3* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont Europa im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.3.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)			
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge (1)	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Insgesamt
EU (GD RTD)	1 660,8	39,2	1 700,0	178,0	n. z.	n. z.	178,0
Private Mitglieder	2 360,8	39,2	2 400,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Insgesamt	4 021,6	78,4	4 100,0	179,9	0,0	0,0	179,9

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.3.17. Im Jahr 2022 leistete die Kommission Finanzbeiträge in Höhe von 178 Millionen Euro. Das Gemeinsame Unternehmen nutzte den operativen Beitrag in Höhe von 176 Millionen Euro fast vollständig für Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit den ersten im Rahmen des Programms Horizont Europa geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen.

Niedrige Ausführungsquote des Verwaltungshaushalts 2022

3.3.18. Ende 2022 war die Ausführungsquote bei den für Verwaltungskosten bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 2) mit 54 % niedrig. Gemäß dem Bericht des Gemeinsamen Unternehmens über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement war dies hauptsächlich auf die im letzten Quartal 2022 erbrachten und 2023 zu zahlenden IT- und Kommunikationsdienstleistungen sowie auf geringere Kosten für die von der Kommission erbrachten Dienstleistungen zurückzuführen.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.3.19. Bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa führte der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission die Ex-post-Prüfungen durch. Für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) meldete das Gemeinsame Unternehmen eine repräsentative Fehlerquote von 1,6 % und eine Restfehlerquote von 0,4 %³⁰. Für das Programm Horizont Europa müssen die Ex-post-Prüfungen noch durchgeführt werden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden.

3.3.20. Um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten, prüfte der Hof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden³¹. In einem Fall stellte der Hof einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten fest und quantifizierte ihn. Der Fehler war darauf zurückzuführen, dass der Begünstigte eine Kostenabrechnung auf der Grundlage der veranschlagten Personalkosten eingereicht hatte.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.3.21. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

³⁰ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens CA, Kapitel 4.1.1.

³¹ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfeszahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2020	Das Gemeinsame Unternehmen hat seinen Einsatz von Leiharbeitskräften erheblich erhöht. Durch diese Praxis werden <i>de facto</i> Dauerplanstellen geschaffen, womit die Zahl der in den Stellenplänen vorgesehenen Planstellen überschritten wird. Dies deutet darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen nicht über ausreichend Statutspersonal verfügt, um die Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen Unternehmens und die damit verbundenen Arbeitspläne umzusetzen. Diese Situation birgt zudem erhebliche Risiken für das Gemeinsame Unternehmen in Bezug auf die Wahrung der Kernkompetenzen, Unklarheiten bei der Rechenschaftslegung und geringere Effizienz des Personals. Diese Risiken könnten sich negativ auf die Gesamtleistung des Gemeinsamen Unternehmens auswirken.	Im Jahr 2022 setzte das Gemeinsame Unternehmen weiterhin eine beträchtliche Zahl von Leiharbeitskräften ein, was nach Angaben des Unternehmens auf die Einschränkungen des Stellenplans hinsichtlich fester Stellen und die außergewöhnliche Arbeitsbelastung infolge der parallelen Durchführung der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa zurückzuführen ist.	offen
2	2021	Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hat das	Das Gemeinsame Unternehmen CA zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU	abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		<p>Gemeinsame Unternehmen CA (und dessen Vorgänger) diese Beiträge noch nicht gezahlt.</p> <p>Im Einklang mit dem Statut³² und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen CA beträgt dieser prozentuale Anteil 2,3 % (auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2021). Im einheitlichen Basisrechtsakt ist jedoch festgelegt, dass die Verwaltungskosten jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den anderen Mitgliedern gedeckt werden. Diese kollidierenden Rechtsvorschriften bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.</p>	<p>für das Jahr 2022. Die Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden Rechtsvorschriften fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.</p>	
3	2021	<p>Im Jahr 2021 wurden wichtige Dokumente genehmigt, indem ein Bild der Unterschrift des zuständigen Anweisungsbefugten in das entsprechende Word-Dokument hineinkopiert und die Datei anschließend in das PDF-Format umgewandelt wurde. Diese Praxis kann rechtliche Risiken bergen, da die</p>	<p>Das Gemeinsame Unternehmen CA führte 2022 eine angemessene elektronische Signatur ein.</p>	abgeschlossen

³² Artikel 83a.

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		Ordnungsmäßigkeit der unterzeichneten Dokumente infrage gestellt werden kann.		

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.3.11. Das Gemeinsame Unternehmen nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis und wird sich in der Jahresrechnung des nächsten Jahres ausführlich mit diesem Thema befassen.

3.3.20. Das Gemeinsame Unternehmen stimmt den Prüfungsfeststellungen zu. In diesem Zusammenhang hat das Gemeinsame Unternehmen mehrere Ex-ante-Maßnahmen eingeführt, die darauf abzielen, ähnliche Fehler durch Sensibilisierung der Begünstigten und der für die Durchführung der Finanzhilfen zuständigen Mitarbeiter des Gemeinsamen Unternehmens zu verringern. Diese Maßnahmen umfassen:

- Organisation von Informationsveranstaltungen;
- Weitergabe von Links zu Webinaren, die vom EU-Förder- und Ausschreibungsportal angeboten werden;
- Kommunikation mit Begünstigten (insbesondere KMU und Neueinsteigern) darüber, wie die häufigsten Fehler bei der Kostenabrechnung für EU-Finanzhilfen vermieden werden können.

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

3.4. Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Einleitung

3.4.1. Das Gemeinsame Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet³³. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel" und ist dessen Rechtsnachfolger. Das Gemeinsame Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel" war im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für einen Zeitraum von acht Jahren gegründet worden³⁴ (IMI 1); seine Bestandsdauer war im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 verlängert worden³⁵ (IMI 2).

3.4.2. Das Gemeinsame Unternehmen IHI ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf interdisziplinärer, nachhaltiger und patientenorientierter Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission, sowie die europäischen Industrieverbände COCIR, European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations einschließlich Vaccines Europe, EuropaBio und MedTech Europe.

³³ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2".

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

3.4.3. *Tabelle 3.4.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Tabelle 3.4.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	174,8	210,4	-17 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	272,4	11,0	2 376 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	49	50	-2 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.4.4. Die in *Tabelle 3.4.1* ersichtlichen Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens sind in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig. 2022 begann das Gemeinsame Unternehmen mit der Durchführung des Programms Horizont Europa. Daher umfasst der Haushaltsplan 2022 die Mittel für Verpflichtungen für die ersten für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.4.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens IHI und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **167** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.4.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens IHI bestehend aus dem Jahresabschluss³⁶ und der Haushaltsrechnung³⁷ für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.4.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens IHI für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens IHI zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

³⁶ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

³⁷ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.4.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens IHI für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.4.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens IHI für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.4.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

3.4.11. In der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens unterscheiden sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU, private Mitglieder) erheblich voneinander. Dies liegt daran, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden. Der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits ist in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen am Jahresende bereitgestellt wurden.

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

3.4.12. Unter den folgenden Ziffern stellt der Hof eine Übersichtstabelle über die geleisteten Beiträge der Mitglieder pro Programm im Jahr 2022 bereit.

Durchführung des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7)

Das Gemeinsame Unternehmen hat die Durchführung des Programms noch nicht abgeschlossen

3.4.13. *Table 3.4.2* enthält eine Übersicht über die Beiträge der Mitglieder zum Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des RP7 (Stand: Ende 2022).

Tabelle 3.4.2 – Beiträge der Mitglieder zum RP7 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten (1)	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD RTD)	966,0	34,0	n. z.	1 000,0	938,4	n. z.	n. z.	n. z.	938,4
Private Mitglieder	966,0	34,0	n. z.	1 000,0	21,9	808,9	23,0	n. z.	853,8
Insgesamt	1 932,0	68,0	n. z.	2 000,0	960,3	808,9	23,0	n. z.	1 792,2

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.4.14. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen den maximalen operativen Beitrag der EU in Höhe von 966 Millionen Euro für im Rahmen des RP7 unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen vollständig gebunden. Zehn Jahre nach Abschluss des RP7 sind noch rund 44,9 Millionen Euro (5 %) für noch abzuschließende Projekte zu zahlen. Die privaten Mitglieder hatten sich rechtlich verpflichtet, Sachbeiträge in Höhe von 914,2 Millionen Euro bzw. 94,6 % des operativen Ziels von mindestens 966 Millionen Euro zu leisten. Von diesem zugesagten Betrag meldeten sie Ende 2022 831,9 Millionen Euro (86 % der Zielvorgabe).

Durchführung des Programms Horizont 2020

3.4.15. *Table 3.4.3* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 im Vergleich zur Höhe der

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.4.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD RTD)	1 595,4	42,6	n. z.	1 638,0	991,7	n. z.	n. z.	n. z.	991,7
EPPIA und assoziierte Partner	1 595,4	42,6	n. z.	1 638,0	36,3	854,0	224,0	n. z.	1 114,3
Insgesamt	3 190,8	85,2	n. z.	3 276,0	1 028,0	854,0	224,0	n. z.	2 106,0

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

Der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder entspricht deren Beitragszielen

3.4.16. Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2022 zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen berücksichtigt werden. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen 1 452,1 Millionen Euro (91 %) des maximalen operativen Beitrags der EU in Höhe von 1 595,4 Millionen Euro für im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind in den kommenden Jahren noch rund 484,8 Millionen Euro (33,4 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen. Gleichzeitig hatten sich die privaten Mitglieder und assoziierten Partner rechtlich verpflichtet, Sachbeiträge in Höhe von 1 499,4 Millionen Euro zu leisten, was 94 % der Mindestzielvorgabe von 1 595,4 Millionen Euro entspricht. Von diesem zugesagten Betrag meldeten sie Ende 2022 1 078,9 Millionen Euro (67,6 % der Zielvorgabe).

Die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für die Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erreichte 87 %

3.4.17. Für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erhielt das Gemeinsame Unternehmen keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende 2020 abgeschlossen hatte. Bei den operativen Mitteln für Zahlungen lag die Ausführungsquote bei 87 % (2021: 96 %).

Durchführung des Programms Horizont Europa

3.4.18. *Tabelle 3.4.4* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont Europa im Vergleich zur Höhe der

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.4.4 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)			
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge (1)	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Insgesamt
EU (GD RTD)	1 169,8	30,2	1 200,0	1,4	n. z.	n. z.	1,4
Private Mitglieder	969,8	30,2	1 000,0	1,4	0,0	0,0	1,4
Beitragende Partner	200,0	0,0	200,0	n. z.	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	2 339,6	60,4	2 400,0	2,8	0,0	0,0	2,8

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.4.19. Im Jahr 2022 leistete die Kommission nur Finanzbeiträge in Höhe von 1,4 Millionen Euro zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens. Das Gemeinsame Unternehmen hat für seine Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa keine Finanzbeiträge beantragt, da die ersten beiden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa erst 2023 abgeschlossen sein werden.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.4.20. In Bezug auf die Ausgaben im Zusammenhang mit dem RP7 nahm das Gemeinsame Unternehmen Ex-post-Prüfungen vor, während für die Ex-post-Prüfungen der Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission zuständig ist. Das Gemeinsame Unternehmen meldete für seine Ausgaben im Rahmen des RP7 eine repräsentative Fehlerquote von 2,1 % sowie eine Restfehlerquote von 0,8 % und für seine Horizont-2020-Ausgaben (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,7 % sowie eine Restfehlerquote von 0,9 %³⁸. Für das Programm Horizont Europa müssen die Ex-post-Prüfungen noch durchgeführt werden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden.

3.4.21. Um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten, prüfte der Hof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von

³⁸ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens IHI, Kapitel 4.1.1.

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Zahlungen, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden³⁹. Der Hof ermittelte keine Fehler oder Kontrollmängel bei in der Stichprobe erfassten Begünstigten des Gemeinsamen Unternehmens.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.4.22. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

³⁹ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfeszahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2021	<p>Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hat das Gemeinsame Unternehmen IHI (und dessen Vorgänger) diese Beiträge noch nicht gezahlt.</p> <p>Im Einklang mit dem Statut⁴⁰ und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen IHI beträgt dieser prozentuale Anteil 2,5 % (auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2021). Im einheitlichen Basisrechtsakt ist jedoch festgelegt, dass die Verwaltungsausgaben jährlich zu gleichen Teilen zwischen der Union und den anderen Mitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens aufgeteilt werden sollten (auf der</p>	<p>Das Gemeinsame Unternehmen IHI zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU für das Jahr 2022. Die Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden Rechtsvorschriften fallen</p>	abgeschlossen

⁴⁰ Artikel 83a.

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2021). Diese kollidierenden Rechtsvorschriften bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.	nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.	

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.4.11. Für den Jahresabschluss 2023 wird das Gemeinsame Unternehmen IHI die Präsentation präzise aufschlüsseln.

3.4.16. Das ursprüngliche Beitragsziel wurde im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission gesenkt. Die Erreichungsquote des gesenkten gesetzlichen Beitragsziels liegt bei 74 %.

3.5. Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Einleitung

3.5.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff \(Clean H2\)](#) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet⁴¹. Es trat an die Stelle der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff und ist deren Rechtsnachfolger. Die gemeinsame Technologieinitiative war im Mai 2008 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gegründet worden⁴² (FCH 1); ihre Bestandsdauer war im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 verlängert worden⁴³ (FCH 2).

3.5.2. Das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die sich mit Forschung und Innovation im Bereich Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie befasst. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission, der Industrieverband (Hydrogen Europe) und der Forschungsverband (Hydrogen Europe Research).

⁴¹ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

⁴² [Verordnung \(EG\) Nr. 521/2008 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff".

⁴³ [Verordnung \(EU\) Nr. 559/2014 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (FCH 2).

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

3.5.3. *Tabelle 3.5.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Tabelle 3.5.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	118,3	56,2	110 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	314,3	15,8	1 889 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	29	27	7 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.5.4. Die in *Tabelle 3.5.1* ersichtlichen Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens sind in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme, die es umsetzt, abhängig. 2022 begann das Gemeinsame Unternehmen mit der Durchführung des Programms Horizont Europa. Daher umfasst der Haushalt 2022 die Mittel für Verpflichtungen für die für 2022 geplanten ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.5.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **167** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.5.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 bestehend aus dem Jahresabschluss⁴⁴ und der Haushaltsrechnung⁴⁵ für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.5.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

⁴⁴ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁴⁵ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.5.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.5.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2 für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.5.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

3.5.11. In der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens unterscheiden sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU, private Mitglieder) erheblich voneinander. Dies liegt daran, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden. Der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits ist in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen am Jahresende bereitgestellt wurden.

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

3.5.12. Unter den folgenden Ziffern stellt der Hof eine Übersichtstabelle über die geleisteten Beiträge der Mitglieder pro Programm im Jahr 2022 bereit.

Durchführung des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7)

Das Gemeinsame Unternehmen hat die Zielvorgaben für die Beiträge der Mitglieder erreicht

3.5.13. *Table 3.5.2* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das RP7 im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 verbucht waren.

Table 3.5.2 – Beiträge der Mitglieder zum RP7 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				Beiträge der Mitglieder (Stand: 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD RTD)	450,0	20,0	n. z.	470,0	407,4	19,1	n. z.	n. z.	426,5
Private Mitglieder	450,0	20,0	n. z.	470,0	17,9	450,0	10,7	n. z.	478,6
Insgesamt	900,0	40,0	n. z.	940,0	425,3	469,1	10,7	n. z.	905,1

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.5.14. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen 425,8 Millionen Euro (95 %) des maximalen operativen Beitrags der EU in Höhe von 450 Millionen Euro für im Rahmen des RP7 unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind im Jahr 2023 noch rund 3 Millionen Euro (0,7 %) für den Abschluss der letzten laufenden RP7-Projekte zu zahlen. Andererseits meldeten die privaten Mitglieder Ende 2022 Sachbeiträge in Höhe der Mindestzielvorgabe von 450 Millionen Euro, die vom Gemeinsamen Unternehmen vollständig validiert wurden.

Durchführung des Programms Horizont 2020

3.5.15. *Table 3.5.3* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 im Vergleich zur Höhe der

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.5.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				Beiträge der Mitglieder (Stand: 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD RTD)	646,0	19,0	n. z.	665,0	573,1	n. z.	n. z.	n. z.	573,1
Private Mitglieder	76,0	19,0	285,0	380,0	14,8	51,7	47,3	1 039,0	1 152,8
Insgesamt	722,0	38,0	285,0	1 045,0	587,9	51,7	47,3	1 039,0	1 725,9

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.5.16. Der geringe Umfang der validierten Sachbeiträge für operative Tätigkeiten der privaten Mitglieder in Höhe von 51,7 Millionen Euro (2021: 38,6 Millionen Euro), ist darauf zurückzuführen, dass das Gemeinsame Unternehmen sie in einer späteren Phase bescheinigt, nämlich wenn die Abschlusszahlungen für die Horizont-2020-Projekte geleistet werden und die Bescheinigungen über den Abschluss vorgelegt werden müssen.

Der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder entspricht deren Beitragszielen

3.5.17. Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2022 zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen berücksichtigt werden. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen den maximalen operativen Beitrag der EU in Höhe von 646 Millionen Euro für im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen und Verträge vollständig gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind in den kommenden Jahren noch rund 88,5 Millionen Euro (13,7 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte und Verträge zu zahlen. Gleichzeitig hatten sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet, Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von 190,5 Millionen Euro und Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von 1 039 Millionen Euro bzw. 340,6 % der Mindestzielvorgabe von 361 Millionen Euro zu leisten. Diese zugesagten Beträge waren Ende 2022 vollständig gemeldet.

Die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 sank, da die Begünstigten mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren

3.5.18. Für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erhielt das Gemeinsame Unternehmen keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen, da es seine letzte

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende 2020 abgeschlossen hatte. Die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen betrug 81 % (2021: 88 %), was dem Gemeinsamen Unternehmen zufolge auf die steigenden Kosten und Lieferprobleme zurückzuführen war, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Krieges in der Ukraine konfrontiert waren. Daher mussten die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden.

Durchführung des Programms Horizont Europa

3.5.19. *Table 3.5.4* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont Europa im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Table 3.5.4 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)			
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge (1)	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Insgesamt
EU (GD RTD)	969,8	30,2	1 000,0	80,0	n. z.	n. z.	80,0
Private Mitglieder	969,8	30,2	1 000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1 939,6	60,4	2 000,0	80,0	0,0	0,0	80,0

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKA).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.5.20. Im Jahr 2022 leistete die Kommission Finanzbeiträge in Höhe von 80 Millionen Euro, von denen das Gemeinsame Unternehmen 47 Millionen Euro (59 %) für Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit den ersten im Rahmen des Programms Horizont Europa geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen verwendete. Die Evaluierung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aus dem Jahr 2022 führte zur Rücknahme von vier Themen, für die keine geeigneten Vorschläge eingereicht worden waren. Das Gemeinsame Unternehmen übertrug die ungenutzten Mittel für Zahlungen in Höhe von 33 Millionen Euro

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

auf 2023, und zwar im Hinblick auf Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit neuen Finanzhilfevereinbarungen, die Anfang 2023 unterzeichnet werden sollten.

Niedrige Ausführungsquote des Verwaltungshaushalts 2022

3.5.21. Ende 2022 waren die Ausführungsquoten des Verwaltungshaushalts (Titel 2) mit 62 % der Mittel für Verpflichtungen und 51 % der Mittel für Zahlungen niedrig. Das Gemeinsame Unternehmen erklärte, dass dies auf die Aussetzung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Wasserstoffwoche, die verschobene Auftragsvergabe für die Renovierung des Bürogebäudes und den verzögerten Abschluss eines wichtigen Dienstleistungsrahmenvertrags zurückzuführen sei.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.5.22. In Bezug auf die Ausgaben im Zusammenhang mit dem RP7 nahm das Gemeinsame Unternehmen Ex-post-Prüfungen vor, während für die Ex-post-Prüfungen der Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission zuständig ist. Für die im Jahr 2022 getätigten letzten Ausgaben im Rahmen des RP7 führte das Gemeinsame Unternehmen aufgrund der unbedeutenden Beträge keine Ex-post-Prüfungen durch. Dementsprechend veröffentlichte es als endgültige Fehlerquoten bei den RP7-Ausgaben die repräsentative Fehlerquote von 2,0 % und die Restfehlerquote von 1,1 %, die es Ende 2021 erreicht hatte. Für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) meldete das Gemeinsame Unternehmen eine repräsentative Fehlerquote von 2,9 % und eine Restfehlerquote von 0,9 %⁴⁶. Für das Programm Horizont Europa wurden keine Ex-post-Prüfungen durchgeführt, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden.

3.5.23. Um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten, prüfte der Hof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden⁴⁷. In einem Fall stellte der Hof einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit den Personalkosten fest und quantifizierte ihn. Der Fehler ergab sich daraus, dass der Begünstigte in Urlaubszeiten geleistete Arbeitsstunden geltend gemacht und nicht förderfähige zusätzliche Vergütungskosten in die geltend gemachten Kosten einbezogen hatte. In einem anderen Fall

⁴⁶ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2, Kapitel 4.1.1,1.

⁴⁷ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfeszahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

stellte der Hof einen schwerwiegenden Fehler fest und quantifizierte ihn. Der Fehler war auf geltend gemachte Kosten für Ausstattung, die der Begünstigte im Berichtszeitraum nicht verwendete, und auf falsch berechnete Personalkosten zurückzuführen.

Bemerkungen zu anderen Aspekten

3.5.24. Gemäß dem [Statut](#)⁴⁸ und den Leitlinien des Gemeinsamen Unternehmens sollte die Personalvertretung mindestens ein Mitglied für den Auswahlausschuss für externe Einstellungsverfahren benennen. Der Hof stellte fest, dass dem Auswahlausschuss für das geprüfte Einstellungsverfahren kein von der Personalvertretung benanntes Mitglied angehörte. Das Gemeinsame Unternehmen konnte trotz mehrfacher Aufforderungen zur Interessenbekundung an sein Personal keine Personalvertretung einrichten.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.5.25. Der [Anhang](#) enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

⁴⁸ Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 1a.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2021	<p>Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hat das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 (und dessen Vorgänger) diese Beiträge noch nicht gezahlt.</p> <p>Im Einklang mit dem Statut⁴⁹ und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen Clean H2 beträgt dieser prozentuale Anteil 2,9 % (auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2021). Im einheitlichen Basisrechtsakt ist jedoch festgelegt, dass die Verwaltungskosten jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den anderen Mitgliedern gedeckt werden. Diese kollidierenden</p>	<p>Das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU für das Jahr 2022. Die Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden</p>	abgeschlossen

⁴⁹ Artikel 83a.

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		Rechtsvorschriften bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.	Rechtsvorschriften fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.	

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.5.11. Das Gemeinsame Unternehmen nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis und wird sich in der Jahresrechnung des nächsten Jahres mit diesem Thema befassen.

3.5.23. In erster Linie wird das Gemeinsame Unternehmen die Bemerkungen des Hofes nutzen, um seine bestehende risikobasierte Kontrollstruktur in Richtung Prävention weiter zu verbessern, die auf eine bestimmte Schicht der Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens an kleinere Begünstigte und Newcomer angewandt wird.

In zweiter Instanz steht die Bemerkung des Hofes im Zusammenhang mit einem zeitlichen Unterschied bei der Erstattungsfähigkeit von Kosten. Das Gemeinsame Unternehmen hatte den Begünstigten vor der Validierung der Zahlung gebeten, die entsprechenden Ausrüstungskosten aus den aktuellen Kostenaufstellungen zu entfernen. Nach der H2020-Vereinfachungsregelung dürfen Begünstigte jedoch keine detaillierten Angaben zu den Kosten machen, die unter dem Schwellenwert von 15 % der geltend gemachten Personalkosten liegen. Daher waren nicht alle Kosten für die Ausrüstung für das Gemeinsame Unternehmen vollständig ersichtlich. In Zukunft wird das Gemeinsame Unternehmen als Abhilfemaßnahme seine Begünstigten anweisen, die teuersten Ausrüstungsgegenstände immer in ihrem vollen Wert anzugeben und im Einzelnen aufzuführen.

3.5.24. Aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit COVID-19 war die Einrichtung der neuen Personalvertretung trotz mehrerer Versuche in den letzten zwei Jahren praktisch nicht möglich. Seit Anfang 2023 ist die Personalvertretung jedoch nun eingerichtet und voll funktionsfähig.

3.6. Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)

Einleitung

3.6.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien \(KDT\)](#) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet⁵⁰. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens "Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas" (ECSEL) und ist dessen Rechtsnachfolger. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL war im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 gegründet worden⁵¹. Am 26. Juni 2014 trat das Gemeinsame Unternehmen ECSEL an die Stelle des Europäischen Beirats für die europäische Nanoelektronik-Initiative und des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme und ist deren Rechtsnachfolger.

3.6.2. Das Gemeinsame Unternehmen KDT ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation im Bereich der digitalen Schlüsseltechnologien, die für die wettbewerbsfähige Führungsposition Europas in der digitalen Wirtschaft – insbesondere im Sektor der Elektronikkomponenten und -systeme – von entscheidender Bedeutung sind. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission, die [Teilnehmerstaaten](#) sowie drei Industrieverbände (*European Association on Smart System Integration, Association for European Nano Electronics Activities* und *Inside Industry*), die Interessenträger in den Bereichen Mikro- und Nanoelektronik, intelligente integrierte Systeme bzw. eingebettete/cyber-physische Systeme repräsentieren.

3.6.3. Im Juli 2023 nahm der Rat eine Änderungsverordnung an, mit der das Gemeinsame Unternehmen KDT in das Gemeinsame Unternehmen für Chips umgewandelt wurde⁵². Dieser Verordnung zufolge besteht der erweiterte Auftrag des Gemeinsamen Unternehmens für

⁵⁰ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

⁵¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 561/2014 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL.

⁵² [Verordnung \(EU\) 2023/1782 des Rates](#) zur Änderung der [Verordnung \(EU\) 2021/2085](#) zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips.

Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)

Chips darin, die Entwicklung innovativer Halbleitertechnologien der nächsten Generation zu fördern und die europäische Produktionskapazität für Chips im Rahmen der Initiative "Chips für Europa" zu stärken. Zu diesem Zweck werden die EU-Beiträge zum Gemeinsamen Unternehmen von 1,8 Milliarden Euro auf 4,2 Milliarden Euro erhöht; davon werden 2,7 Milliarden Euro aus dem Programm Horizont Europa und 1,5 Milliarden Euro aus dem Programm Digitales Europa finanziert.

3.6.4. *Table 3.6.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Table 3.6.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	222,2	199,3	11 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	261,4	214,0	22 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	25	29	-14 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie Abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.6.5. Die in *Table 3.6.1* ersichtlichen Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens sind in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme, die das Gemeinsame Unternehmen umsetzt, abhängig. Das Gemeinsame Unternehmen begann bereits Ende 2021 mit der Veröffentlichung der ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa. Der Haushalt 2022 umfasst die Mittel für Verpflichtungen für die für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.6.6. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens KDT und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite 167 ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.6.7. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens KDT bestehend aus dem Jahresabschluss⁵³ und der Haushaltsrechnung⁵⁴ für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.6.8. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens KDT für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens KDT zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

⁵³ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁵⁴ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.6.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens KDT für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.6.10. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens KDT für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.6.11. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

3.6.12. In seiner Jahresrechnung 2022 gab das Gemeinsame Unternehmen wichtige Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene, die für die vollständige Kommunikation über die Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens zum Jahresende relevant sind, nicht an. Insbesondere verglich das Gemeinsame Unternehmen die Beiträge, die es von den einzelnen Mitgliederkategorien im Rahmen jedes Programms bis zum Jahresende erhielt, nicht mit den für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge. Darüber hinaus hat das Gemeinsame Unternehmen in dieser Jahresrechnung die Beiträge der Teilnehmerstaaten zum Gemeinsamen Unternehmen nicht angegeben.

Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)

3.6.13. Unter den folgenden Ziffern stellt der Hof eine Übersichtstabelle über die geleisteten Beiträge der Mitglieder pro Programm im Jahr 2022 bereit.

Durchführung des Programms Horizont 2020

3.6.14. *Table 3.6.2* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.6.2 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Geschätzte noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD CNCT)	1 169,7	15,3	n. z.	1 185,0	1 158,6	n. z.	n. z.	n. z.	1 158,6
Private Mitglieder	1 617,5	40,0	n. z.	1 657,5	24,3	406,5	1 172,5	n. z.	1 603,3
Teilnehmerstaaten ⁽²⁾	1 170,0	n. z.	n. z.	1 170,0	495,3	n. z.	n. z.	n. z.	495,3
Insgesamt	3 957,2	55,3	n. z.	4 012,5	1 678,2	406,5	1 172,5	n. z.	3 257,2

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

(2) Die Teilnehmerstaaten zahlen ihre Beiträge direkt an die Begünstigten. Diese Finanzbeiträge sind in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens nicht ausgewiesen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

Bei den meisten Sachbeiträgen der privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens steht die Validierung noch aus

3.6.15. Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von Finanzhilfvereinbarungen berücksichtigt werden. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen den maximalen operativen Beitrag der EU in Höhe von 1 169,7 Millionen Euro für im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen vollständig gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind in den kommenden Jahren noch rund 139,2 Millionen Euro (11,9 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen.

3.6.16. Ende 2022 schätzte das Gemeinsame Unternehmen die potenziellen endgültigen Sachbeiträge der privaten Mitglieder für operative Horizont-2020-Tätigkeiten auf 1 579 Millionen Euro bzw. 97,6 % der Mindestzielvorgabe von 1 617,5 Millionen Euro. Das Gemeinsame Unternehmen kann den tatsächlichen Betrag der Sachbeiträge der privaten Mitglieder erst berechnen und validieren, wenn sowohl das Gemeinsame Unternehmen als

Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)

auch die Teilnehmerstaaten alle Zahlungen geleistet haben und alle Projektabschlussbescheinigungen und entsprechenden Bescheinigungen über den Abschluss eingegangen sind. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass Ende 2022 nur eine begrenzte Anzahl von Horizont-2020-Projekten abgeschlossen worden war, beliefen sich die validierten Sachbeiträge von Mitgliedern aus der Industrie auf 406,5 Millionen Euro (bzw. 25 % der Zielvorgabe).

3.6.17. Auf der Grundlage der Finanzierungsbeschlüsse des Rates der öffentlichen Körperschaften des Gemeinsamen Unternehmens für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen von 2014 bis 2020 schätzte der Hof, dass die Teilnehmerstaaten Ende 2022 vertragliche Verpflichtungen in Höhe von 1 106,2 Millionen Euro (bzw. 95 % der Zielvorgabe) unterzeichnet hatten. Von diesem Betrag meldeten sie Finanzbeiträge in Höhe von insgesamt 495,3 Millionen Euro, die sie direkt an die nationalen Begünstigten der von ihnen unterstützten Horizont-2020-Projekte zahlten. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass die Teilnehmerstaaten die Kosten für die von ihnen unterstützten Horizont-2020-Projekte erst bei deren Abschluss erfassen und dem Gemeinsamen Unternehmen melden.

Die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 sank, da die Begünstigten mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren

3.6.18. Für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erhielt das Gemeinsame Unternehmen keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende 2020 abgeschlossen hatte. Die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen sank auf 74 % (2021: 85 %), was dem Gemeinsamen Unternehmen zufolge auf die Probleme zurückzuführen war, mit denen die Begünstigten aufgrund von COVID-19 konfrontiert waren. Bei einer beträchtlichen Anzahl laufender Horizont-2020-Projekte verzögerten sich die technischen Tätigkeiten entweder aufgrund eines Mangels an Chip-Materialien oder weil das Personal keinen Zugang zu den Entwicklungs- und Testeinrichtungen hatte. Daher mussten diese Projekte geändert oder verlängert werden, und die Abschlusszahlungen mussten auf 2023 verschoben werden.

Durchführung der Programme im Rahmen von Horizont Europa

3.6.19. *Tabelle 3.6.3* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont Europa im Vergleich zur Höhe der

Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)

Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.6.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (gemäß einheitlichem Basisrechtsakt)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)			
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge (2)	Geschätzte noch nicht validierte Sachbeiträge	Insgesamt
EU (GD CNCT)	1 773,7	26,3	1 800,0	171,7	n. z.	n. z.	171,7
Private Mitglieder	2 484,8	26,3	2 511,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Teilnehmerstaaten ⁽¹⁾	1 773,7	n. z.	1 773,7	0,0	n. z.	n. z.	0,0
Insgesamt	6 032,2	52,6	6 084,8	171,7	0,0	0,0	171,7

(1) Die Teilnehmerstaaten zahlen ihre Beiträge direkt an die Begünstigten. Diese Finanzbeiträge sind in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens nicht ausgewiesen.

(2) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.6.20. Ende 2022 leistete die Kommission Finanzbeiträge in Höhe von 171,7 Millionen Euro, von denen das Gemeinsame Unternehmen 42,3 Millionen Euro (25 %) für Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit den ersten im Rahmen des Programms Horizont Europa geschlossenen Finanzhilfevereinbarungen verwendete.

Niedrige Ausführungsquote des Verwaltungshaushalts 2022

3.6.21. Ende 2022 war die Ausführungsquote bei den für Verwaltungskosten bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 2) mit 63 % niedrig. Gemäß dem Bericht des Gemeinsamen Unternehmens über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für 2022 war dies hauptsächlich auf Verzögerungen im Zusammenhang mit den IT-Tools zur Unterstützung des Systems für die zentrale Verwaltung der Finanzbeiträge (*Central Management of Financial Contributions*) und die verringerten Kommunikationstätigkeiten zurückzuführen.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.6.22. Bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa ist der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission für die Ex-post-Prüfungen zuständig. Für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) meldete das Gemeinsame Unternehmen eine repräsentative Fehlerquote von 2,6 % und eine

Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)

Restfehlerquote von 0,8 %⁵⁵. Für das Programm Horizont Europa müssen die Ex-post-Prüfungen noch durchgeführt werden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden.

3.6.23. Um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten, prüfte der Hof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden⁵⁶. Der Hof ermittelte keine Fehler oder Kontrollmängel bei in der Stichprobe erfassten Begünstigten des Gemeinsamen Unternehmens.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.6.24. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

⁵⁵ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens KDT, Kapitel 4.1.1.1.

⁵⁶ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfeszahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2021	<p>Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hat das Gemeinsame Unternehmen KDT (und dessen Vorgänger) diese Beiträge noch nicht gezahlt.</p> <p>Im Einklang mit dem Statut⁵⁷ und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen KDT beträgt dieser prozentuale Anteil 50,1 % (auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2021). Im einheitlichen Basisrechtsakt ist jedoch festgelegt, dass die Verwaltungskosten jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den anderen Mitgliedern gedeckt werden. Diese kollidierenden Rechtsvorschriften bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.</p>	<p>Das Gemeinsame Unternehmen KDT zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU für das Jahr 2022. Die Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden Rechtsvorschriften fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.</p>	abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
2	2021	Der zusätzliche Ressourcenbedarf des Gemeinsamen Unternehmens für die Umsetzung des geplanten Systems für die zentrale Verwaltung der Finanzbeiträge (<i>Central Management of Financial Contributions</i>) wurde weder von der Kommission bewertet noch in die ursprünglichen Schätzungen des Personalbedarfs des Gemeinsamen Unternehmens für die Durchführung des Programms Horizont Europa aufgenommen.	Die Maßnahmen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.	abgeschlossen

⁵⁷ Artikel 83a.

Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien (KDT)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
3	2021	Mit dem Vorschlag der Kommission zur Änderung des einheitlichen Basisrechtsakts ⁵⁸ wird das Gemeinsame Unternehmen KDT in das künftige Gemeinsame Unternehmen für Chips umgewandelt. Gemäß diesem Vorschlag wird das Gemeinsame Unternehmen Projekte im Umfang von rund 10,9 Milliarden Euro im Rahmen des MFR 2021–2027 durchführen und soll 19 zusätzliche Mitarbeiter einstellen, um die Zielvorgabe von 50 Statutsbediensteten bis 2025 zu erreichen. Da das Gemeinsame Unternehmen Ende 2021 nur 29 Mitarbeiter hatte, könnte es bei der Verwaltung dieser Neueinstellungen – und den noch festzulegenden neuen Verwaltungs- und Betriebsabläufen – mit erheblichen Herausforderungen in Bezug auf den Personalbedarf konfrontiert sein.	Ende 2022 ging die Zahl der Statutsbediensteten des Gemeinsamen Unternehmens auf 25 zurück (bei im Stellenplan 2022 vorgeschlagenen 30 Stellen).	offen

⁵⁸ [Vorschlag für eine Verordnung des Rates](#) zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips, COM(2022) 47 final.

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.6.12. Für künftige Jahresrechnungen wird das Gemeinsame Unternehmen KDT in Erwägung ziehen, diese Informationen zu verbessern, insbesondere in Bezug auf den Vergleich mit den rechtlichen Zielen der jeweiligen Programme. In diesem Zusammenhang wird es mit den anderen Gemeinsamen Unternehmen an einer harmonisierten Vorlage für die Jahresabschlüsse arbeiten. Darüber hinaus werden die geforderten Informationen auch in den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement aufgenommen.

3.6.16. In Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung des Rates über das Gemeinsame Unternehmen KDT sind die Sachbeiträge der Mitglieder aus dem Privatsektor als Gesamtkosten der Mitglieder aus dem Privatsektor abzüglich des Finanzbeitrags des Gemeinsamen Unternehmens KTD und abzüglich des Finanzbeitrags der Teilnehmerstaaten festgelegt. Da die Teilnehmerstaaten bis zum Abschluss der Projekte keine tatsächlichen Kosten oder Zahlungen anerkennen, können die privaten Mitglieder nur Schätzungen der Sachbeiträge vorlegen.

3.6.18. Die Ausführung des Haushaltsplans 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 verschlechterte sich, da die Begünstigten aufgrund der COVID-19-Pandemie mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren.

3.7. Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

Einleitung

3.7.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa \(CBE\)](#) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet⁵⁹. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens "Biobasierte Industriezweige" (BBI) und ist dessen Rechtsnachfolger. Das Gemeinsame Unternehmen BBI war im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 gegründet worden⁶⁰.

3.7.2. Das Gemeinsame Unternehmen CBE ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige kreislauforientierte biobasierte Industrie. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission, und Partner aus der Industrie, vertreten durch das Konsortium für biobasierte Industriezweige (*Bio-based Industries Consortium*).

⁵⁹ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

⁶⁰ [Verordnung \(EU\) Nr. 560/2014 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens BBI.

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaufforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

3.7.3. *Tabelle 3.7.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Tabelle 3.7.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	80,3	174,8	-54 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	264,2	5,3	4 885 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	26	22	18 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.7.4. Die in *Tabelle 3.7.1* ersichtlichen Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens sind in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme, die es umsetzt, abhängig. 2022 begann das Gemeinsame Unternehmen mit der Durchführung des Programms Horizont Europa. Daher umfasst der Haushaltsplan 2022 die Mittel für Verpflichtungen für die ersten für 2021 und 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.7.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens CBE und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **167** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.7.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CBE bestehend aus dem Jahresabschluss⁶¹ und der Haushaltsrechnung⁶² für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.7.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CBE für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens CBE zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

⁶¹ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁶² Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.7.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CBE für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.7.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens CBE für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.7.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

3.7.11. In der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens unterscheiden sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU, private Mitglieder) erheblich voneinander. Dies liegt daran, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden. Der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits ist in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen und Verträgen am Jahresende bereitgestellt wurden.

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaufforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

3.7.12. Unter den folgenden Ziffern stellt der Hof eine Übersichtstabelle über die geleisteten Beiträge der Mitglieder pro Programm im Jahr 2022 bereit.

Durchführung des Programms Horizont 2020

3.7.13. *Tabelle 3.7.2* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.7.2 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				Beiträge der Mitglieder (Stand: 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten ⁽¹⁾	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽²⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Geschätzte noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD RTD)	815,8	19,2	n. z.	835,0	770,3	n. z.	n. z.	n. z.	770,3
Private Mitglieder	475,3	19,2	2 235,5	2 730,0	22,5	65,9	67,6	1 797,9	1 953,9
Insgesamt	1 291,1	38,4	2 235,5	3 565,0	792,8	65,9	67,6	1 797,9	2 724,2

(1) Zielvorgaben für die Finanzbeiträge der EU und der privaten Mitglieder unter Berücksichtigung der Verringerung um 140 Millionen Euro. In den jährlichen Arbeitsprogrammen des Gemeinsamen Unternehmens festgelegte Zielvorgaben für die Sachbeiträge der privaten Mitglieder.

(2) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes. Für private Mitglieder wurde der Mindestzielbetrag von 1 755 Millionen Euro auf 2 235,5 Millionen Euro angehoben, um die Mindestbeitragspflicht von insgesamt mindestens 2 730 Millionen Euro zu erfüllen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.7.14. Die validierten Sachbeiträge der privaten Mitglieder für operative Tätigkeiten blieben mit 65,9 Millionen Euro niedrig, da das Gemeinsame Unternehmen sie erst bescheinigt, wenn die Abschlusszahlungen für die Horizont-2020-Projekte geleistet werden und die Bescheinigungen über den Abschluss vorgelegt werden müssen.

Die privaten Mitglieder werden ihr Beitragsziel für operative Tätigkeiten am Ende der Programmdurchführung nicht erreicht haben

3.7.15. Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2022 zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen berücksichtigt werden. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen den maximalen operativen Beitrag der EU in Höhe von 815,8 Millionen Euro für im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen vollständig gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind in den kommenden Jahren noch rund 94 Millionen Euro (11,5 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen.

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaufforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

3.7.16. Andererseits hatten sich die privaten Mitglieder Ende 2022 rechtlich verpflichtet, Sach- und Finanzbeiträge in Höhe von 258,4 Millionen Euro zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zu leisten, was 54 % des in den angenommenen Jahresarbeitsprogrammen des Gemeinsamen Unternehmens festgelegten Richtziels von 475,3 Millionen Euro entspricht. Von diesem zugesagten Betrag meldeten sie Ende 2022 154,7 Millionen Euro (32,5 % der Zielvorgabe). Im Jahr 2022 musste das Gemeinsame Unternehmen aufgrund der unvorhergesehenen Beendigung eines Vorzeigeprojekts im Rahmen von Horizont 2020 und der Aussetzung mehrerer anderer Projekte rund 8,2 Millionen Euro an unterzeichneten Projekten annullieren. Da alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 Ende 2020 abgeschlossen waren, wird das Gemeinsame Unternehmen das Richtziel für die Beiträge der privaten Mitglieder zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens bis zum Ende des Programmzeitraums nicht erreichen. Zwar erklärte das Gemeinsame Unternehmen, es habe die operativen Ziele im Zusammenhang mit seinen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 erreicht, der deutliche Rückgang der Beiträge der privaten Mitglieder stellt jedoch ein Risiko für die Verwirklichung der Agenda des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Programms Horizont 2020 insgesamt dar.

3.7.17. Um sicherzustellen, dass das in der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens festgelegte Beitragsziel von insgesamt 2 730 Millionen Euro für die privaten Mitglieder bis zum Ende des Programmplanungszeitraums erreicht wird, korrigierte das Gemeinsame Unternehmen seine Zielvorgabe für die Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu zusätzlichen Tätigkeiten nach oben, und zwar auf 2 235,5 Millionen Euro. Ende 2022 meldeten die privaten Mitglieder Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 1 797,9 Millionen Euro, was 73,8 % der neuen Zielvorgabe entspricht; für 658 Millionen Euro bzw. 37 % des gemeldeten Betrags war der Zertifizierungsprozess jedoch noch nicht abgeschlossen. Um das Risiko zu mindern, dass das Gemeinsame Unternehmen die neue Zielvorgabe für Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten bis zum Ende des Programms nicht erreicht, schlug das Konsortium für biobasierte Industriezweige (*Bio-based Industries Consortium*) dem Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens im November 2022 vor, weitere Investitionen von privaten Mitgliedern in Höhe von 416 Millionen Euro für zusätzliche Tätigkeiten im Jahr 2023 zu genehmigen.

Die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 sank, da die Begünstigten mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren

3.7.18. Für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erhielt das Gemeinsame Unternehmen keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende 2020 abgeschlossen hatte. Die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen sank auf 65 % (2021: 85 %), was dem Gemeinsamen Unternehmen zufolge auf die steigenden Kosten und Lieferprobleme zurückzuführen war, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Krieges in

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaufforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

der Ukraine konfrontiert waren. Daher mussten die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden.

Durchführung des Programms Horizont Europa

3.7.19. *Table 3.7.3* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont Europa im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.7.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)			
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge (1)	Geschätzte noch nicht validierte Sachbeiträge	Insgesamt
EU (GD RTD)	976,5	23,5	1 000,0	0,8	n. z.	n. z.	0,8
Private Mitglieder	976,5	23,5	1 000,0	0,8	0,0	0,0	0,8
Insgesamt	1 953,0	47,0	2 000,0	1,7	0,0	0,0	1,7

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.7.20. Im Jahr 2022 führte das Gemeinsame Unternehmen nur 47 % seiner Mittel für Verpflichtungen für Projekte im Rahmen der ersten umfangreichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter Horizont Europa in Höhe von 120 Millionen Euro aus, die es zu einem früheren Zeitpunkt des Jahres eingeleitet hatte.

3.7.21. Im Jahr 2022 leisteten die Kommission und die privaten Mitglieder Finanzbeiträge in Höhe von jeweils 0,8 Millionen Euro zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens. Das Gemeinsame Unternehmen hat für seine Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa keine Finanzbeiträge beantragt, da es die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa, die es Anfang 2022 veröffentlicht hatte, voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 2023 abschließen wird.

Niedrige Ausführungsquote des Verwaltungshaushalts 2022

3.7.22. Ende 2022 war die Ausführungsquote bei den für Gehaltszahlungen bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 1) mit 55 % niedrig. Dem Gemeinsamen

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaufforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

Unternehmen zufolge war dies auf den verspäteten Beginn der Arbeitsverträge des im Jahr 2022 neu eingestellten Personals zurückzuführen.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.7.23. Bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa ist der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission für die Ex-post-Prüfungen zuständig. Für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) meldete das Gemeinsame Unternehmen eine repräsentative Fehlerquote von 1,9 % und eine Restfehlerquote von 1,2 %⁶³. Für das Programm Horizont Europa müssen die Ex-post-Prüfungen noch durchgeführt werden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden.

3.7.24. Um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten, prüfte der Hof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden⁶⁴. In einem Fall stellte der Hof einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten fest und quantifizierte ihn. Der Fehler war darauf zurückzuführen, dass der Begünstigte die Berechnungsmethode für den Stundensatz während des Geschäftsjahres geändert und nicht förderfähige Kosten für Versorgungsbezüge und Boni in die geltend gemachten Kosten einbezogen hatte.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.7.25. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

⁶³ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens CBE, Kapitel 4.1.2.

⁶⁴ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfeszahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2020, 2021	<p>Gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens sollten die Mitglieder aus der Industrie Finanzbeiträge in Höhe von mindestens 182,5 Millionen Euro zu den operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens leisten. Die Finanzbeiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens blieben jedoch mit 3,3 Millionen Euro niedrig. Daher reduzierte die Kommission ihre Zielvorgabe für Finanzbeiträge zum Gemeinsamen Unternehmen um 140 Millionen Euro.</p> <p>Ende 2021 hatten sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet, Sach- und Finanzbeiträge in Höhe von 266,5 Millionen Euro zu leisten, was 56 % des in den angenommenen Jahresarbeitsprogrammen des Gemeinsamen Unternehmens festgelegten Richtziels von 475,3 Millionen Euro entspricht. Da alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 Ende 2020 abgeschlossen waren, wird das Gemeinsame Unternehmen das Richtziel für seine privaten Mitglieder bis zum Ende des Programmzeitraums nicht erreichen.</p>	<p>Zur Lage Ende 2022 siehe Ziffer 3.7.16.</p> <p>Das Gemeinsame Unternehmen CBE hielt die Finanzbeiträge der privaten Mitglieder zu den operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens auf dem niedrigen Niveau von 3,3 Millionen Euro.</p>	offen

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
2	2021	<p>Ende 2021 meldeten die Mitglieder aus der Industrie Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 1 646,5 Millionen Euro bzw. 74 % der Zielvorgabe von 2 225,4 Millionen Euro. Bei 715,6 Millionen Euro bzw. 43 % des gemeldeten Betrags war der Zertifizierungsprozess jedoch noch nicht abgeschlossen. Dieses Engagement der privaten Mitglieder kann das Risiko des Gemeinsamen Unternehmens mindern, die Zielvorgabe für Sachbeiträge für die Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten bis zum Abschluss des Programms Horizont 2020 nicht zu erreichen.</p>	<p>Zur Lage Ende 2022 siehe Ziffer 3.7.17.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Zielvorgabe bis zum Ende des Programmzeitraums erreicht wird, genehmigte der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens im Februar 2022 weitere 658 Millionen Euro an Investitionen der Mitglieder aus der Industrie in Tätigkeiten, die in engem Zusammenhang mit den strategischen Zielen des Gemeinsamen Unternehmens stehen.</p>	offen

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
3	2021	<p>Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hat das Gemeinsame Unternehmen CBE (und dessen Vorgänger) diese Beiträge noch nicht gezahlt.</p> <p>Im Einklang mit dem Statut⁶⁵ und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen CBE beträgt dieser prozentuale Anteil 2,3 % (auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2021). Im einheitlichen Basisrechtsakt ist jedoch festgelegt, dass die Verwaltungskosten jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den anderen Mitgliedern gedeckt werden. Diese kollidierenden Rechtsvorschriften bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.</p>	<p>Das Gemeinsame Unternehmen CBE zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU für das Jahr 2022. Die Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden Rechtsvorschriften fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.</p>	abgeschlossen

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.7.11. Die CBE nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis und wird dieses Problem in der Jahresrechnung des nächsten Jahres behandeln.

3.7.14. Die CBE nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis und wird dieses Problem in der Jahresrechnung des nächsten Jahres behandeln.

3.7.16. Das Gemeinsame Unternehmen CBE erkennt die geringe Höhe der Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu seinen operativen Tätigkeiten an. Diese Situation lässt sich zum Teil durch die Offenheit der Aufforderungen des Gemeinsamen Unternehmens erklären, bei denen auch Nichtmitglieder des BI-Konsortiums Finanzhilfen beantragen können, ohne dass sie dadurch verpflichtet würden, die Initiative des Gemeinsamen Unternehmens mit Sachbeiträgen zu unterstützen. Die Zahl der erfolgreichen Antragsteller aus dem BI-Konsortium ging bei den letzten drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf das Minimum zurück, was zu einem erheblichen Rückgang der Sachbeiträge führte.

3.8. Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)

Einleitung

3.8.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen \(EU-Rail\)](#) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet⁶⁶. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (S2R) und ist dessen Rechtsnachfolger. Das Gemeinsame Unternehmen S2R war im Juni 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 gegründet worden⁶⁷.

3.8.2. Das Gemeinsame Unternehmen EU-Rail ist eine im Schienenverkehrssektor tätige öffentlich-private Partnerschaft für Forschung und Innovation. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission, und Partner aus dem Schienenverkehrssektor (einschließlich der Produzenten von Eisenbahnausrüstung, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und Forschungszentren).

3.8.3. [Tabelle 3.8.1](#) enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Tabelle 3.8.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	180,8	68,4	164 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	171,4	13,6	1 160 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	28	19	47 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

⁶⁶ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

⁶⁷ [Verordnung \(EU\) Nr. 642/2014 des Rates](#) zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail.

Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)

3.8.4. Die in [Tabelle 3.8.1](#) ersichtlichen Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens sind in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig. 2022 begann das Gemeinsame Unternehmen mit der Durchführung des Programms Horizont Europa. Daher umfasst der Haushalt 2022 die Mittel für Verpflichtungen für die für 2022 geplanten ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.8.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite [167](#) ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.8.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail bestehend aus dem Jahresabschluss⁶⁸ und der Haushaltsrechnung⁶⁹ für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

⁶⁸ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁶⁹ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.8.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.8.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.8.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.8.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

3.8.11. In der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens unterscheiden sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU, private Mitglieder) erheblich voneinander. Dies liegt daran, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden. Der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits ist in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen am Jahresende bereitgestellt wurden.

3.8.12. Unter den folgenden Ziffern stellt der Hof eine Übersichtstabelle über die geleisteten Beiträge der Mitglieder pro Programm im Jahr 2022 bereit.

Durchführung des Programms Horizont 2020

3.8.13. *Tabelle 3.8.2* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.8.2 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD MOVE)	384,5	13,5	0,0	398,0	383,8	n. z.	n. z.	n. z.	383,8
Private Mitglieder	336,5	13,5	120,0	470,0	11,7	253,2	67,5	244,0	576,4
Insgesamt	721,0	27,0	120,0	868,0	395,5	253,2	67,5	244,0	960,2

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

Der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder entspricht deren Beitragszielen

3.8.14. Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2022 zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen berücksichtigt werden. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen den maximalen operativen Beitrag der EU in Höhe von 384,5 Millionen Euro für im Rahmen des Programms Horizont 2020 unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen und Verträge vollständig gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind in den kommenden Jahren noch rund 68,2 Millionen Euro (18 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen. Gleichzeitig hatten sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet, Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von 320,7 Millionen Euro und Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von 244 Millionen Euro bzw. 123,7 % der Mindestzielvorgabe von 456,5 Millionen Euro zu leisten. Diese zugesagten Beträge waren Ende 2022 gemeldet.

Die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Haushaltsplan 2022 für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 sank, da die Begünstigten mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren

3.8.15. Für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 erhielt das Gemeinsame Unternehmen keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis Ende 2021 abgeschlossen hatte. Bei den operativen Mitteln für Zahlungen, einschließlich nicht in Anspruch genommener operativer und neu zugewiesener Mittel, sank die Ausführungsquote auf 47 % (2021: 61 %). Dem Gemeinsamen Unternehmen zufolge war dies auf die steigenden Kosten und Lieferprobleme zurückzuführen, mit denen die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Krieges in der Ukraine konfrontiert waren. Daher mussten die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden.

Durchführung des Programms Horizont Europa

3.8.16. *Tabelle 3.8.3* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont Europa im Vergleich zur Höhe der

Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)

Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

**Tabelle 3.8.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa
(in Millionen Euro)**

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)			
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge (1)	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Insgesamt
EU (GD RTD)	576,0	24,0	600,0	108,9	n. z.	n. z.	108,9
Private Mitglieder	576,0	24,0	600,0	3,5	0,0	4,5	8,0
Insgesamt	1 152,0	48,0	1 200,0	112,4	0,0	4,5	116,9

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.8.17. Im Jahr 2022 leistete die Kommission Finanzbeiträge in Höhe von 108,9 Millionen Euro. Das Gemeinsame Unternehmen schloss die ersten beiden Aufforderungen im Rahmen des Programms Horizont Europa erfolgreich ab und nutzte den operativen Beitrag in Höhe von 107,5 Millionen Euro fast vollständig für die Vorfinanzierung der ersten im Rahmen des Programms geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.8.18. Bei den Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa ist der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission für die Ex-post-Prüfungen zuständig. Für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) meldete das Gemeinsame Unternehmen eine repräsentative Fehlerquote von 2,2 % und eine Restfehlerquote von 1,3 %⁷⁰. Für das Programm Horizont Europa müssen die Ex-post-Prüfungen noch durchgeführt werden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden.

3.8.19. Um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten, prüfte der Hof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden⁷¹. In einem Fall

⁷⁰ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail, Kapitel 4.1.1.

⁷¹ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfzahlungsvergänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)

stellte der Hof einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit überhöhten Angaben zu den Personalkosten fest und quantifizierte ihn. Der Fehler war darauf zurückzuführen, dass der Begünstigte indirekte Kosten in die Berechnungsgrundlage für die Einheitskostensätze der Kostenstellen aufgenommen hatte. Diese Kosten werden jedoch durch den Pauschalsatz von 25 % für indirekte Kosten gedeckt.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.8.20. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2021	<p>Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hat das Gemeinsame Unternehmen EU-Rail (und dessen Vorgänger) diese Beiträge noch nicht gezahlt.</p> <p>Im Einklang mit dem Statut⁷² und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen EU-Rail beträgt dieser prozentuale Anteil 3,8 % (auf der Grundlage von Zahlen aus dem Jahr 2021). Im einheitlichen Basisrechtsakt ist jedoch festgelegt, dass die Verwaltungskosten jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den anderen Mitgliedern gedeckt werden. Diese kollidierenden Rechtsvorschriften bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.</p>	<p>Das Gemeinsame Unternehmen EU-Rail zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU für das Jahr 2022. Die Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden Rechtsvorschriften fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.</p>	abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU-Rail)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
2	2021	Bei den in den Haushalt 2021 des Gemeinsamen Unternehmens eingestellten und für Projekte im Rahmen von Horizont 2020 verfügbaren operativen Mitteln für Zahlungen, einschließlich nicht in Anspruch genommener operativer und neu zugewiesener Mittel, fiel die Ausführungsquote auf 61 % (2020: 76 %). Gründe für diese Situation waren in erster Linie die schlechte Qualität der technischen Berichte der Begünstigten und die Notwendigkeit zusätzlicher Nachweise für die Erreichung der Projektergebnisse sowie die Tatsache, dass der Verzug eines einzelnen Begünstigten die Zahlung des gesamten Pauschalbetrags beeinträchtigt.	Zur Lage Ende 2022 siehe Ziffer 3.8.15 . 2022 entwickelte das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan zur Verbesserung der Rechnungslegung der Begünstigten.	offen

⁷² Artikel 83a.

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.8.11. Das Gemeinsame Unternehmen bestätigt die Bemerkung des Hofes und wird sich in der Jahresrechnung des nächsten Jahres mit diesem Thema befassen.

3.8.15. Wie im letztjährigen Jahresbericht erwähnt, wurden Projektverlängerungen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewährt. In einigen Fällen mussten die Begünstigten unzureichende technische Berichte/Leistungen überarbeiten oder zusätzliche Nachweise für die Projektergebnisse vorlegen. Infolgedessen mussten einige Zwischen- und Abschlusszahlungen im Rahmen des Programms Horizont 2020 des Gemeinsamen Unternehmens verschoben werden, der Abschluss des Programms ist jedoch weiterhin für Ende 2024 geplant. Um die Verzögerungen bei den technischen Tätigkeiten aus dem Jahr 2021, die sich 2022 bestätigten, so weit wie möglich auszugleichen, hat das Gemeinsame Unternehmen zusammen mit seinen Mitgliedern aus dem Privatsektor einen Aktionsplan zur Vornahme von Zahlungen in Höhe von 36,6 Mio. EUR umgesetzt. Dieser Aktionsplan, der derzeit umgesetzt wird, wurde vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens im April 2023 gebilligt und im Juni 2023 überarbeitet. Sein Erfolg hängt auch davon ab, ob die Projekte die erwarteten hochwertigen Ergebnisse erzielen können.

3.9. Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Einleitung

3.9.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen \(EuroHPC\)](#) mit Sitz in Luxemburg wurde im Oktober 2018 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 gegründet⁷³. Im Juli 2021 nahm der Rat eine neue Gründungsverordnung an, mit der die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen der Programme des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021–2027 bis zum 31. Dezember 2033 verlängert und sein Zuständigkeitsbereich erweitert wurde⁷⁴.

3.9.2. Das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die die Bündelung von Ressourcen der EU, von Teilnehmerstaaten und von privaten Mitgliedern im Hinblick auf die Entwicklung und den Einsatz des Hochleistungsrechnens in Europa ermöglicht. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission, die [Teilnehmerstaaten](#) und drei private Mitglieder, vertreten durch die Europäische Technologieplattform für Hochleistungsrechnen (*European Technology Platform for High Performance Computing*), die Vereinigung *Big Data Value Association* und das *European Quantum Industry Consortium*.

⁷³ [Verordnung \(EU\) 2018/1488 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen.

⁷⁴ [Verordnung \(EU\) 2021/1173 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488.

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

3.9.3. *Tabelle 3.9.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Tabelle 3.9.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	629,9	348,2	81 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	1 374,5	753,4	82 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	23	15	53 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.9.4. Die in *Tabelle 3.9.1* ersichtlichen Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens sind in hohem Maße von der Durchführungsphase der mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme, die es umsetzt, abhängig. 2022 begann das Gemeinsame Unternehmen mit der Durchführung der Programme Horizont Europa und Digitales Europa. Daher umfasst der Haushalt 2022 die Mittel für Verpflichtungen für die für 2022 geplanten ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Verträge im Rahmen dieser Programme und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.9.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **167** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.9.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC bestehend aus dem Jahresabschluss⁷⁵ und der Haushaltsrechnung⁷⁶ für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.9.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

⁷⁵ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁷⁶ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.9.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.9.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.9.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Unzureichende Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene

3.9.11. In der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens unterscheiden sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU, private Mitglieder) erheblich voneinander. Dies liegt daran, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden. Der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits ist in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen und Verträgen am Jahresende bereitgestellt wurden.

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

3.9.12. In seiner Jahresrechnung 2022 gab das Gemeinsame Unternehmen wichtige Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene, die für die vollständige Kommunikation über die Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens zum Jahresende relevant sind, nicht an. Insbesondere verglich das Gemeinsame Unternehmen die Beiträge, die es von den einzelnen Mitgliederkategorien im Rahmen jedes Programms bis zum Jahresende erhielt, nicht mit den für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge.

3.9.13. Unter den folgenden Ziffern stellt der Hof eine Übersichtstabelle über die geleisteten Beiträge der Mitglieder pro Programm im Jahr 2022 bereit.

Ausführung der Haushaltsmittel im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1

3.9.14. *Tabelle 3.9.2* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 und die Fazilität "Connecting Europe" 1 im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 als validiert und gemeldet verbucht waren.

Tabelle 3.9.2 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020 und zur Fazilität "Connecting Europe" 1 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)				
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽²⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt
EU (GD CNECT) ⁽¹⁾	526,0	10,0	n. z.	536,0	377,0	n. z.	n. z.	n. z.	377,0
Teilnehmerstaaten ⁽³⁾	476,0	10,0	n. z.	486,0	124,8	0,0	38,0	n. z.	162,8
Private Mitglieder ⁽³⁾	420,0	2,0	n. z.	422,0	0,0	0,0	11,0	n. z.	11,0
Insgesamt	1 422,0	22,0	n. z.	1 444,0	501,8	0,0	49,0	n. z.	550,8

(1) Die Finanzbeiträge der EU beinhalten 100 Millionen Euro aus der Fazilität "Connecting Europe" 1.

(2) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Hofes.

(3) Mit der neuen Gründungsverordnung wurde die Verpflichtung für Teilnehmerstaaten und private Mitglieder, einen Beitrag zu den Verwaltungskosten zu leisten, aufgehoben.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

Die privaten Mitglieder werden ihr Mindestbeitragsziel am Ende der Programmdurchführung nicht erreicht haben

3.9.15. Um ein vollständiges Bild der Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2022 und die Fazilität "Connecting Europe" 1 zu vermitteln, muss auch der derzeitige Umfang der operativen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens in Form von unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen und Verträgen berücksichtigt werden. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen den maximalen operativen Beitrag der EU in Höhe von 526 Millionen Euro für im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1 unterzeichnete

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Finanzhilfvereinbarungen und Verträge vollständig gebunden. Von diesem gebundenen Betrag sind in den kommenden Jahren noch rund 266,3 Millionen Euro (50,6 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte zu zahlen.

3.9.16. Ende 2022 waren die Teilnehmerstaaten vertragliche Verpflichtungen in Höhe von 447,3 Millionen Euro für Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1 eingegangen. Im Einklang mit diesen Verpflichtungen meldeten sie Finanzbeiträge in Höhe von 124,8 Millionen Euro an das Gemeinsame Unternehmen für von dem Unternehmen selbst beschaffte Vor-Exa-Supercomputer und Sachbeiträge in Höhe von 38 Millionen Euro im Zusammenhang mit den Betriebskosten der Aufnahmeeinrichtungen. Darüber hinaus zahlten die Teilnehmerstaaten 48,2 Millionen Euro direkt an die Auftragnehmer für die Lieferung der Peta-Supercomputer, die von dem Gemeinsamen Unternehmen und den Teilnehmerstaaten beschafft werden. Die verbleibende Differenz zwischen den Verpflichtungen und den gemeldeten Beiträgen ist darauf zurückzuführen, dass die Teilnehmerstaaten erst nach Abschluss der von ihnen unterstützten Horizont-2020-Projekte ihre Kosten erfassen und dem Gemeinsamen Unternehmen melden.

3.9.17. Ende 2022 hatten die privaten Mitglieder jedoch Sachbeiträge in Höhe von lediglich 11 Millionen Euro für Horizont-2020-Projekte zugesagt und gemeldet, was deutlich unter dem in der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens festgelegten Mindestziel von 420 Millionen Euro liegt, das von den privaten Mitgliedern bis zum Ende des Programms erreicht werden soll. Der Hof stellte fest, dass die derzeitigen Finanzierungsmodalitäten des Gemeinsamen Unternehmens für seine Finanzhilfemaßnahmen es den privaten Mitgliedern nur ermöglichen, Sachbeiträge für eine einzige Projektart zu leisten (Innovationsprojekte mit 30 % der Projektkosten). Daher führten die Modalitäten des Gemeinsamen Unternehmens für die Finanzierung seiner Finanzhilfemaßnahmen nicht zu Sachbeiträgen der privaten Mitglieder in einer Höhe, wie sie in der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Programm Horizont 2020 festgelegt ist.

Durchführung der Programme im Rahmen von Horizont 2020 und Digitales Europa sowie der Fazilität "Connecting Europe" 2

3.9.18. *Table 3.9.3* gibt einen Überblick über die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschungsprogramme im Rahmen des MFR 2021–2027

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

im Vergleich zur Höhe der Beiträge der Mitglieder (Finanz- und Sachbeiträge), die Ende 2022 verbucht waren.

Tabelle 3.9.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa, Digitales Europa und der Fazilität "Connecting Europe" 2 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2022)			
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge (2)	Gemeldete noch nicht validierte Sachbeiträge	Insgesamt
EU (GD CNECT) ⁽¹⁾	2 989,3	92,0	3 081,3	338,0	n. z.	n. z.	338,0
Teilnehmerstaaten	2 989,3	0,0	2 989,3	63,2	0,0	0,0	63,2
Private Mitglieder	900,0	0,0	900,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	6 878,6	92,0	6 970,6	401,2	0,0	0,0	401,2

(1) Die Finanzbeiträge der EU umfassen a) bis zu 900 Millionen Euro aus dem Programm Horizont Europa, b) bis zu 1 981,3 Millionen Euro aus dem Programm Digitales Europa, c) bis zu 200 Millionen Euro aus Fazilität "Connecting Europe" 2.

(2) Ausschließlich Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten (IKOP).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.9.19. Im Juli 2021 nahm der Rat die neue Gründungsverordnung für das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC an. Gemäß dieser Verordnung muss das Gemeinsame Unternehmen Projekte im Umfang von 7 Milliarden Euro durchführen. Davon sollten 3 Milliarden Euro von den Teilnehmerstaaten und 900 Millionen Euro von privaten Mitgliedern in Form von Finanz- und Sachbeiträgen mobilisiert werden. Dies entspricht einem deutlichen Anstieg gegenüber dem vorangegangenen MFR-Programm mit einem Volumen von rund 1,4 Milliarden Euro (siehe [Tabelle 3.9.2](#)). Da die Finanzierungsmodalitäten des Gemeinsamen Unternehmens (siehe Ziffer [3.9.17](#)) für den MFR 2021–2027 unverändert bleiben, besteht ein hohes Risiko, dass das Gemeinsame Unternehmen die in der neuen Gründungsverordnung festgelegten Beitragsziele der privaten Mitglieder nicht erreichen wird.

Langwierige Beschaffungsverfahren für Supercomputer führten zu Verzögerungen und einer niedrigen Ausführungsquote des operativen Haushalts 2022

3.9.20. Das langwierige Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens für die Anschaffung von Supercomputern hatte erhebliche Auswirkungen auf die Ausführung des operativen Haushalts. Die Ausführungsquote betrug bei den operativen Mitteln für Verpflichtungen 79 % und bei den operativen Mitteln für Zahlungen 24 %. Die niedrigere Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Verpflichtungen ergab sich daraus, dass das Gemeinsame Unternehmen aufgrund von Verzögerungen bei den Verhandlungen mit dem Teilnehmerstaat und dem Aufnahmekonsortium eine wichtige globale Mittelbindung im Zusammenhang mit einer Aufnahmevereinbarung für einen Exa-Computer nicht vornehmen konnte. Die Hauptgründe für die niedrige Ausführungsquote der operativen Mittel für Zahlungen waren Verzögerungen

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

bei der Fertigstellung der Vor-Exa-Supercomputer, aufgrund deren keine Zwischenzahlungen im Zusammenhang mit den Betriebskostenzuschüssen des Gemeinsamen Unternehmens vorgenommen werden konnten, Verzögerungen bei der Beschaffung von Supercomputern, aufgrund deren die betreffenden Zwischenzahlungen nicht vorgenommen werden konnten, die Verschiebung der im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" 2 erfolgenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Hyperkonnektivität auf 2023 aufgrund der Notwendigkeit einer Vorstudie sowie Verzögerungen bei den Kostenaufstellungen der Begünstigten für laufende Forschungstätigkeiten.

Niedrige Ausführungsquote des Verwaltungshaushalts 2022

3.9.21. Im Jahr 2022 führte das Gemeinsame Unternehmen nur 45 % seiner für Verwaltungsausgaben angesetzten Mittel für Verpflichtungen und 37 % seiner für Verwaltungsausgaben angesetzten Mittel für Zahlungen aus. Die Hauptgründe für die niedrigen Ausführungsquoten waren, dass das Gemeinsame Unternehmen seine ehrgeizigen Ziele hinsichtlich des Einstellungsplans für 2022 nicht erreichen konnte und die Neuzuweisung der erheblichen Beträge nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen aus den Vorjahren bei der Planung seines Haushalts 2022 nicht ausreichend berücksichtigte.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.9.22. Bei den im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa kofinanzierten Ausgaben ist der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission für die Ex-post-Prüfungen zuständig. Für die kofinanzierten Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) meldete das Gemeinsame Unternehmen eine repräsentative Fehlerquote von 2,3 % und eine Restfehlerquote von 1,9 %⁷⁷. Im internen Kontrollsystem des Gemeinsamen Unternehmens sind noch keine spezifischen Ex-post-Prüfungen für aus der Fazilität "Connecting Europe" kofinanzierte Ausgaben für die Anschaffung von Supercomputern vorgesehen. Für das Programm Horizont Europa müssen die Ex-post-Prüfungen noch durchgeführt werden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen werden.

3.9.23. Um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens zu bewerten, prüfte der Hof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden⁷⁸. In einem Fall

⁷⁷ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC, Kapitel 4.1.

⁷⁸ Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfefahlungsvorgänge betrug die Berichterstattungsschwelle für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

stellte der Hof einen nicht quantifizierbaren systemischen Mangel im Zeiterfassungssystem des Begünstigten fest.

Bemerkungen zu anderen Aspekten

Das Gemeinsame Unternehmen hat sein Einstellungsziel für 2022 nicht erreicht

3.9.24. Zur Ausführung von Mitteln in Höhe von rund 7 Milliarden Euro im Rahmen des neuen MFR 2021–2027 erhielt das Gemeinsame Unternehmen Ende 2021 39 zusätzliche, bis 2023 zu besetzende Stellen (30 Stellen waren bis Ende 2022 zu besetzen, weitere neun sind bis Ende 2023 zu besetzen). Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen sein Personal jedoch nur von 15 auf 23 Bedienstete aufgestockt. Auf der Grundlage der 2022 eingeleiteten Einstellungen stellte das Gemeinsame Unternehmen bis Mitte 2023 weitere 12 Mitarbeiter ein. Die Einstellungsverfahren für die Führungspositionen des Leiters des Bereichs Strategie und Governance sowie des Leiters des Bereichs Verwaltung und Finanzen wurden erst Ende 2022 bzw. im ersten Halbjahr 2023 eingeleitet.

3.9.25. Der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission führte 2022 eine begrenzte Überprüfung der Personalverwaltung des Gemeinsamen Unternehmens durch. In Bezug auf die Einstellungsplanung ergab die Überprüfung, dass es dem Gemeinsamen Unternehmen an einer dokumentierten Analyse des Ressourcenbedarfs auf der Grundlage einer soliden Ex-ante-Bewertung der Arbeitsbelastung mangelte, um die geplanten Einstellungen besser priorisieren zu können. Daraufhin entwickelte das Gemeinsame Unternehmen im Dezember 2022 einen Aktionsplan, den der Interne Auditdienst als angemessen beurteilte.

3.9.26. Das Gemeinsame Unternehmen hat sein Ziel, bis Ende 2022 30 neue Mitarbeiter einzustellen, darunter in zwei wichtigen Führungspositionen, nicht erreicht und liegt auf dem Weg zur Erreichung seines Einstellungsziels von 39 neuen Mitarbeitern bis Ende 2023 noch zurück.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.9.27. Der [Anhang](#) enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2020	Ende 2020 hatte das Gemeinsame Unternehmen weder zuverlässige Verfahren für die Validierung und Bescheinigung von Sachbeiträgen entwickelt noch ein geeignetes Rechnungsführungsverfahren für die Anerkennung dieser Sachbeiträge eingeführt. Aufgrund dieser Situation ist es dem Gemeinsamen Unternehmen nicht möglich, das Erreichen der Mindesthöhe an Sachbeiträgen zu steuern, zu überwachen und zu melden.	2022 räumte das Gemeinsame Unternehmen der Umsetzung von Verfahren für die Validierung und Rechnungsführungsverfahren für Sachbeiträge keine Priorität ein, da diese erst zum Zeitpunkt des Abschlusses der laufenden Horizont-2020-Projekte erforderlich sind.	offen
2	2021	Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hatte das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC diese Beiträge noch nicht gezahlt.	Das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU für das Jahr 2022. Die	abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		<p>Im Einklang mit dem Statut⁷⁹ und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC beträgt dieser prozentuale Anteil 41,2 %. In der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC ist jedoch festgelegt, dass die EU 100 % der Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens zu tragen hat. Diese kollidierenden Rechtsvorschriften bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.</p>	<p>Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden Rechtsvorschriften fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.</p>	
3	2021	<p>Bis Ende 2021 hatten die privaten Mitglieder Sachbeiträge in Höhe von lediglich 4,2 Millionen Euro gemeldet. Daher besteht ein hohes Risiko, dass das Gemeinsame Unternehmen das in seiner Gründungsverordnung festgelegte Ziel für Beiträge der privaten Mitglieder in Höhe von 420 Millionen</p>	<p>Bis Ende 2022 stiegen die Beiträge der privaten Mitglieder auf lediglich 11 Millionen Euro (siehe Ziffern 3.9.15–3.9.17).</p>	offen

⁷⁹ Artikel 83a.

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		Euro bis zum Ende der Durchführung der geförderten Projekte nicht erreichen wird.		
4	2021	Bei den in den Haushalt 2021 des Gemeinsamen Unternehmens eingestellten und für operative Projekte verfügbaren operativen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen (Titel 3) betragen die Ausführungsquoten 2 % bzw. 47 %. Die sehr niedrige Ausführungsquote bei den Mitteln für Verpflichtungen erklärt sich weitgehend durch den verzögerten Start des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021–2027 im Juli 2021 und die Übertragung von Mitteln in Höhe von 700 Millionen Euro an das Gemeinsame Unternehmen durch die Kommission und die Teilnehmerstaaten im Dezember 2021. Verzögerungen bei den Aufnahmeeinrichtungen und Lieferprobleme bei Schlüsselkomponenten trugen ebenfalls zu der niedrigen Ausführungsquote bei.	2022 hatte das langwierige Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens für die Anschaffung von Supercomputern erhebliche Auswirkungen auf die Ausführung des operativen Haushalts (siehe Ziffer 3.9.20).	offen
5	2020, 2021	Was die für Verwaltungsausgaben angesetzten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen (Titel 1 und 2) betrifft, so hat das Gemeinsame Unternehmen bei der Planung seines Verwaltungshaushalts die Umschichtung nicht verwendeter Mittel für Zahlungen in erheblicher Höhe aus den Vorjahren nicht hinreichend berücksichtigt. Außerdem wurden bei allen	Die Situation bestand im Jahr 2022 unverändert fort (siehe Ziffer 3.9.21).	offen

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		Haushaltstiteln die umgeschichteten Haushaltsmittel aus den Vorjahren nicht vor den neuen Mitteln des Haushaltsjahres verwendet.		
6	2020, 2021	Im Jahr 2020 entwickelte das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan zur Umsetzung der restlichen Maßnahmen der 17 Prinzipien der internen Kontrolle des Rahmens der Kommission für interne Kontrolle im Jahr 2021. Da wichtige Verwaltungsstellen unbesetzt waren, hatte das Gemeinsame Unternehmen jedoch mehrere wichtige interne Kontrollmaßnahmen nicht innerhalb der in seinem Aktionsplan für 2021 festgelegten Fristen genehmigt. Diese Verzögerungen haben zu einem Anstieg des mit der internen Kontrolle verbundenen Risikos des Gemeinsamen Unternehmens für 2021 geführt.	Die Durchführung des Aktionsplans 2020 war Ende 2022 noch nicht abgeschlossen. 2023 wurde ein Beauftragter für die interne Kontrolle eingestellt, der die Durchführung des Plans überwachen soll.	offen
7	2021	Der zusätzliche Ressourcenbedarf für die Umsetzung des geplanten Systems für die zentrale Verwaltung der Finanzbeiträge (<i>Central Management of Financial Contributions</i>) wurde weder von der Kommission bewertet noch in die ursprünglichen Schätzungen des Personalbedarfs des Gemeinsamen Unternehmens für die Durchführung der neuen Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen Unternehmens aufgenommen.	Die Maßnahmen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.	abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
8	2020, 2021	Die vom Hof im Jahr 2020 festgestellte prekäre Personalsituation des Gemeinsamen Unternehmens verschlechterte sich weiter. Gemäß der neuen, im Juli 2021 angenommenen Gründungsverordnung wurde das Gemeinsame Unternehmen erheblich vergrößert und muss im Rahmen des neuen MFR 2021–2027 Mittel in Höhe von mehr als 7 Milliarden Euro ausführen. Dazu muss es bis 2023 weitere 39 Mitarbeiter einstellen. Da das Gemeinsame Unternehmen Ende 2021 nur 15 Mitarbeiter (vier Bedienstete auf Zeit und 11 Vertragsbedienstete) hatte, ist es bei der Verwaltung dieser Neueinstellungen – und den noch festzulegenden neuen Verwaltungs- und Betriebsabläufen – mit erheblichen Herausforderungen in Bezug auf den Personalbedarf konfrontiert. Der hohe Anteil an Vertragsbediensteten könnte in naher Zukunft zu einer erheblichen Personalfluktuations führen und die schwierige Personalsituation des Gemeinsamen Unternehmens weiter verschärfen.	Bis Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen weitere acht Mitarbeiter eingestellt. Damit hat es sein Ziel, bis Ende 2022 30 neue Mitarbeiter einzustellen, nicht erreicht. Auch liegt es auf dem Weg zur Erreichung seines Einstellungsziels von 39 neuen Mitarbeitern bis Ende 2023 weit zurück (siehe Ziffern 3.9.24–3.9.26). Der Anteil der Vertragsbediensteten war Ende 2022 mit 70 % weiterhin hoch.	offen
9	2020, 2021	Das Gemeinsame Unternehmen hatte das Einstellungsverfahren für die Position des Leiters der Abteilung Verwaltung und Finanzen noch nicht eingeleitet. Darüber hinaus hatte das Gemeinsame Unternehmen nur einen erfahrenen Projektbeauftragten, der alle	Die Einstellungsverfahren für die Führungspositionen des Leiters des Bereichs Strategie und Governance sowie des Leiters des Bereichs	offen

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
		<p>Infrastrukturprojekte vorbereitete und verwaltete, und einen zweiten erfahrenen Mitarbeiter, der die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter Horizont 2020 und Horizont Europa verwaltete. Angesichts des Bedarfs an hochqualifiziertem Personal mit sehr spezifischen Kenntnissen könnte sich Personalmangel in Schlüsselpositionen negativ auf die Betriebskontinuität des Gemeinsamen Unternehmens und die Erreichung seiner Ziele auswirken.</p>	<p>Verwaltung und Finanzen wurden erst Ende 2022 bzw. im ersten Halbjahr 2023 eingeleitet (siehe Ziffern 3.9.24–3.9.26).</p>	

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.9.11. Das EuroHPC nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis und wird dieses Problem in der Jahresrechnung des nächsten Jahres behandeln.

3.9.21. Das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC möchte betonen, dass die späte Annahme seiner neuen Gründungsverordnung die Verwirklichung seines ehrgeizigen Einstellungsplans unmöglich gemacht hat.

3.9.23. Das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC hat die folgenden Maßnahmen zur Risikominderung umgesetzt: Es hat gefordert, dass der Begünstigte künftig für alle Projekte, wenn die regelmäßige Berichterstattung fällig ist, detaillierte Nachweise zum Personalmanagement und zu den Personalverträgen vorlegt, bei der Abschlusszahlung die Differenz zwischen den gemeldeten Anstrengungen und den dokumentierten Anstrengungen wieder einholt und bei Bedarf zusätzliche Prüfungen durchführt.



Im Rahmen von Euratom tätiges Gemeinsames Unternehmen

3.10. Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Einleitung

3.10.1. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) wurde im April 2007 für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet⁸⁰. Eine der Hauptaufgaben des Gemeinsamen Unternehmens ist die Leistung des Beitrags der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) an die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation (ITER-IO), die für die Durchführung des ITER-Projekts zuständig ist. Die Fusionsanlagen befinden sich in Cadarache (Frankreich), seinen Sitz hat das Gemeinsame Unternehmen in Barcelona.

3.10.2. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens F4E sind Euratom, vertreten durch die Kommission, und die Euratom-Mitgliedstaaten.

3.10.3. *Tabelle 3.10.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Tabelle 3.10.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen

	2022	2021	Veränderung
Für Zahlungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	844,0	764,8	10 %
Für Verpflichtungen verfügbare Mittel (Millionen Euro) ⁽¹⁾	981,2	1 069,9	-8 %
Personalbestand insgesamt am 31. Dezember ⁽²⁾	436	441	-1 %

(1) Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen im Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

(2) Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

⁸⁰ [Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates](#) über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

3.10.4. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens F4E und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **167** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.10.5. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens F4E bestehend aus dem Jahresabschluss⁸¹ und der Haushaltsrechnung⁸² für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.10.6. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens F4E für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens F4E zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für

⁸¹ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁸² Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.10.7. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens F4E für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.10.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens F4E für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.10.9. Ohne das in den Ziffern **3.10.6–3.10.8** formulierte Prüfungsurteil infrage zu stellen, weist der Hof auf die Ziffern **3.10.12–3.10.14** hin, aus denen hervorgeht, dass das Gemeinsame Unternehmen F4E in der Jahresrechnung 2022 die Gesamtkosten für die vollständige Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse (sog. *Estimate at Completion*) auf 19,1 Milliarden Euro (zu Preisen von 2022) schätzt. Diese 2022 vorgenommene Schätzung basiert jedoch nach wie vor auf der Zwischentappe und den Kostenannahmen von 2016 und wird einer gründlichen Überarbeitung unterzogen, sobald die neue Ausgangsbasis und die neuen Anforderungen für das ITER-Projekt festgelegt, vom ITER-Rat genehmigt und dem Gemeinsamen Unternehmen F4E förmlich mitgeteilt worden sind.

3.10.10. Der Hof verweist auf Buchstabe d ("Impact of international situation") des Abschnitts "Introduction" der Jahresrechnung, wo die Auswirkungen von COVID-19 und des Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens F4E erläutert werden.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

3.10.11. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zu der Gesamtkostenschätzung für den ITER

3.10.12. Auf der Grundlage der derzeitigen ITER-Ausgangsbasis von November 2016 umfasst die Schätzung des Gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf die Gesamtkosten für die vollständige Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse (*Estimate at Completion*) die Kosten des Gemeinsamen Unternehmens für die Bau- und Betriebsphase bis 2035 sowie für die Stilllegungs- und Deaktivierungsphase bis 2042. Ende 2022 schätzte das Gemeinsame Unternehmen diese Gesamtkosten auf 19,1 Milliarden Euro (zu Preisen von 2022). In diesem Betrag enthalten sind alle bis zum Jahresende 2022 geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 9,2 Milliarden Euro und die künftigen Zahlungen, die auf 9,9 Milliarden Euro (zu Preisen von 2022) geschätzt werden.

3.10.13. Im November 2022 einigte sich der ITER-Rat auf seiner 31. Tagung auf eine Aktualisierung der Ausgangsbasis. Auf seiner 32. Tagung vom 21./22. Juni 2023 beauftragte der ITER-Rat den Generaldirektor der ITER-IO, einen Vorschlag für eine aktualisierte ITER-Ausgangsbasis vorzulegen, der 2024 geprüft und gebilligt werden soll.

3.10.14. Aufgrund des langwierigen Prozesses der Aktualisierung der derzeitigen ITER-Ausgangsbasis von 2016 beruhen die Schätzungen der langfristigen Planung (einschließlich des *Estimate at Completion*), wie sie in der Jahresrechnung 2022 angegeben wurden, nach wie vor auf der Zwischenetappe und den Kostenannahmen von 2016. Diese Schätzungen werden jedoch einer gründlichen Überarbeitung unterzogen, sobald die neue Ausgangsbasis und die neuen Anforderungen für das ITER-Projekt festgelegt, vom ITER-Rat genehmigt und dem Gemeinsamen Unternehmen F4E förmlich mitgeteilt worden sind.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Ausführung des operativen Haushalts 2022

3.10.15. Im Jahr 2022 führte das Gemeinsame Unternehmen F4E 72 % seiner Mittel für Verpflichtungen und 91 % seiner Mittel für Zahlungen aus. Allerdings verringerte das Gemeinsame Unternehmen seine für operative Kosten bereitgestellten Mittel für Zahlungen in Form eines Berichtigungshaushalts um 92 Millionen Euro und übertrug außerdem 9,5 Millionen Euro der für operative Kosten bereitgestellten Mittel für Zahlungen auf den Verwaltungshaushalt (Gehälter), um den Verpflichtungen gegenüber der Kommission im

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Hinblick auf die Finanzierung des Pensionsfonds des Gemeinsamen Unternehmens F4E nachzukommen.

3.10.16. Die niedrigen Ausführungsquoten sind auf die Verlangsamung der operativen Tätigkeiten auf der Ebene sowohl der ITER-IO als auch des Gemeinsamen Unternehmens F4E zurückzuführen; diese Verlangsamung wiederum war in erster Linie durch die Nachwirkungen der COVID-19-Krise, den Angriffskrieg gegen die Ukraine und die jüngsten Probleme beim technischen Design im Zusammenhang mit der derzeitigen Montagephase des ITER-Projekts bedingt.

Mängel bei der Ausführung des Verwaltungshaushalts 2022

3.10.17. Der Verwaltungshaushalt des Gemeinsamen Unternehmens F4E ist mit nichtgetrennten Mitteln ausgestattet. Daher können Mittelbindungen für Verwaltungsausgaben auf der Grundlage von verwaltungsrechtlichen Verträgen und Verpflichtungen, für die am Jahresende noch keine Zahlungen geleistet wurden, mit Blick auf die Zahlung auf das folgende Jahr übertragen werden.

3.10.18. Ende 2022 war die Ausführungsquote bei den Verwaltungsausgaben (Titel 2) des Jahres mit 63 % niedrig. Gleichzeitig war die Annullierungsrate der aus dem Vorjahr übertragenen Mittelbindungen mit durchschnittlich 20 % hoch.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Instabilität auf der höheren Führungsebene

3.10.19. Die höhere Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens befand sich Ende 2022 in erheblichem Umbruch. Das Ausscheiden des Direktors des Gemeinsamen Unternehmens F4E im Juni 2022 und die Ernennung des Leiters der Abteilung für das breiter angelegte Konzept (*Broader Approach Department*) des Gemeinsamen Unternehmens F4E zum Generaldirektor der ITER-IO im September 2022 führten zu personellen Veränderungen auf vier der sieben Stellen der höheren Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens. 2022 wurden drei Stellen der höheren Führungsebene (darunter die Stelle des Direktors) durch interne Versetzungen ad interim besetzt, und eine weitere Stelle wurde mit einem kürzlich eingestellten Mitarbeiter besetzt. Darüber hinaus gingen bis Ende August 2023 zwei Führungskräfte (der Leiter des kaufmännischen Bereichs und der Leiter des Bereichs für das ITER-Programm) in den Ruhestand. Diese Situation stellt – zu einem Zeitpunkt, zu dem erfahrene Führungskräfte benötigt werden, um die neue ITER-Ausgangsbasis umzusetzen, die erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens F4E haben

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

wird und voraussichtlich 2024 genehmigt wird – ein erhöhtes Risiko für das solide Management und die Kontinuität des Gemeinsamen Unternehmens F4E dar.

Mängel beim Risikomanagementsystem des Gemeinsamen Unternehmens

3.10.20. Trotz der umfangreichen Risikomanagementaktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens F4E spiegelte dessen jüngste Risikobewertung Risiken im Zusammenhang mit wichtigen Ereignissen, die bereits ermittelt wurden und sich im zweiten Halbjahr 2022 auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens auswirkten, nicht wider. Zu diesen Risiken gehörten die Veränderungen auf der höheren Führungsebene, die Verlangsamung der operativen Tätigkeiten, die zu einer geringeren Haushaltsvollzugsquote führte, Verzögerungen bei der Auftragsvergabe und die erwartete Überarbeitung der ITER-Ausgangsbasis. Diese Situation gefährdet das Treffen zeitnaher und angemessener Entscheidungen durch die höhere Führungsebene des Gemeinsamen Unternehmens F4E und kann sich negativ auf die Erreichung der Projektzwischenetappen durch das Gemeinsame Unternehmen auswirken.

Mängel bei der Vertragsverwaltung des Gemeinsamen Unternehmens

3.10.21. 2013 schloss das Gemeinsame Unternehmen F4E einen Vertrag in Höhe von 500 Millionen Euro über die Planung, die Ausstattung und die Installation der Gebäude für die nuklearen und nicht nuklearen Elemente des ITER-Projekts. Im Dezember 2020 brachten das Gemeinsame Unternehmen F4E und die ITER-IO aufgrund von Bedenken hinsichtlich der steigenden Kosten für die Bau- und Ausstattungsdienste im nuklearen Bereich und aufgrund der Unzufriedenheit mit den Fortschritten und der Effizienz des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Arbeiten an den Gebäuden für die nicht nuklearen Elemente einen strategischen Entwicklungsplan auf den Weg. Im Rahmen dieses Plans wurden alternative Vergabestrategien wie die Neuausschreibung der Ausstattungsdienste oder die Übertragung der verbleibenden Arbeiten auf andere Auftragnehmer geprüft sowie die möglichen Folgen hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans für die Lieferung bewertet. Im Februar 2021 legte der Auftragnehmer dem Gemeinsamen Unternehmen F4E eine Kostenaufstellung in Höhe von insgesamt 150 Millionen Euro für die Bau- und Ausstattungsdienste im nuklearen Bereich vor; im September 2021 legte er eine weitere Kostenaufstellung in Höhe von 30 Millionen Euro für die verbleibenden Arbeiten an den Gebäuden für die nicht nuklearen Elemente vor. Das Gemeinsame Unternehmen beauftragte externe Rechtssachverständige damit, die Möglichkeit alternativer Vergabestrategien zu prüfen. Auf der Grundlage der Risikoanalyse und des Feedbacks der Experten einigte sich der Direktor des Gemeinsamen Unternehmens mit dem Auftragnehmer der Bau- und Ausstattungsdienste im nuklearen Bereich auf einen Betrag in Höhe von 75 Millionen Euro, den das Gemeinsame Unternehmen Ende 2022 zahlte. Im Hinblick auf die

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Arbeiten an den Gebäuden für die nicht nuklearen Elemente entschied sich das Gemeinsame Unternehmen F4E allerdings gegen eine Vergleichsvereinbarung, und der Auftragnehmer eröffnete einen Rechtsstreit.

3.10.22. Im Zuge seiner Analyse der Unterlagen über die Vertragsdurchführung deckte der Hof Mängel bei der Verwaltung dieses Vertrags durch das Gemeinsame Unternehmen auf. Insbesondere hat das Gemeinsame Unternehmen F4E weder die Auswirkungen geforderter Vertragsänderungen noch die Auswirkungen wesentlicher Verstöße des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags korrekt bewertet. Dies führte zu unterschiedlichen Auslegungen und zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien hinsichtlich des Umfangs der Arbeiten, der Fristen und der Projektanforderungen. Darüber hinaus kamen die Rechtssachverständigen zu dem Schluss, dass das Gemeinsame Unternehmen aufgrund der Formulierung der entsprechenden Vertragsbestimmungen den Vertrag nicht kündigen konnte, um die vom Umfang her verringerten Arbeiten selbst auszuführen oder die Ausführung der Arbeiten durch andere Auftragnehmer zu veranlassen. Da beim Auftragnehmer kein ordnungsgemäßes Management des Zeitplans vorlag und das Gemeinsame Unternehmen F4E kein Projektdossier führte, konnte F4E die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers nicht eindeutig feststellen. Diese Mängel beeinträchtigten die Erreichung der Ziele des Vertrags in erheblichem Maße und können – falls sie nicht behoben werden – auch andere operative Tätigkeiten von F4E beeinträchtigen, da aufgrund der aktualisierten Ausgangsbasis des ITER-Projekts erhebliche Änderungen der laufenden komplexen Verträge erforderlich sein könnten.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.10.23. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
1	2019	Das Gemeinsame Unternehmen wird jährlich von einem Gremium externer Sachverständiger bewertet. Das Sachverständigengremium zeigte mehrere Probleme und Risiken auf der oberen Führungsebene und hinsichtlich der Unternehmenskultur auf. Wird nicht gegengesteuert, könnte sich diese Situation negativ auf die Leistung des Personals auswirken.	Die Bemerkungen beziehen sich auf den jährlichen Bewertungsbericht 2019 (8. jährlicher Bewertungsbericht) des Gemeinsamen Unternehmens F4E. 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen F4E die Empfehlungen hinsichtlich der Herausforderungen auf seiner Führungsebene umgesetzt.	abgeschlossen

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
2	2019	Da im Stellenplan nur eine begrenzte Anzahl an Stellen für Statutspersonal vorgesehen ist, greift das Gemeinsame Unternehmen F4E verstärkt auf Zeitarbeitskräfte zurück. 2019 lag der Anteil dieser Mitarbeiter gemessen an den für Statutspersonal vorgesehenen Stellen bereits bei rund 62 %. Diese Situation birgt erhebliche Risiken für das Gemeinsame Unternehmen in Bezug auf die Wahrung der Kernkompetenzen, unklare Rechenschaftspflicht, potenzielle Rechtsstreitigkeiten und geringere Effizienz des Personals aufgrund der dezentralen Verwaltung.	<p>2022 richtete das Gemeinsame Unternehmen eine Arbeitsgruppe ein, die den hohen Einsatz externer Ressourcen bewerten soll, um den Bedarf des Gemeinsamen Unternehmens besser zu planen und zu begründen.</p> <p>Darüber hinaus wurde das Statutspersonal des Gemeinsamen Unternehmens gemäß dem Stellenplan 2023 um zehn zusätzliche Stellen für Zeitbedienstete aufgestockt, und 15 Stellen für Vertragsbedienstete wurden in Stellen für Bedienstete auf Zeit umgewandelt. Die ermittelten Risiken werden im Rahmen des vom Gemeinsamen Unternehmen durchgeführten Projekts im Bereich externer Dienstleister berücksichtigt, das bis Ende 2023 abgeschlossen werden soll. 2023 leitete das Gemeinsame Unternehmen auch die Schaffung einer Personalplanungsstelle sowie eine allgemeine Überprüfung seiner Personalpolitik in die Wege. Dennoch erfordern die Art der Projektmaßnahmen und die durch die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens bedingte derzeitige Arbeitsbelastung eine umfangreiche Unterstützung durch externe Dienstleister.</p>	offen

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
3	2021	<p>Seit Januar 2016 sollten die Gemeinsamen Unternehmen einen Teil der Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU entrichten. Da die Kommission diese Ausgaben weder im Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen noch die Zahlungen formell angefordert hat, hatte das Gemeinsame Unternehmen F4E diese Beiträge noch nicht gezahlt.</p> <p>Im Einklang mit dem Statut⁸³ und den Leitlinien der Kommission sollte der jährliche Arbeitgeberbeitrag für jedes Gemeinsame Unternehmen als prozentualer Anteil der Nicht-EU-Einnahmen an den Gesamteinnahmen des Gemeinsamen Unternehmens berechnet werden. Beim Gemeinsamen Unternehmen F4E beträgt dieser prozentuale Anteil rund 20 %. Die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens F4E sehen jedoch vor, dass der Gesamtbetrag der Mitgliedsbeiträge 10 % der jährlichen Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens nicht übersteigen darf. Diese kollidierenden Rechtsvorschriften bergen das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, was zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen führen kann.</p>	<p>Das Gemeinsame Unternehmen F4E zahlte die von der Kommission in Rechnung gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Versorgungssystem der EU für den Zeitraum 2017–2022. Die Berechnung des jährlichen Beitrags erfolgte auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission.</p> <p>Die Bemerkung gilt daher als abgeschlossen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den kollidierenden Rechtsvorschriften fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens.</p>	abgeschlossen

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
4	2021	<p>In den Jahren 2020 und 2021 wurde das Gemeinsame Unternehmen zudem den regelmäßigen jährlichen Bewertungen durch externe Sachverständige und intensiven internen Prüfungen unterzogen, die die meisten seiner kritischen Tätigkeitsbereiche abdecken. Die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen, mit denen den ermittelten Risiken begegnet und auf die Prüfungen und Bewertungen reagiert werden sollte, führte zu einem Anstieg des Verwaltungsaufwands, ohne dass es Belege dafür gibt, dass die zusätzlichen Kontrollen effizient waren und das System verbessert haben.</p>	<p>2022 wurde keine neue jährliche Bewertung des Gemeinsamen Unternehmens F4E eingeleitet. Ende 2022 hatte das Gemeinsame Unternehmen F4E 50 % der Empfehlungen der 9. jährlichen Bewertung und 25 % der Empfehlungen der 10. jährlichen Bewertung umgesetzt.</p> <p>Was die Prüfungen des Gemeinsamen Unternehmens F4E durch den Internen Auditdienst anbelangt, so hat das Gemeinsame Unternehmen 2022 alle noch offenen Empfehlungen umgesetzt, mit Ausnahme von zwei wichtigen Empfehlungen zur Leitung und Methodik des Projektmanagements, die im ersten Quartal 2023 umgesetzt wurden.</p>	offen

⁸³ Artikel 83a.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Laufende Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Hofes stammt	Bemerkung des Hofes (Zusammenfassung)	Ergriffene Korrekturmaßnahmen und/oder sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Status der Bemerkung des Hofes (offen/abgeschlossen)
5	2021	<p>Im November 2021 trat das Personal des Gemeinsamen Unternehmens F4E in den Streik. Internen und externen Bewertungen des Managements und mehreren internen Umfragen zufolge waren die Hauptgründe für die Verschlechterung des Arbeitsumfelds im Gemeinsamen Unternehmen Mängel auf der höheren Führungsebene (z. B. intransparente und schlecht funktionierende Entscheidungsprozesse sowie ein Mangel an sozialem Dialog). Außerdem erhöhte der unverhältnismäßig umfangreiche Einsatz von externem Personal die Herausforderungen und Risiken für das Arbeitsumfeld. Die Kommission erklärte, dass sich die jährliche Bewertung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens F4E ausschließlich auf Fragen der Personalverwaltung konzentrieren werde.</p>	<p>Im 10. jährlichen Bewertungsbericht wurden zwei Empfehlungen zur Personalverwaltung des Gemeinsamen Unternehmens ausgesprochen. 2022 nahm der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens einen Aktionsplan für deren Umsetzung an. Das Gemeinsame Unternehmen setzte die erste Empfehlung betreffend ein besseres Profil der Stelle des Direktors von F4E bis Juni 2023 vollständig um und beabsichtigt, die Umsetzung der zweiten Empfehlung betreffend eine Stärkung des Mitspracherechts des Personals bis Ende 2023 abzuschließen. 2023 schloss die gemeinsame Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Unternehmens ihre Analyse des Arbeitsumfelds des Unternehmens ab und leitete Folgemaßnahmen zu der Umfrage zur psychosozialen Risikobewertung in die Wege.</p>	offen

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

3.10.18. F4E möchte darauf hinweisen, dass die durchschnittliche Annullierungsrate von 20 % der von 2021 auf 2022 übertragenen Mittelbindungen für Verwaltungsausgaben hauptsächlich auf die vorläufigen Mittelbindungen zurückzuführen war. Die Ausführungsrate des endgültigen Verwaltungshaushalts 2021 lag Ende 2022 schließlich bei 98,5 %, ähnlich wie in den Vorjahren.

3.10.19. Es ist darauf hinzuweisen, dass die amtierenden Leiter der Abteilung Lieferung für den ITER (*ITER-Delivery Department*) und der Abteilung für das breiter angelegte Konzept (*Broader Approach Department*) sowie der Leiter der Abteilung Projektmanagement leitende Mitarbeiter sind, die über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Als „amtierende Leiter“ waren sie jedoch möglicherweise nicht in vollem Umfang in der Lage, Veränderungen mit einer mittel- bzw. langfristigen Perspektive in Angriff zu nehmen.

3.10.20. F4E führt einen neuen Rahmen ein, um eine rasche Konsolidierung auf der Ebene der Risikozusammenfassung zu erleichtern und die Sichtbarkeit der Portfoliorisikomanagementaktivitäten zu erhöhen. Die erste Berichterstattung darüber wurde den Führungsebenen von F4E im Juni/Juli 2023 vorgelegt.

- Verzögerungen bei der Auftragsvergabe: die damit verbundenen Risiken werden in den Risikoregistern auf Projekt-/Programmebene und nicht auf der Ebene der Funktion für die Auftragsvergabeverwaltung erfasst.
- Die Neuausrichtung der ITER-IO könnte sich auf die Bereitstellung von Sachleistungen (F4E-Projekte) oder auf die Finanzbeiträge von Euratom zur ITER-IO auswirken:
 - Sachleistungen sollten im Risikoregister auf Projektebene erfasst werden. Es gibt auch Möglichkeiten zur Verringerung des Risikoumfangs, z. B. die „heiße Zelle“.
 - EURATOM-Finanzbeiträge zur ITER-IO: Das Risiko trägt hier EURATOM in ihrer Rolle als Mitglied des ITER-Rates. Dieses Risiko ist auch von der dem Vorstand von F4E vorgelegten Gesamtkostenschätzung (*Estimate at Completion*) ausgenommen.

3.10.22. F4E hat bereits Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass sich die bei der Durchführung dieses Vertrags aufgetretenen Probleme nicht wiederholen. Zunächst war dies einer der ersten FIDIC⁸⁴-Verträge, die bei F4E geschlossen wurden, und diese Art von

⁸⁴ FIDIC-Verträge sind technische Vereinbarungen, die Bauprojekte regeln. Dabei handelt es sich um die maßgeblichen Verträge im weltweiten Bauwesen, die von der Internationalen Vereinigung beratender Ingenieure (kurz: FIDIC), einer internationalen Normungsorganisation für Bautechnik und technische Beratung, entwickelt und veröffentlicht werden.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Verträgen wird nur im Bereich des Gebäudeprogramms verwendet. Als F4E sich der Schwachstellen im Bereich des Verzugsmanagements bewusst wurde, verschärfte es die vertraglichen Bestimmungen des neuen Mustervertrags. Darüber hinaus bereitet F4E einen Workshop mit F4E-Mitarbeitern vor, die in den Bereichen Recht-, Handels-, Technik- und Projektmanagement tätig sind, um sie für die Bedeutung eines ordnungsgemäßen Zeitplanmanagements beim Umgang mit Änderungen und Forderungen aller Beteiligten zu sensibilisieren und die Vertragsbestimmungen sowie die Praktiken und Verfahren für das Zeitplanmanagement weiter zu verbessern. Diese Maßnahme, die bis Ende 2023 umgesetzt werden soll, wird voraussichtlich zu einer weiteren Verbesserung der Zeitplanmanagementinstrumente von F4E und zu einer Aufstockung der dafür zugewiesenen Ressourcen führen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Mihails KOZLOVS,
Mitglied des Rechnungshofs, am 26. September 2023 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANS	abgeordneter nationaler Sachverständiger
BBI	Gemeinsames Unternehmen für biobasierte Industriezweige
CA	Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt
CAS	Gemeinsamer Auditdienst der GD RTD der Kommission
CBE	Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa
CEF	Fazilität "Connecting Europe"
CIC	Gemeinsames Umsetzungszentrum der GD RTD der Kommission
Clean H2	Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff
Clean Sky	Gemeinsames Unternehmen Clean Sky
ECCC	Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheitsforschung
ECSEL	Gemeinsames Unternehmen Elektronikkomponenten und -systeme
EU-Rail	Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EuroHPC	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
F4E	Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy
FCH	Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff"
GD CNECT	Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Europäischen Kommission
GD MOVE	Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Kommission
GD RTD	Generaldirektion Forschung und Innovation der Kommission
GH	Das Gemeinsame Unternehmen "Global Health" (Nachfolger der Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien 3)
GU	Gemeinsames Unternehmen
IAS	Interner Auditdienst der Kommission
IHI	Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen"

IKAA	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten
IKOP	Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten
IMI	Gemeinsames Unternehmen "Initiative innovative Arzneimittel"
ISA	<i>International Standards on Auditing</i> der IFAC
ISSAI	<i>International Standards of Supreme Audit Institutions</i> (Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden) der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)
ITER	Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor
ITER-IO	Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation
KDT	Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien
MFR	mehrfähriger Finanzrahmen
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
RP7	Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (2007–2013)
S2R	Gemeinsames Unternehmen Shift2Rail (Europäische Eisenbahninitiative)
SESAR	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum
SNS	Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2023

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Hofes weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Hofes

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Hofes verwendet werden.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union